



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Wegleitung über die Beiträge der Selbstständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen (WSN) in der AHV, IV und EO

Gültig ab 1. Januar 2008

318.102.03 d WSN

1.08

Vorwort zur Neuauflage, gültig ab 1. Januar 2008

Die Wegleitung über die Beiträge der Selbstständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen in der AHV, IV und EO (WSN) wurde auf den 1. Januar 2008 redaktionell überarbeitet. Es sind insbesondere die Bestimmungen über die zeitliche Bemessung der Beiträge bei den Selbstständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen angepasst worden. Weiter enthält die Neuauflage eine detailliertere Regelung für das Verfahren zur Beurteilung des Beitragsstatuts der Selbstständigerwerbenden. In der Neuauflage werden auch Fehler korrigiert und die weitere höchstrichterliche Rechtsprechung nachgeführt (EVG-Urteile [Auswahl] BSV-Listen September 2006 bis Februar–August 2007 sowie weitere bedeutende Urteile, die zu den hier vorgenommenen Anpassungen führten).

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen.....	10
1. Teil: Beiträge der Selbstständigerwerbenden	
1. Versicherteneigenschaft, Beitragssubjekte, Anschluss Selbstständigerwerbender an eine Ausgleichskasse	12
1.1 Als Selbstständigerwerbende obligatorisch versicherte Personen	12
1.2 Selbstständigerwerbende	12
1.2.1 Begriff.....	12
1.2.2 Einzelfälle.....	12
1.2.2.1 Allgemeines	12
1.2.2.2 Eheleute bzw. in eingetragener Partnerschaft lebende Personen	14
1.2.2.3 Mitglieder von Personengesamtheiten..	16
1.3 Anschluss der Selbstständigerwerbenden an eine Ausgleichskasse	22
2. Beitragspflicht.....	24
2.1 Dauer der Beitragspflicht als selbstständigerwerbende Person	24
2.2 Umwandlung von Einzelfirmen, Personengesell- schaften oder juristischen Personen.....	24
3. Beitragsobjekt.....	26
3.1 Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit	26
3.1.1 Begriff.....	26
3.1.2 Eingrenzungen	26
3.1.2.1 Örtliche Begrenzung	26
3.1.2.2 Zeitliche Begrenzung	29
3.2 Abgrenzungen	29
3.2.1 Gegenüber dem massgebenden Lohn.....	29
3.2.2 Gegenüber den übrigen Einkommensarten	29
3.3 Bestandteile des Einkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit	32
3.4 Ermittlung des reinen Erwerbseinkommens	33
3.4.1 Gewinnungskosten	34
3.4.2 Abschreibungen und Rückstellungen	35
3.4.3 Geschäftsverluste	35

3.4.4	Zuwendungen für Personalwohlfahrt und gemeinnützige Zwecke	36
3.4.5	Persönliche Einlagen in Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und der 3. Säule	36
3.4.6	Zinsen des im Betrieb investierten Eigen- kapitals.....	37
3.4.6.1	Abgrenzung des Geschäfts- vom Privatvermögen.....	37
3.4.6.2	Bestandteile des im Betrieb investier- ten Eigenkapitals.....	38
3.5	Haupt- und Nebenerwerb	40
4.	Zeitliche Bemessung	40
4.1	Beitragsjahr	40
4.2	Massgebendes Erwerbseinkommen.....	41
4.3	Massgebendes Eigenkapital.....	41
4.4	Fehlender Geschäftsabschluss im Beitragsjahr der Tätigkeitsaufnahme	41
5.	Akontobeiträge	42
5.1	Grundsatz	42
5.2	Festsetzung der Akontobeiträge.....	42
5.3	Wesentliche Abweichung vom voraussichtlichen Einkommen.....	43
5.3.1	Im Verlauf des Beitragsjahres	44
5.3.2	Nach Ablauf des Beitragsjahres.....	44
5.4	Verfügung	45
6.	Definitive Festsetzung der Beiträge und Ausgleich	45
6.1	Festsetzung der Beiträge.....	45
6.1.1	Massgebendes Einkommen.....	45
6.1.2	Abzug des Zinses des im Betrieb investierten Eigenkapitals.....	46
6.1.3	Berechnung des AHV/IV/EO-Beitrages.....	47
6.1.4	Beitragsverfügung	48
6.2	Ausgleich	49
7.	Nachforderung von Beiträgen	50
7.1	Im Allgemeinen.....	50
7.2	Einzelne Tatbestände	51
7.2.1	Auf Steuermeldung beruhende Beitrags- verfügung	51

7.2.1.1	Nachsteuermeldung, R-Meldung	51
7.2.1.2	Eigene Feststellungen der Ausgleichskasse	51
7.2.2	Auf kasseneigener Einschätzung beruhende Beitragsverfügung	52
7.2.2.1	Steuermeldung.....	52
7.2.2.2	Fehlende oder unbrauchbare Steuermeldung.....	52
8.	Einkommensermittlungsverfahren	52
8.1	Erwerbseinkommen	52
8.2	Investiertes Eigenkapital.....	53
8.3	Meldebegehren an die Steuerbehörde	53
8.3.1	Vorbereitung des Meldebegehrens	53
8.3.2	Mutationen nach Zustellung des Meldebegehrens	55
8.4	Entgegennahme der Meldung	56
8.5	Einholen einer Sofortmeldung	56
8.6	Kennzeichnung der Steuermeldung	57
8.7	Verbindlichkeit der Meldungen	58
8.8	Unverbindliche Meldungen	59
8.9	Sonderfälle der Einkommensermittlung durch die Steuerbehörden.....	62
8.9.1	Zusätzliche Meldungen	62
8.9.2	Zusätzliche Meldungen über in einem Nachsteuerverfahren ermitteltes Einkommen	62
8.9.3	Behandlung der erstatteten Meldungen durch die Ausgleichskasse	63
8.9.4	Meldung über das Einkommen der Kommanditärinnen und Kommanditäre	63
8.10	Ermittlung durch die Ausgleichskasse bei fehlender oder unbrauchbarer Steuermeldung.....	64
8.10.1	Anwendungsfälle.....	64
8.10.2	Eheleute, eingetragene Partnerschaften und Gemeinschaft der Erbenden	65
8.10.3	Einschätzung durch die Ausgleichskasse	65
2. Teil: Beiträge der Nichterwerbstätigen		
1.	Kreis der Nichterwerbstätigen	67

1.1	Welche Personen sind als Nichterwerbstätige beitragspflichtig?.....	67
1.2	Personen, die keine Erwerbstätigkeit ausüben.....	67
1.2.1	Allgemeines	67
1.2.2	Besondere Fälle	68
1.2.2.1	Im Konkubinat lebende Personen, die den gemeinsamen Haushalt führen	69
1.2.2.2	Studierende.....	69
1.2.2.3	Mitglieder religiöser Gemeinschaften....	71
1.2.2.4	Beschränkt arbeitsfähige Versicherte ...	72
1.2.2.5	Inhaftierte und Internierte.....	73
1.3	Nicht dauernd voll erwerbstätige Versicherte	74
1.3.1	Wer gilt als nicht dauernd voll erwerbstätig?.....	74
1.3.2	Vergleichsrechnung	75
2.	Kassenzugehörigkeit und Erfassung der Nichterwerbstätigen.....	77
2.1	Kassenzugehörigkeit	77
2.1.1	Grundsatz	77
2.1.2	Ausnahmen	77
2.2	Erfassung der Nichterwerbstätigen.....	79
2.2.1	Allgemeines	79
2.2.2	Nichterwerbstätige verheiratete bzw. in eingetragener Partnerschaft lebende Personen oder verwitwete Versicherte.....	80
3.	Beitragspflicht.....	81
3.1	Beginn der Beitragspflicht.....	81
3.2	Ende der Beitragspflicht	81
3.3	Personen, deren Beiträge als bezahlt gelten.....	82
4.	Berechnungsgrundlagen und Berechnung der Nichterwerbstätigenbeiträge	84
4.1	Grundsätze der Beitragsbemessung	84
4.1.1	Mindestbeitrag	84
4.1.2	Abgestufte Beiträge	85
4.1.3	Verheiratete und in eingetragener Partnerschaft lebende Versicherte	85
4.2	Massgebendes Vermögen und Renteneinkommen.....	86
4.2.1	Was gehört zum massgebenden Vermögen?....	86
4.2.2	Was gehört zum massgebenden Renteneinkommen?	87

4.3	Zeitliche Bemessung der Beiträge	90
4.3.1	Bei ganzjähriger Beitragspflicht	91
4.3.2	Bei unterjähriger Beitragspflicht	91
4.3.3	Sonderfall: Im Jahr der Verwitwung	92
4.4	Ermittlung des massgebenden Vermögens und Renteneinkommens	92
4.4.1	Allgemeines	92
4.4.2	Ermittlung des massgebenden Vermögens	92
4.4.3	Ermittlung des massgebenden Renten- einkommens	93
4.5	Berechnung der Beiträge	94
4.6	Beispiele zur zeitlichen Bemessung und zur Berech- nung der Beiträge	95
4.6.1	Beispiele mit ganzjähriger Beitragspflicht	95
4.6.2	Beispiele mit unterjähriger Beitragspflicht (Wegzug, Zuzug, Erreichen Rentenalter, Todesfall)	97
4.6.3	Beispiel für die Berechnung der Beiträge im Jahr der Verwitwung	100
5.	Festsetzung der Beiträge (Beitragsverfügung)	101
6.	Bezug der Beiträge	101
6.1	Im Allgemeinen	101
6.2	Akontobeiträge	102
6.2.1	Grundsatz	102
6.2.2	Festsetzung der Akontobeiträge	102
6.2.3	Wesentliche Abweichung vom voraussicht- lichen Renteneinkommen und Vermögen	103
6.3	Auszugleichende Beiträge	103
6.4	Anrechnung und Rückerstattung der vom Erwerbs- einkommen entrichteten Beiträge	103
6.5	Besondere Bestimmungen für den Bezug der Beiträge von Lehranstalten und Studierenden	105
6.5.1	Begriff der Lehranstalt	105
6.5.2	Meldepflicht der Lehranstalten	105
6.5.3	Bezug der Beiträge im Allgemeinen	106
6.5.4	Bezug der Beiträge durch die Lehranstalten	106
6.5.5	Befreiung von der Beitragspflicht als Nicht- erwerbstätige	106

6.5.6	Volle oder teilweise Rückerstattung der entrichteten Beiträge	107
6.5.7	Verbuchung, Eintrag ins IK	108
6.5.8	Verlust des ehemaligen Markenhefts	108
6.6	Besondere Bestimmungen für den Bezug der Beiträge von Inhaftierten und Internierten	109
6.7	Besondere Bestimmungen für Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung	109

3. Teil: Herabsetzung und Erlass der Beiträge

1.	Grundsätzliches	111
2.	Herabsetzung von Beiträgen	113
2.1	Formelle Voraussetzungen	113
2.1.1	Form und Inhalt des Herabsetzungsgesuches	113
2.1.2	Zeitpunkt der Gesuchseinreichung	114
2.2	Unzumutbarkeit (materielle Voraussetzung)	114
2.2.1	Begriff der Unzumutbarkeit	114
2.2.2	Betreibungsrechtlicher Notbedarf (Existenzminimum) gemäss Art. 93 SchKG	116
2.2.3	Anrechenbares Vermögen bzw. Schulden	117
2.2.4	Ausschlussgründe	118
2.2.5	Abklärung durch die Ausgleichskasse	118
2.3	Mass der Herabsetzung	120
2.3.1	Allgemeines	120
2.3.2	Herabsetzung unter die Höhe des üblichen Ansatzes für Arbeitnehmende	121
2.4	Festsetzung der herabgesetzten Beiträge	122
2.4.1	Berechnung der Beiträge	122
2.4.2	Herabsetzungsverfügung	122
2.5	Wirkungen der Herabsetzung von Beiträgen	124
2.5.1	Zeitlicher Geltungsbereich	124
2.5.2	Zu Unrecht verfügte Herabsetzung	124
3.	Erlass von Beiträgen	124
3.1	Formelle Voraussetzungen	124
3.2	Materielle Voraussetzungen	125
3.3	Abklärung durch die Ausgleichskassen	126
3.3.1	Prüfung des Gesuches und Wohnsitzkanton	126
3.3.2	Erlassverfügung	127

3.4 Vereinfachtes Erlassverfahren.....	127
--	-----

4. Teil: Anhänge

1. Wegleitung für die Steuerbehörden über das Meldeverfahren mit den AHV-Ausgleichskassen	128
A. Verzeichnis der im Meldeverfahren verwendeten Abkürzungen	143
B. Abgrenzung des Einkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit vom massgebenden Lohn in besonderen Fällen.....	144
C. Steuermeldeformulare.....	149
D. Vorgehen für die Steuermeldung über Einkommen und Vermögen bei elektronischer Auswertung der Angaben ...	153
2. Verzeichnis der Anstalten, die für ihre Insassinnen und Insassen mit der kantonalen Ausgleichskasse zentral abrechnen	155
3. Von den Wohnsitzkantonen bezeichnete Behörden für die Prüfung der Erlassgesuche	156
4. Bestimmung des betriebsrechtlichen Existenzminimums (Notbedarf) nach den Richtlinien der Konferenz der Betriebs- und Konkursbeamten der Schweiz.....	158
5. Beitragspflicht von Ehepaaren und in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen	163
6. Beispiele zur Vergleichsrechnung	179

Abkürzungen

AHI	AHI-Praxis, herausgegeben vom Bundesamt für Sozialversicherungen (von 1993 bis 2004)
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.10)
AHVV	Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.101)
ATSG	Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (SR 830.1)
DBG	Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (SR 642.11)
BGE	Entscheide des Bundesgerichtes, Amtliche Sammlung
EO	Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende und bei Mutterschaft
EOG	Bundesgesetz vom 25. September 1952 über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (SR 834.1)
EVG	Eidgenössisches Versicherungsgericht, bis 31. Dezember 2006
EVGE	Entscheide des Eidgenössischen Versicherungsgerichts, Amtliche Sammlung (die Zahlen bedeuten Jahrgang und Seite). Ab 1970 erscheinen die Entscheide des EVG im neuen V. Teil der Sammlung der Entscheide des Bundesgerichtes (BGE).
IK	Individuelles Konto
IV	Invalidenversicherung

IVG	Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (SR 831.20)
IVV	Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung (SR 831.201)
WVP	Wegleitung über die Versicherungspflicht
OR	Bundesgesetz vom 30. März 1911 über das Schweizerische Obligationenrecht
RWL	Wegleitung über die Renten
Rz	Randziffer
SchKG	Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1)
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311)
VA/IK	Wegleitung über Versicherungsausweis und individuelles Konto
WBB	Wegleitung über den Bezug der Beiträge
WKB	Wegleitung über die Kassenzugehörigkeit der Beitragspflichtigen
WML	Wegleitung über den massgebenden Lohn
WSN	Wegleitung über die Beiträge der Selbstständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen
ZAK	Monatszeitschrift für die AHV-Ausgleichskassen (die Zahlen bedeuten Jahrgang und Seite), herausgegeben vom Bundesamt für Sozialversicherungen (bis 1992)
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)

1. Teil: Beiträge der Selbstständigerwerbenden

1. Versicherteneigenschaft, Beitragssubjekte, Anschluss Selbstständigerwerbender an eine Ausgleichskasse

1.1 Als Selbstständigerwerbende obligatorisch versicherte Personen

- 1001 Selbstständigerwerbende, die in der Schweiz ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben oder daselbst ihre Erwerbstätigkeit ausüben, sind obligatorisch versichert ([Art. 1a Abs. 1 Bst. a und b AHVG](#)).
- 1002 Vorbehalten bleiben die Ausnahmen von der Versicherung gemäss [Art. 1a Abs. 2 AHVG](#) sowie anders lautende zwischenstaatliche Vereinbarungen.
- 1003 Das Nähere wird in der WVP umschrieben.

1.2 Selbstständigerwerbende

1.2.1 Begriff

- 1004 Als selbstständigerwerbend gelten natürliche Personen, die eine selbstständige Erwerbstätigkeit im Sinne von [Art. 9 Abs. 1 AHVG](#) ausüben. Vgl. zum Begriff der selbstständigen Erwerbstätigkeit Rz 1056 ff.

1.2.2 Einzelfälle

1.2.2.1 Allgemeines

- 1005 Als Selbstständigerwerbende gelten in erster Linie die (Mit-)Eigentümerinnen und (Mit-)Eigentümer von Unternehmungen, Betrieben oder Geschäften¹.

¹ 2. Dezember 1949 ZAK 1950 S. 81 –
8. Januar 1996 AHI 1996 S. 212 BGE 122 V 1

- 1006 Bei Nutzniessung gilt die Nutzniesserin oder der Nutzniesser als selbstständigerwerbend² (vgl. auch Rz 1038). Siehe aber Rz 1025.
- 1007 Ist der Betrieb verpachtet, so gilt die Pächterin oder der Pächter als selbstständigerwerbend³.
- 1008 Selbst wenn die gemäss den drei vorstehenden Randziffern als selbstständigerwerbend geltenden Personen an der Bewirtschaftung nicht persönlich mitwirken, stellt das erzielte Einkommen in der Regel nicht Ertragseinkommen, sondern solches aus selbstständiger Erwerbstätigkeit dar⁴.
- 1009 Bleibt die Pachtsache im Geschäftsvermögen der verpachtenden Person, ist diese für die Einkünfte daraus weiterhin als Selbstständigerwerbende beitragspflichtig.
Als selbstständigerwerbend gelten ferner Personen, die für Kapitalgewinne aus Veräusserung, Verwertung oder buchmässiger Aufwertung von Geschäftsvermögen sowie die Überführung von Geschäftsvermögen ins Privatvermögen besteuert werden.
- 1010 Für die Erfassung einer Person als selbstständigerwerbende ist ohne Bedeutung, welche Funktionen diese in der Unternehmung, im Betrieb oder Geschäft ausübt und in welchem Masse sie von ihren rechtlichen Befugnissen als Betriebsinhaberin Gebrauch macht⁵ (vgl. auch Rz 1008). Ausnahme siehe Rz 1016.
- 1011 Im Zweifel gilt als selbstständigerwerbend, wer für das in einer Unternehmung, einem Betrieb oder Geschäft erzielte

2	21. Dezember	1949	ZAK 1950	S. 121	–
	13. April	1950	ZAK 1950	S. 269	–
	18. Februar	1952	ZAK 1952	S. 270	EVGE 1952 S. 47
	30. April	1963	ZAK 1963	S. 494	–
	29. Mai	1968	ZAK 1968	S. 624	–
3	5. September	1953	ZAK 1953	S. 421	EVGE 1953 S. 205
4	18. Juli	1951	ZAK 1951	S. 420	–
	25. August	1964	ZAK 1965	S. 275	EVGE 1964 S. 143
	8. Januar	1996	AHI 1996	S. 212	BGE 122 V 1
5	31. Dezember	1949	ZAK 1950	S. 118	EVGE 1949 S. 149
	18. September	1959	ZAK 1959	S. 432	EVGE 1959 S. 180

Erwerbseinkommen steuerpflichtig ist⁶ oder, wenn keine Steuerpflicht besteht, wer die Unternehmung, den Betrieb oder das Geschäft auf eigene Rechnung führt.

- 1012 Ist für die Ausübung der selbstständigen Erwerbstätigkeit ein Patent notwendig (z.B. Wirtschafts- oder Apotheker/innenpatent usw.) und bestehen Zweifel darüber, wer für Unternehmung, Betrieb oder Geschäft das wirtschaftliche Risiko trägt, so bildet das Patent für die Feststellung der selbstständigerwerbenden Person ein Indiz.
- 1013 Ergibt sich jedoch bereits aus den unter Rz 1005 bis 1011 erwähnten Kriterien, wer als selbstständigerwerbend zu gelten hat, so ist der Einwand, eine andere Person sei Inhaberin des Patentes, ohne Bedeutung⁷.
- 1014 Von jeder im Handelsregister eingetragenen Einzelfirma wird vermutet, sie sei ein auf Erwerb gerichtetes Unternehmen, dessen Inhaberin oder Inhaber eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausübe. Von dieser Vermutung kann nur abgewichen werden, wenn der Handelsregistereintrag seit längerer Zeit offensichtlich nicht mehr den Tatsachen entspricht⁸.

1.2.2.2 Eheleute bzw. in eingetragener Partnerschaft lebende Personen

- 1015 Als selbstständigerwerbend gilt bei Eheleuten bzw. in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen die Eigentümerin oder der Eigentümer der Unternehmung, des Betriebes oder Geschäftes (s. Rz 1005).
- 1016 Führen Eheleute bzw. in eingetragener Partnerschaft lebende Personen Unternehmung, Betrieb oder Geschäft gemeinsam, so ist aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse zu beurteilen,

⁶	27. Oktober	1967	ZAK 1968	S. 166	EVGE 1967	S. 225
⁷	29. April	1959	ZAK 1959	S. 332	–	
⁸	17. Januar	1975	ZAK 1975	S. 301	BGE 101	V 7
	18. August	1977	ZAK 1978	S. 214	–	
	21. Februar	1980	ZAK 1981	S. 383	–	
	16. August	1995	AHI 1996	S. 90	BGE 121	V 80

wer als selbstständigerwerbend zu betrachten ist⁹. Es bestehen keine Vermutungen zugunsten des Ehemannes oder der Ehefrau bzw. zugunsten einer eingetragenen Partnerin oder eines eingetragenen Partners.

- 1017 Für die Feststellung der Beitragspflicht kann aus [Art. 9 Abs. 1 und 1^{bis} DBG](#) (für die Steuerveranlagung wird das Einkommen von Eheleuten bzw. von in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe bzw. Partnerschaft leben, ohne Rücksicht auf den Güterstand zusammengerechnet; Faktorenaddition) nichts abgeleitet werden.
- 1018 Melden sich Ehefrau und Ehemann bzw. beide eingetragenen Partnerinnen oder beide eingetragenen Partner als Selbstständigerwerbende an, so hat die Ausgleichskasse vorgängig zu prüfen, ob beide die nach der Rechtsprechung massgebenden Voraussetzungen (vgl. Rz 1057) erfüllen. Die Tatsachen, dass beide selbstständig über ein gemeinsames Geschäftskonto verfügen können, die Aufgaben gegenseitig gleich verteilt sind, sowohl Ehefrau wie Ehemann bzw. beide eingetragenen Partnerinnen und Partner über gleichwertige Ausbildungen verfügen oder wesentliche finanzielle Eigenmittel eingebracht haben, können Hinweise auf einen gemeinsam geführten Betrieb sein.
- 1019 Um die beitragsrechtliche Stellung von Bäuerinnen zu bestimmen, können die Ausgleichskassen den „Fragebogen zum Beitragsstatut der Ehegattin auf einem Landwirtschaftsbetrieb“ einsetzen (gilt gleichermassen für eingetragene Partnerinnen und eingetragene Partner). Der Fragebogen kann beim Schweizerischen Bauernverband (www.sbv-treuhand.ch) bezogen werden.
- 1020 Wenn die Ausgleichskasse nach den Abklärungen sowohl die Ehefrau als auch den Ehemann bzw. beide eingetragenen Partnerinnen oder beide eingetragenen Partner als Selbstständigerwerbende betrachtet und die Steuerbehörde aus-

⁹ 16. Oktober 1992 AHI 1993 S. 12 –

serstande ist, die Einkommen getrennt zu melden, so ist nach Rz 1261 vorzugehen.

- 1021 Besteht Unklarheit darüber, ob der Ehemann bzw. die Partnerin am Unternehmen, am Betrieb oder am Geschäft der Ehefrau bzw. der Frau, mit der sie in eingetragener Partnerschaft lebt, beteiligt ist, so gilt er bzw. sie als mitarbeitendes Familienmitglied. Dasselbe gilt für die Fälle, wo der Ehemann bzw. der Partner das Unternehmen, den Betrieb oder das Geschäft führt, und Ungewissheit über die beitragsrechtliche Qualifikation der Ehefrau bzw. des Mannes besteht, mit dem er in eingetragener Partnerschaft lebt (s. die WML).

1.2.2.3 Mitglieder von Personengesamtheiten

a) einfache Gesellschafterinnen und Gesellschafter

- 1022 Jede einfache Gesellschafterin und jeder einfache Gesellschafter gelten als selbstständigerwerbend, da sie mit dem Einsatz ihrer Person an der Personengesamtheit teilhaben, damit ein Unternehmerrisiko tragen und Dispositionsbefugnis besitzen, d.h. den Geschäftsgang mitbestimmen¹⁰.
- 1023 Für die Aufteilung des Geschäftsergebnisses sind in erster Linie vertragliche Vereinbarungen massgebend. Liegen solche nicht vor, so gilt das Geschäftsergebnis als gleichmässig unter die Teilhaberinnen und Teilhaber verteilt¹¹.

b) Kollektivgesellschafterinnen und Kollektivgesellschafter

- 1024 Bei Kollektivgesellschaften wird vermutet, dass sie wirtschaftliche Ziele verfolgen und ein nach kaufmännischer Art

¹⁰	13. Oktober	1969	ZAK 1970	S. 157	–
	21. Februar	1980	ZAK 1981	S. 383	–
	20. Februar	1984	ZAK 1984	S. 223	–
	25. April	1988	ZAK 1988	S. 454	BGE 114 V 72
¹¹	21. Februar	1980	ZAK 1981	S. 383	–
	20. Februar	1984	ZAK 1984	S. 223	–

geführtes Gewerbe betreiben¹². Der Nachweis des Gegenteils obliegt den Teilhaberinnen und Teilhabern.

- 1025 Teilhaberinnen und Teilhaber von Kollektivgesellschaften gelten ungeachtet des Ausmasses ihrer persönlichen Mitwirkung in der Gesellschaft als Selbstständigerwerbende¹³.
- 1026 Die Gesellschafterinnen und Gesellschafter haben Beiträge vom Gewinn, den die Kollektivgesellschaft erzielt, zu entrichten, auch wenn der Gewinn mit einer Nutzniessung belastet ist und einer Person zukommt, die nicht Gesellschafterin ist. Vorbehalten bleibt der Fall, in welchem die Nutzniesserin oder der Nutzniesser Dispositionsbefugnisse besitzt, d.h. betriebliche Anordnungen treffen kann.

c) Kommanditgesellschafterinnen und Kommanditgesellschafter

- 1027 Bei der Kommanditgesellschaft gilt wie bei der Kollektivgesellschaft die Vermutung, dass sie wirtschaftliche Ziele verfolgt und ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt (s. Rz 1023)¹⁴.
- 1028 Das Einkommen der Komplementärinnen und Komplementäre besteht aus einem Anteil am Geschäftsergebnis (Gewinnanteil), einem Zins für den Gesellschaftsanteil und für allfällige weitere Kapitaleinlagen sowie einem Arbeitsentgelt (Honorar, Salär). Alle diese Bestandteile gelten als Einkom-

12	14. März	1959	ZAK 1959	S. 207	EVGE 1959	S. 39
	7. Juli	1964	ZAK 1965	S. 230	EVGE 1964	S. 147
	17. Januar	1975	ZAK 1975	S. 301	BGE 101 V	7
	15. März	1985	ZAK 1985	S. 316	–	
	16. August	1995	AHI 1996	S. 90	BGE 121 V	80
13	14. Mai	1952	ZAK 1952	S. 266	EVGE 1952	S. 117
	29. April	1959	ZAK 1959	S. 332	–	
	18. September	1959	ZAK 1959	S. 432	EVGE 1959	S. 180
	25. April	1988	ZAK 1988	S. 454	BGE 114 V	72
	16. August	1995	AHI 1996	S. 90	BGE 121 V	80
14	17. Mai	1963	ZAK 1963	S. 491	EVGE 1963	S. 99
	5. September	1974	ZAK 1975	S. 251	BGE 100 V	140
	15. März	1985	ZAK 1985	S. 316	–	
	16. August	1995	AHI 1996	S. 90	BGE 121 V	80

men aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, soweit es den Zins für das im Betrieb arbeitende Eigenkapital übersteigt.

- 1029 Das Einkommen der Kommanditärinnen und Kommanditäre kann bestehen aus einem Anteil am Geschäftsergebnis (Gewinnanteil), einem Zins für die Kommandite und für allfällige weitere Kapitaleinlagen sowie einem Arbeitsentgelt, wenn die Kommanditärin oder der Kommanditär in der Gesellschaft mitarbeitet.
- 1030 Gewinnanteil und Zins, soweit dieser den Zins für das im Betrieb arbeitende Eigenkapital übersteigt, gehören zum Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit. Ohne Bedeutung ist, ob die Kommanditärin oder der Kommanditär in der Gesellschaft mitarbeitet¹⁵.
- 1031 Das Arbeitsentgelt der Kommanditärin oder des Kommanditärs gehört im Allgemeinen zum massgebenden Lohn (s. die WML).
- 1032 Zum Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit gehört das Arbeitsentgelt nur, wenn die Kommanditärin oder der Kommanditär nicht aufgrund eines Anstellungsverhältnisses, sondern in der Eigenschaft als Gesellschafterin oder Gesellschafter für die Gesellschaft tätig ist (z.B. als Geschäftsführerin oder als Geschäftsführer)¹⁶.

d) Stille Teilhaberinnen und Teilhaber

- 1033 Gegenüber Dritten nicht in Erscheinung tretende stille Teilhaberinnen oder Teilhaber sind als Selbstständigerwerbende beitragspflichtig, wenn sie im internen Gesellschaftsverhältnis den nach aussen hin auftretenden, eventuell im Handelsre-

¹⁵	2. April	1979	ZAK 1979	S. 426	BGE	105	V	4
	25. April	1988	ZAK 1988	S. 454	BGE	114	V	72
¹⁶	27. Oktober	1967	ZAK 1968	S. 166	EVGE	1967	S.	225

gister eingetragenen Partnerinnen und Partnern tatsächlich gleichgestellt sind¹⁷.

- 1034 Auch für stille Teilhaberinnen und Teilhaber sind die Anteile, welche sie als Mitglieder einer auf einen Erwerbzweck gerichteten Personengesamtheit ohne juristische Persönlichkeit an deren Reingewinn haben, Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit¹⁸.

e) Erbgemeinschaftlerinnen und Erbgemeinschaftler

– Grundsätzliches

- 1035 Besteht eine Erbschaft aus einer Unternehmung, einem Betrieb oder einem Geschäft, die von den Erbinnen und Erben als Erbgemeinschaft geführt werden, so gilt dies als Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit, deren Ertrag der Beitragspflicht unterliegt. Die Mitglieder einer solchen Erbgemeinschaft gelten als Selbstständigerwerbende und sind für daraus erzielte Einkommen beitragspflichtig¹⁹.

Dies gilt auch, wenn

- 1036 – die Erbgemeinschaftlerinnen und Erbgemeinschaftler ihre Mitwirkung beim gemeinsamen Beschluss über die Weiterführung der Unternehmung, des Betriebes oder Geschäftes und über die massgebenden Dispositionen auf stillschweigende Zustimmung zu den geschäftlichen Vorkehren und Anträgen anderer beschränken²⁰;
- 1037 – die der Erbgemeinschaft gehörende Unternehmung, der Betrieb oder das Geschäft von einem Teil der Erbgemeinschaftler

¹⁷	4. Mai	1955	ZAK 1955	S. 355	–
	21. Juli	1966	ZAK 1966	S. 560	–
	26. Juni	1967	ZAK 1967	S. 543	EVGE 1967 S. 86
	25. April	1986	ZAK 1986	S. 459	–
¹⁸	11. September	1972	ZAK 1973	S. 195	–
	25. April	1986	ZAK 1986	S. 459	–
¹⁹	20. Mai	1959	ZAK 1959	S. 334	–
	25. April	1988	ZAK 1988	S. 454	BGE 114 V 72
²⁰	5. Dezember	1950	–		EVGE 1950 S. 217
	25. April	1988	ZAK 1988	S. 454	BGE 114 V 72

meinschafterinnen und Erbegemeinschafter als Personengesellschaft geführt wird, soweit die Erbinnen und Erben betriebliche Anordnungen treffen können. Bei Personengesellschaften gilt dies auch, falls die Erbinnen und Erben einer verstorbenen Teilhaberin oder eines verstorbenen Teilhabers in die Rechte und Pflichten der bzw. des Verstorbenen eintreten und solange sie die Befugnis haben, betriebliche Anordnungen zu treffen. Wird die Gesellschaft aufgelöst oder tritt eine neue Teilhaberin oder ein neuer Teilhaber anstelle der bzw. des alten, so hört für sie die Beitragspflicht in Bezug auf die Gewinnanteile der Gesellschaft auf²¹;

1038 – die Verfügungsmacht einzelner Erbegemeinschafterinnen bzw. Erbegemeinschafter durch eine Vormünderin, einen Vormund oder eine mit der testamentarischen Willensvollstreckung betrauten Person zeitweise eingeschränkt oder aufgehoben ist²².

1039 Steht der überlebenden Ehefrau oder dem überlebenden Ehemann die Nutzniessung am ganzen Nachlass zu ([Art. 473 ZGB](#)) oder werden die Unternehmung, der Betrieb oder das Geschäft dieser, diesem, einer Erbin, mehreren Erbinnen oder einem oder mehreren Erben zur Nutzung überlassen (Übernehmerin, Übernehmer), so gelten nur die nutzungsberechtigte(n) Person(en) als Selbstständigerwerbende. Es ist unerheblich, ob die Nutzungsberechtigung auf einer letztwilligen Verfügung oder auf einer Vereinbarung zwischen den Erbinnen und Erben beruht. Damit entspricht die Behandlung in der AHV in der Regel dem Vorgehen der Steuerbehörden.

1040 Bei rückwirkender Übernahme von Unternehmung, Betrieb oder Geschäft einer Erbegemeinschaft durch eine Erbin oder mehrere Erbinnen, einen oder mehrere Erben oder Dritte auf deren Rechnung, scheiden alle Erbinnen und Erben – mit Ausnahme der übernehmenden – vom tatsächlichen

²¹	19. März	1958	ZAK 1958	S. 228	EVGE 1958	S. 11
	30. April	1963	ZAK 1963	S. 494	–	
²²	23. August	1954	ZAK 1954	S. 432	–	

Übernahmezeitpunkt an (d.h. nicht rückwirkend) als Selbstständigerwerbende aus.

- 1041 Bezüge, die Erbinnen und Erben für die Mitarbeit in Unternehmung, Betrieb oder Geschäft der Nutzniesserin oder der Nutzniesserinnen, des Nutzniessers oder der Nutzniesser oder Übernehmerinnen oder Übernehmer erhalten, gelten als massgebender Lohn²³.

– Ermittlung des beitragspflichtigen Einkommens

- 1042 Wird der Anteil der einzelnen Erbinnen und Erben am Ertrag der im Eigentum einer Erbengemeinschaft stehenden Unternehmung, des Betriebes oder Geschäftes nicht durch die Steuerbehörde gemeldet, so ist zwecks Ermittlung der Beiträge der Erbinnen und Erben das Erwerbseinkommen wie folgt aufzuteilen:
- 1043 Vom Gesamteinkommen werden abgezogen:
- der Zins auf dem im Betrieb arbeitenden Eigenkapital sämtlicher Erbinnen und Erben (Rz 1108);
 - die Bezüge in bar und natura (oder in Form von Gutschriften) jener Personen, die an der Erzielung des Ertrages mitgewirkt haben;
 - die Bezüge der Nutzniesserin oder des Nutzniessers für deren bzw. dessen allfällige Mitarbeit.
- 1044 Werden für die Mitarbeit in Unternehmung, Betrieb oder Geschäft keine Bezüge vereinbart, so sind Abzüge nach Massgabe von [Art. 14 AHVV](#) vorzunehmen.
- 1045 Vom verbleibenden Reingewinn ist danach der der überlebenden Ehefrau oder dem überlebenden Ehemann laut Rechtsgeschäft von Todes wegen (letztwillige Verfügung, Erbvertrag) oder laut Gesetz zustehende Anteil am Reingewinn auszuscheiden (s. [Art. 462 ZGB](#)).

²³

- 1046 Ist der Teil, auf den die überlebende Ehefrau oder der überlebende Ehemann als Eigentümerin oder Nutzniesserin bzw. als Eigentümer oder Nutzniesser Anspruch hat, vom Reingewinn ausgeschieden, so ist der verbleibende Rest den (übrigen) Erbsinnen und Erben zu gleichen Teilen anzurechnen, wenn nicht etwas anderes vereinbart wurde. Hat z.B. die überlebende Ehefrau oder der überlebende Ehemann die Hälfte zu Eigentum, so wird die andere Hälfte den übrigen Erbsinnen und Erben zu gleichen Teilen angerechnet.
- 1047 Bildet die Zugehörigkeit zur Gemeinschaft der Erbsenden (im Sinne von [Art. 602 ff. ZGB](#)), die eine Unternehmung, einen Betrieb oder ein Geschäft führt, die Haupterwerbstätigkeit einer oder eines Versicherten, so schuldet sie bzw. er den jährlichen Mindestbeitrag, wenn ihr bzw. sein jährliches Einkommen unter die in Rz 1169 genannte untere Grenze sinkt; vorbehalten bleibt Rz 1038.
- 1048 In Bezug auf geringfügigen Nebenerwerb s. Rz 1122.

– Minderjährige Erbsinnen und Erben

- 1049 Die vorstehenden Regeln gelten unter Vorbehalt von Rz 1049 auch für minderjährige Erbsinnen und Erben.

1.3 Anschluss der Selbstständigerwerbenden an eine Ausgleichskasse

- 1050 Die versicherte Person, die sich der Versicherung als Selbstständigerwerbender oder als Selbstständigerwerbende anschliessen möchte, meldet sich bei der zuständigen Ausgleichskasse an. Der Anschluss setzt voraus, dass bereits konkrete Schritte für die Ausübung der Geschäftstätigkeit vorgenommen wurden.
- 1051 Ist das Beitragsstatut schwierig zu beurteilen, kann die Ausgleichskasse bei jener Ausgleichskasse, die bei Vorliegen einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit zum Beitragsbezug zuständig wäre, die notwendigen Informationen für den Ab-

grenzungsentscheid einholen. Die beiden Ausgleichskassen arbeiten für die Beurteilung des Beitragsstatuts zusammen.

- 1052 Die Ausgleichskasse teilt der versicherten Person mit, ob sie als Selbstständigerwerbende anerkannt wird oder nicht. Falls die Anmeldung abgelehnt wird, informiert die Ausgleichskasse auch den Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin (vgl. Rz 1054).
- 1053 Falls bereits ein Einkommen realisiert wurde, erlässt die für den Beitragsbezug zuständige Ausgleichskasse anstelle einer Mitteilung sogleich eine Beitragsverfügung.
- 1054 Auf Anfrage der Betroffenen hin kann eine Verfügung über das Beitragsstatut erlassen werden²⁴. Der Erlass der Verfügung obliegt grundsätzlich der nach der WKB zuständigen Ausgleichskasse. In Fällen, in denen eine grosse Anzahl Personen betroffen ist oder in denen die versicherte Person als unselbständig erwerbend betrachtet wird, kann stattdessen die Ausgleichskasse des Arbeitgebers verfügen.
- 1055 Wird jemand nicht als selbstständigerwerbend anerkannt, ist die Beitragsverfügung bzw. die Verfügung über das Beitragsstatut sowohl der betroffenen Person als auch dem Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin zu eröffnen. Die Verfügung ist einsprachefähig²⁵.
- 1056 In Bezug auf die Akkordanten (vgl. Rz 4046 ff. WML) ist die Ausgleichskasse an den Entscheid der SUVA gebunden (vgl. Rz 4048 WML).
- 1057 Hat eine Ausgleichskasse durch eine formell rechtskräftige Verfügung ein bestimmtes Beitragsobjekt als Einkommen aus selbständiger oder aus unselbständiger Erwerbstätigkeit qualifiziert, ist dieser Entscheid für jede andere Ausgleichskasse verbindlich. Über das gleiche Beitragsobjekt kann nur erneut verfügt werden, wenn die Voraussetzungen der Wiedererwägung oder der prozessualen Revision gegeben sind (vgl.

²⁴ BGE 132 V 257

²⁵ BGE 132 V 257

Rz 3024 ff. WBB und das Kreisschreiben über die Rechtspflege in der AHV, der IV, der EO und bei den EL). In Bezug auf ein Beitragsobjekt, über das noch nie formell rechtskräftig entschieden wurde, sind die Ausgleichskasse in der beitragsrechtlichen Qualifikation grundsätzlich frei (vgl. Rz 3026 f. WBB)²⁶.

2. Beitragspflicht

2.1 Dauer der Beitragspflicht als selbstständigerwerbende Person

- 1058 Die Beitragspflicht beginnt am Tage der Erwerbsaufnahme, frühestens jedoch am 1. Januar des Kalenderjahres, das auf die Vollendung des 17. Altersjahres folgt.
- 1059 Wird die Tätigkeit im Laufe des Monats aufgenommen, so kann die Ausgleichskasse den Beginn der Beitragspflicht auf den 1. des folgenden Kalendermonats legen.
- 1060 Die Beitragspflicht als Selbstständigerwerbende endet mit der tatsächlichen Erwerbsaufgabe (z.B. Zeitpunkt der Beendigung der Liquidation, Todestag). Die Löschung im Handelsregister kann als Hinweis dienen. Auch nach Erwerbsaufgabe bleibt jedoch die generelle Beitragspflicht nach [Art. 3 AHVG](#) aufgrund des Wohnsitzes oder der Ausübung einer unselbstständigen Tätigkeit bestehen.

2.2 Umwandlung von Einzelfirmen, Personengesellschaften oder juristischen Personen

- 1061 Für Beginn, Ende oder Änderung in der Erfassung als Selbstständigerwerbende ist bei der Umwandlung von Einzelfirmen, Personengesellschaften (einfache Gesellschaft, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft) oder juristischen Personen (Aktien- und Kommanditaktiengesellschaft, GmbH, Genossenschaft) massgebend:

²⁶ AHI 1995 138 ff.

- 1062 der Zeitpunkt des Eintrages im Handelsregister²⁷
- bei der Übernahme einer Einzelfirma, einer Kollektiv- oder einer Kommanditgesellschaft durch eine zu gründende Aktiengesellschaft, Kommanditaktiengesellschaft, GmbH oder Genossenschaft.
Massgebend ist der Tag, an dem die Anmeldung der neuen Gesellschaft in das Tagebuch durch das zuständige Handelsregisteramt eingeschrieben wird. Das Datum der Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt ist nicht ausschlaggebend²⁸.
Dies gilt auch, wenn die Übernahme von Aktiven und Passiven der alten Gesellschaft oder Einzelfirma durch die neue Gesellschaft rückwirkend erfolgt.
- 1063 der Zeitpunkt der Entstehung der neuen Firma bzw. der Gesellschaft
- bei der Umwandlung einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditaktiengesellschaft, einer GmbH oder einer Genossenschaft in eine einfache Gesellschaft, eine Kollektiv- oder eine Kommanditgesellschaft oder in eine Einzelfirma.
- 1064 der Zeitpunkt der Übernahme von Aktiven und Passiven
- bei der Umwandlung einer Einzelfirma in eine Kollektiv- oder eine Kommanditgesellschaft oder umgekehrt²⁹.

²⁷	3. Mai	1950	ZAK 1950	S. 268	EVGE 1950	S. 96
	23. November	1950	ZAK 1951	S. 35	–	
	22. September	1966	ZAK 1967	S. 145	EVGE 1966	S. 163
	2. September	1969	ZAK 1970	S. 70	–	
	1. März	1974	ZAK 1974	S. 477	–	
	4. Juni	1976	ZAK 1976	S. 391	BGE 102	V 103
	29. März	1983	ZAK 1983	S. 530	–	
²⁸	4. Juni	1976	ZAK 1976	S. 391	BGE 102	V 103
²⁹	7. März	1960	ZAK 1960	S. 349	EVGE 1960	S. 42

3. Beitragsobjekt

3.1 Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit

3.1.1 Begriff

- 1065 Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit ist jedes Erwerbseinkommen³⁰, das nicht Entgelt für in unselbstständiger Stellung geleistete Arbeit darstellt ([Art. 9 Abs. 1 AHVG](#)).
- 1066 Das Vorliegen selbstständiger Erwerbstätigkeit wird indessen nicht vermutet. Was unter unselbstständiger und selbstständiger Stellung zu verstehen ist, wird in der WML umschrieben.
- 1067 Eine selbstständige Erwerbstätigkeit übt aus, wer das Geschäftsrisiko trägt und berechtigt ist, die betrieblichen Anordnungen zu treffen³¹. So insbesondere die Eigentümerinnen und Eigentümer, die sich nicht bloss auf die kapitalmässige Nutzung ihres Vermögens beschränken, sondern durch selbst organisierte unternehmerische, betriebliche oder geschäftliche Tätigkeit sowie eventuell durch die Tätigkeit, die Dritte auf ihre Rechnung und ihr Risiko ausüben, Einkommen erzielen und dadurch ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen³².

3.1.2 Eingrenzungen

3.1.2.1 Örtliche Begrenzung

a) Allgemeines

- 1068 Beitragspflichtige mit Wohnsitz in der Schweiz haben Beiträge von ihrem gesamten im In- und Ausland erzielten Ein-

³⁰	15. Mai	1991	ZAK 1991	S. 312	–
³¹	30. August	1952	ZAK 1952	S. 395	EVGE 1952 S. 169
	29. April	1959	ZAK 1959	S. 332	–
	3. Oktober	1960	ZAK 1961	S. 167	–
	13. Oktober	1969	ZAK 1970	S. 157	–
	18. August	1970	ZAK 1971	S. 163	–
³²	29. Oktober	1975	ZAK 1976	S. 219	–

kommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit zu entrichten. Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen im Abkommen mit der EU, dem EFTA-Abkommen und in Sozialversicherungsabkommen (namentlich das Erwerbortsprinzip) sowie die Rz 1061 bis 1065.

- 1069 Beitragspflichtige mit Wohnsitz im Ausland haben Beiträge nur von dem in der Schweiz erzielten Erwerbseinkommen zu entrichten. Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen im Abkommen mit der EU und dem EFTA-Abkommen (vgl. dazu die WVP).

b) Einkommen aus Betrieben oder Betriebsstätten im Ausland

- 1070 Unter [Art. 6^{ter} Bst. a AHVV](#) fällt das Einkommen, das erzielt wird von
- Inhaberinnen oder Inhabern einer Einzelfirma mit Sitz in einem Nichtvertragsstaat;
 - unbeschränkt haftenden Teilhaberinnen und Teilhabern von Gesellschaften, die der einfachen Gesellschaft, der Kollektiv- und der Kommanditgesellschaft nach schweizerischem Recht entsprechen;
 - Inhaberinnen und Inhabern von Einzelfirmen und unbeschränkt haftenden Teilhaberinnen und Teilhabern von einfachen Gesellschaften, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften mit Sitz in der Schweiz aus einer Betriebsstätte, die in einem Nichtvertragsstaat gelegen ist³³;
 - beschränkt haftenden Teilhaberinnen und Teilhabern von den zuletzt aufgeführten Gesellschaften, soweit es sich um Gewinnanteile oder um Zinsen auf den Kapitalanlagen handelt. Nicht ausgenommen ist hingegen das Entgelt, das den beschränkt haftenden Teilhaberinnen und Teilhabern aus der Tätigkeit für diese Gesellschaften zufließt.
- 1071 Der Betriebsstättenbegriff gemäss [Art. 6^{ter} AHVV](#) ist mit dem bundessteuerrechtlichen identisch: Als Betriebsstätte gilt eine feste Geschäftseinrichtung, in der die Geschäftstätigkeit

³³

eines Unternehmens oder ein freier Beruf ganz oder teilweise ausgeübt wird. Betriebsstätten sind insbesondere Zweigniederlassungen, Fabrikationsstätten, Werkstätten, Verkaufsstellen, ständige Vertretungen, Bergwerke und andere Stätten der Ausbeutung von Bodenschätzen sowie Bau- oder Montagestätten von mindestens zwölf Monaten Dauer (vgl. [Art. 4 Abs. 2 DBG](#)). Wird der Begriff der Betriebsstätte in einem Doppelbesteuerungsabkommen abweichend umschrieben, so ist diese Umschreibung massgebend.

- 1072 Der Begriff der Betriebsstätte im Sinne von [Art. 12 Abs. 2 AHVG](#) wird in der WBB umschrieben.
- 1073 Zu dem von der Beitragserhebung ausgenommenen Einkommen gehört deshalb z.B. auch das in einem nichtkaufmännischen Betrieb erzielte, also etwa das Einkommen einer Ärztin oder Tierärztin, die ihre Praxis im Ausland hat oder neben ihrer Praxis in der Schweiz Ordinationsräume – eine Betriebsstätte – im Ausland besitzt.
- 1074 Das in Betrieben oder Betriebsstätten im Ausland investierte Eigenkapital darf zur Berechnung des Zinsabzuges für das im schweizerischen Betrieb arbeitende Eigenkapital (s. Rz 1107 ff.) nicht berücksichtigt werden.

c) Einkommen der Personen, die nach dem Aufwand besteuert werden
([Art. 6^{ter} Bst. c AHVV](#))

- 1075 Nach [Art. 14 Abs. 1 und 2 DBG](#) können Ausländerinnen und Ausländer, die erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Landesabwesenheit in der Schweiz Wohnsitz nehmen und hier keine Erwerbstätigkeit ausüben, anstelle der Einkommenssteuer eine Steuer nach dem Aufwand entrichten.
- 1076 Dasselbe Recht steht bis zum Ende der laufenden Steuerperiode auch Schweizerinnen und Schweizern zu.
- 1077 Das Einkommen der Personen, die nach dem Aufwand besteuert werden, unterliegt als solches nicht der Beitragserhe-

bung, denn sie gelten als Nichterwerbstätige ([Art. 29 Abs. 5 AHVV](#) und Rz 2001 ff.). Vorbehalten bleiben die Sozialversicherungsabkommen, das Abkommen mit der EU und das EFTA-Abkommen. Nach dem in diesen Abkommen enthaltenen Grundsatz der Unterstellung am Erwerbort sind solche Personen möglicherweise gar nicht in der Schweiz versichert (vgl. dazu die WVP).

3.1.2.2 Zeitliche Begrenzung

- 1078 Ein Einkommensbestandteil ist erzielt, wenn die versicherte Person tatsächlich darüber verfügen kann, sei es, dass sie dieses Einkommen in bar realisiert, sei es, dass sie einen rechtlich vollstreckbaren Anspruch darauf erwirbt. Bei buchführenden Versicherten ist es in der Regel der Zeitpunkt der Verbuchung einer Einnahme³⁴.

3.2 Abgrenzungen

3.2.1 Gegenüber dem massgebenden Lohn

- 1079 Die Abgrenzung des Einkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit vom massgebenden Lohn wird in der WML dargestellt.

3.2.2 Gegenüber den übrigen Einkommensarten

- 1080 Die Abgrenzung der übrigen Einkommensarten vom Erwerbseinkommen hat aufgrund der Gesamtheit der konkreten Verhältnisse im Einzelfall zu erfolgen³⁵.
- 1081 Die aus der gelegentlichen Veräusserung von Gegenständen des privaten Vermögens erzielten Gewinne sind nicht Erwerbseinkommen³⁶.

³⁴	17. März	1953	ZAK 1953	S. 223	EVGE 1953	S. 52
³⁵	5. September	1953	ZAK 1953	S. 421	EVGE 1953	S. 205
³⁶	18. April	1951	ZAK 1951	S. 262	–	–
	17. Januar	1952	ZAK 1952	S. 97	–	–

- 1082 Die Verwaltung eigener Grundstücke gilt grundsätzlich nicht als eine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit, sofern nicht Art und Nutzung der Grundstücke betrieblichen Charakter aufweist³⁷.
- 1083 Erwerbseinkommen liegt dagegen vor beim Einkommen aus der Anlage, Nutzung oder Verwertung von Gegenständen des Geschäftsvermögens³⁸. Das gilt namentlich für Pachtzinsen.
- 1084 Erwerbseinkommen liegt ferner vor beim Einkommen aus der planmässigen, über den Rahmen blosser Vermögensverwaltung hinausgehenden Anlage, Nutzung oder Verwertung von nicht ausdrücklich als Geschäftsvermögen bezeichneten Gegenständen oder Rechten³⁹.
- 1085 *Beispiele:*
 – Eine Erfinderin befasst sich gewerbsmässig mit dieser Tätigkeit und schliesst laufend Lizenzverträge ab, deren Einhaltung sie überwacht⁴⁰.

	13. Mai	1957	ZAK 1957	S. 403	–	
	25. August	1960	ZAK 1961	S. 75	EVGE 1960	S. 196
	8. September	1969	ZAK 1970	S. 222	EVGE 1969	S. 135
	9. Januar	1979	ZAK 1979	S. 263	–	
	6. März	1979	ZAK 1979	S. 429	–	
	20. Februar	1984	ZAK 1984	S. 223	–	
	30. April	1987	ZAK 1987	S. 423	–	
³⁷	17. Januar	1952	ZAK 1952	S. 97	–	
	26. Juni	1964	ZAK 1965	S. 37	–	
	31. Mai	1965	ZAK 1965	S. 541	EVGE 1965	S. 63
	6. März	1973	ZAK 1974	S. 36	–	
	2. Dezember	1974	ZAK 1975	S. 248	–	
³⁸	3. September	1968	ZAK 1969	S. 61	–	
	2. April	1969	ZAK 1969	S. 583	–	
	15. April	1988	ZAK 1988	S. 513	BGE 114	V 61
	28. April	1993	AHI 1993	S. 221	–	
	20. Oktober	1999	AHI 2000	S. 49	BGE 125	V 383
³⁹	29. Oktober	1975	ZAK 1976	S. 219	–	
	1. September	1986	ZAK 1987	S. 296	–	
⁴⁰	18. September	1954	ZAK 1954	S. 430	–	
	1. Oktober	1962	ZAK 1963	S. 18	–	
	17. Mai	1963	ZAK 1963	S. 491	EVGE 1963	S. 99
	6. September	1978	ZAK 1979	S. 73	–	
	9. Oktober	1981	ZAK 1982	S. 183	–	
	11. Juli	1985	ZAK 1985	S. 613	–	
	1. Dezember	1987	ZAK 1988	S. 289	–	

- Ein Erfinder wertet seine Erfindungen selber aus oder überträgt die Auswertung einer Kapitalgesellschaft, die er finanziell beherrscht oder in der er an der Auswertung massgebenden Einfluss ausübt⁴¹.
- Ein Inhaber von Markenschutzrechten im Gebiet chemischer Produkte befasst sich systematisch mit der Verwertung geheimer Rezepte und erzielt dadurch Lizenzeinnahmen⁴².
- Der Gewinn aus gewerbsmässigem Liegenschaftshandel⁴³ sowie der (Liegenschafts-)Ertrag aus einer den Rahmen blosser privater Vermögensverwaltung ohne Erwerbscharakter sprengenden Tätigkeit, was i.d.R. bei der Vermietung möblierter Zimmer und Wohnungen zutrifft, insbesondere, wenn den Mieterinnen und Mietern zusätzliche Dienstleistungen erbracht werden⁴⁴.
- Das Entgelt für Kiesabbau gilt jedenfalls immer dann als Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, wenn und soweit die Entschädigung den durch den Kiesabbau bedingten Wegfall der angestammten Nutzung abgilt⁴⁵.
- Der zu Gunsten von Selbstständigerwerbenden erklärte Schulderlass (Forderungsverzicht) stellt beitragspflichtiges Einkommen dar, wenn er eine Geschäftsschuld betrifft. Kein beitragspflichtiges Einkommen liegt dagegen vor, wenn es sich um eine Privatschuld handelt, die mit der

41	9. Juni	1952	ZAK 1953	S. 109	EVGE 1952	S. 103
	17. Januar	1953	ZAK 1953	S. 113	EVGE 1953	S. 39
	20. Oktober	1966	ZAK 1967	S. 331	EVGE 1966	S. 202
42	1. April	1971	ZAK 1971	S. 503	–	
	1. Dezember	1987	ZAK 1988	S. 289	–	
43	25. August	1960	ZAK 1961	S. 75	EVGE 1960	S. 196
	17. Februar	1962	ZAK 1962	S. 306	–	
	1. März	1963	ZAK 1963	S. 437	EVGE 1963	S. 24
	27. Juni	1968	ZAK 1969	S. 65	–	
	2. Mai	1972	ZAK 1973	S. 34	BGE 98	V 88
	1. September	1986	ZAK 1987	S. 296	–	
	30. April	1987	ZAK 1987	S. 423	–	
44	26. Juni	1964	ZAK 1965	S. 37	–	
	1. Mai	1985	ZAK 1985	S. 455	BGE 111	V 81
	1. September	1986	ZAK 1987	S. 296	–	
45	20. Oktober	1999	AHI 2000	S. 49	BGE 125	V 383

selbstständigen Erwerbstätigkeit in keinem Zusammenhang steht⁴⁶.

1086 Nicht zum Erwerbseinkommen gehören für private Zwecke erbrachte Eigenleistungen, welche sich in der Einsparung von Auslagen erschöpfen und welche ausserhalb des Rahmens der beruflichen Tätigkeit der oder des Versicherten erfolgen.

1087 *Beispiele:*

- Der kaufmännische Angestellte oder der unselbstständig-erwerbende Maurer, der Arbeiten an der eigenen Liegenschaft ausführt, die üblicherweise an Dritte vergeben werden, erbringt damit eine nicht zum Erwerbseinkommen gehörende Eigenleistung⁴⁷.
- Der Wert der von der selbstständigerwerbenden Bauunternehmerin an einer ihr gehörenden Liegenschaft erbrachten Arbeiten stellt dann Erwerbseinkommen dar, wenn diese zulasten des Geschäftsergebnisses erfolgen (z.B. Materialeinkauf, Angestelltenlöhne)⁴⁸.

3.3 Bestandteile des Einkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit

1088 Als Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit im Sinne von [Art. 9 Abs. 1 AHVG](#) und [Art. 17 AHVV](#) unterliegen der Beitragserhebung alle erzielten Einkünfte

- aus einem Handels-, Industrie-, Gewerbe-, Land- und Forstwirtschaftsbetrieb;
- aus einem freien Beruf
- und aus jeder anderen selbstständigen Erwerbstätigkeit.

1089 Im Weiteren gelten als Bestandteile des Einkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit

⁴⁶	6. Juli	2005	H 17/05	–	
⁴⁷	9. Juni	1969	ZAK 1969 S. 734	–	
	19. September	1980	ZAK 1981 S. 205	BGE	106 V 129
	29. Januar	1982	–	BGE	108 Ib 227
⁴⁸	9. Juni	1969	ZAK 1969 S. 734	–	
	29. Januar	1982	–	BGE	108 Ib 227

- alle Kapitalgewinne aus Veräusserung, Verwertung oder buchmässiger Aufwertung von Geschäftsvermögen; der Veräusserung gleichgestellt ist die Überführung von Geschäftsvermögen in das Privatvermögen oder in ausländische Betriebe oder Betriebsstätten ([Art. 18 Abs. 2 DBG](#));
- sowie Gewinne aus der Veräusserung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken bis zur Höhe der Anlagekosten ([Art. 18 Abs. 4 DBG](#)).

1090 Die Einkünfte aus zu Geschäftsvermögen erklärten Beteiligungen nach [Art. 18 Abs. 2 DBG](#) und [Art. 8 Abs. 2 StHG](#) stellen hingegen kein Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit dar ([Art. 17 AHVV](#)).

3.4 Ermittlung des reinen Erwerbseinkommens

- 1091 Das reine Einkommen ist das gemäss [Art. 9 Abs. 1 und 2 AHVG](#) ermittelte und für die Festsetzung der Beiträge massgebende Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit.
- 1092 Es kann haupt- oder nebenberuflich erzielt worden sein.
- 1093 Ausscheidung und Ausmass der Abzüge gemäss [Art. 9 Abs. 2 Bst. a–e AHVG](#) richten sich nach den Vorschriften über die direkte Bundessteuer ([Art. 18 Abs. 1 AHVV](#)).
- 1094 Die steuerlichen Abzüge nach [Art. 33](#), [212](#) und [213 DBG](#) dürfen mit Ausnahme desjenigen für die persönlichen Einlagen in die „2. Säule“ bei der Berechnung der AHV/IV/EO-Beiträge nicht vorgenommen werden (vgl. Rz 1103).
- 1095 Dies gilt namentlich für die persönlichen Beiträge an die AHV, die IV und die EO. Für die Bestimmung des steuerbaren Einkommens in der Steuerperiode gemäss [Art. 33 Abs. 1 Bst. d und f](#) i.V.m. [Art. 212 DBG](#) in Abzug gebrachte persönliche AHV/IV/EO-Beiträge sind deshalb von den Steuerbehörden wieder aufzurechnen ([Art. 27 Abs. 1 AHVV](#); s. dazu Rz 1160; s. auch Anhang 1).
- 1096 Ebenfalls nicht vorgenommen werden dürfen die Sozialabzüge nach [Art. 35 DBG](#).

1097 Vom rohen Einkommen abziehbar sind nur die in [Art. 9 Abs. 2 Bst. a–e AHVG](#) aufgezählten Aufwendungen.

3.4.1 Gewinnungskosten ([Art. 9 Abs. 2 Bst. a AHVG](#))

1098 Gewinnungskosten sind Aufwendungen, die nachweisbar innerhalb der Berechnungsperiode zur Erzielung des Erwerbseinkommens erforderlich sind ([Art. 9 Abs. 2 Bst. a AHVG](#); [Art. 27 DBG](#), ferner Rz 1093).

1099 Als Gewinnungskosten gelten nicht nur die Bar-, sondern auch die Naturalentschädigungen, selbst wenn diese an minderjährige mitarbeitende Familienmitglieder ausgerichtet wurden.

1100 Als Gewinnungskosten nicht anerkannt sind jedoch Aufwendungen, die dem Erwerb oder der Erweiterung der Einkommensquelle (Unternehmung, Betrieb oder Geschäft) dienen ([Art. 34 Bst. d DBG](#)).

1101 Desgleichen dürfen die Zinsen, die auf Beteiligungen nach [Art. 18 Abs. 2 DBG](#) entfallen, nicht abgezogen werden (s. auch Rz 1081).

1102 Keine Gewinnungskosten sind z.B.

1103 – der von der Person, die einen Betrieb übernimmt, geschuldete und in Form einer wiederkehrenden Leistung (z.B. Abzahlungsrate, Rente, Leib- oder Pfrundrente usw.) abgetragene Kaufpreis. Soweit allerdings die wiederkehrende Leistung Zinsen für die verbleibende Kaufschuld enthält, ist der Abzug zulässig⁴⁹.

⁴⁹ 16. November 1951 ZAK 1952 S. 45 EVGE 1951 S. 233
 6. Juli 1954 ZAK 1954 S. 388 EVGE 1954 S. 189
 18. Februar 1975 ZAK 1975 S. 522 BGE 101 V 94

- 1104 – Renten, die für den Eintritt in eine Kollektivgesellschaft zugunsten der austretenden Personen oder für deren Angehörige ausgerichtet worden sind⁵⁰.
- 1105 – Abfindungen sowie deren Verzinsung und Abzahlungsraten an austretende Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter, es sei denn, sie dienen nachweisbar der Erhaltung der Unternehmung (z.B. bei Gefährdung der Gesellschaft bei weiterem Verbleib des Ausgetretenen)⁵¹.
- 1106 – Elternunterstützungen in Form von Leibrenten oder Pfrundleistungen, solange nicht nachgewiesen ist, dass sie Entgelt für im Betrieb geleistete Arbeit darstellen⁵².

3.4.2 Abschreibungen und Rückstellungen

([Art. 9 Abs. 2 Bst. b AHVG](#))

- 1107 Berücksichtigt werden dürfen nur Abschreibungen und Rückstellungen, die geschäftsmässig begründet sind; massgebend sind die Grundsätze gemäss [Art. 28](#) und [29 DBG](#)⁵³.
- 1108 Die Bildung einer Rückstellung im Hinblick auf zukünftig fällig werdende Sozialversicherungsbeiträge ist beitragsrechtlich nicht zulässig⁵⁴.

3.4.3 Geschäftsverluste

([Art. 9 Abs. 2 Bst. c AHVG](#) und [Art. 18 Abs. 1^{bis} AHVV](#); vgl. [Art. 27 Abs. 2 Bst. b DBG](#))

- 1109 Die geltend gemachten Verluste dürfen nicht Vermögenswerte betreffen, die nicht zum Geschäftsvermögen gehören.

⁵⁰	2. Februar	1954	ZAK 1954	S. 231	–
	10. November	1959	ZAK 1960	S. 140	EVGE 1959 S. 236
⁵¹	23. Dezember	1952	ZAK 1954	S. 232	EVGE 1953 S. 57
⁵²	19. Oktober	1949	ZAK 1949	S. 503	EVGE 1949 S. 166
	1. Dezember	1972	ZAK 1973	S. 503	BGE 98 V 245
⁵³	6. Juli	1954	ZAK 1954	S. 388	EVGE 1954 S. 189
	26. Juni	1964	ZAK 1965	S. 37	–
⁵⁴	4. September	2003	AHI 2004	S. 46	–

- 1110 Abgezogen werden können nur die im jeweiligen Beitragsjahr und dem unmittelbar vorangegangenen Beitragsjahr eingetretenen und verbuchten Geschäftsverluste ([Art. 18 Abs. 1^{bis} AHVV](#)). Eine weiter gehende Verlustverrechnung ist ausgeschlossen.

3.4.4 Zuwendungen für Personalwohlfahrt und gemeinnützige Zwecke

([Art. 9 Abs. 2 Bst. d AHVG](#); vgl. [Art. 27 Abs. 2 Bst. c DBG](#))

- 1111 Zum Abzug zugelassen sind Wohlfahrtszuwendungen, die die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber zugunsten ihres bzw. seines Personals leistet und so sicherstellt, dass jede spätere zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist ([Art. 9 Abs. 2 Bst. d AHVG](#)).
- 1112 Abziehbar sind überdies Zuwendungen für ausschliesslich gemeinnützige Zwecke ([Art. 9 Abs. 2 Bst. d AHVG](#)).

3.4.5 Persönliche Einlagen in Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und der 3. Säule

([Art. 9 Abs. 2 Bst. e AHVG](#); vgl. [Art. 27 Abs. 2 Bst. c DBG](#))

- 1113 Als persönliche Einlagen Selbstständigerwerbender in Einrichtungen der beruflichen Vorsorge sind grundsätzlich sowohl laufende Beiträge als auch Einkaufssummen zum Abzug zugelassen⁵⁵.
- 1114 Laufende Beiträge sind soweit abziehbar, als sie üblicherweise dem Arbeitgeberanteil der Selbstständigerwerbenden für ihr eigenes Personal entsprechen. Für Selbstständigerwerbende ohne Personal ist es in analoger Anwendung von [Art. 66 Abs. 1 BVG](#) die Hälfte⁵⁶.

⁵⁵ 13. Mai 2003 [AHI 2003 S. 420](#) BGE 129 V 293

⁵⁶ 2. Mai 2006 H 193/05 BGE 132 V 209

- 1115 Summen für den Einkauf in die reglementarischen Leistungen ([Art. 79b BVG](#)) sind im Umfang von 50% abzugsfähig.⁵⁷
- 1116 Die kantonalen Steuerbehörden ermitteln die nach [Art. 79b BVG](#) und dem massgebenden Reglement zulässigen Einkaufssummen.
- 1117 Einlagen von Selbstständigerwerbenden in Einrichtungen der Säule 3a (andere der beruflichen Vorsorge dienende anerkannte Vorsorgeformen) dürfen nicht vom Bruttoerwerbseinkommen abgezogen werden⁵⁸.

3.4.6 Zinsen des im Betrieb investierten Eigenkapitals ([Art. 9 Abs. 2 Bst. f AHVG](#))

- 1118 Vom rohen Einkommen ist der Zins des im Betrieb investierten Eigenkapitals abzuziehen.
- 1119 Das im Betrieb arbeitende Eigenkapital entspricht dem Saldo von Geschäftsvermögen und Geschäftsschulden.

3.4.6.1 Abgrenzung des Geschäfts- vom Privatvermögen

- 1120 Für die Abgrenzung des Privatvermögens vom Geschäftsvermögen sind im Wesentlichen die Grundsätze der direkten Bundessteuer massgebend⁵⁹.
- 1121 Nicht als Geschäftsvermögen gelten die gemäss [Art. 18 Abs. 2 DBG](#) und [Art. 8 Abs. 2 StHG](#) zu Geschäftsvermögen erklärten Beteiligungen (gewillkürtes Geschäftsvermögen; vgl. sinngemäss [Art. 17 AHVV](#)).
- 1122 Die Abgrenzung des Privatvermögens vom Geschäftsvermögen erfolgt grundsätzlich nach den gleichen Kriterien, wie sie in der Praxis und Rechtsprechung zur direkten Bundessteuer

⁵⁷ 11. Oktober 2007 9C 136/2007

⁵⁸ 22. November 1989 ZAK 1990 S. 96 BGE 115 V 337

⁵⁹ 6. März 1979 ZAK 1979 S. 429 –

1. September 1986 ZAK 1987 S. 296 –

entwickelt wurden. Entscheidend für die Zuordnung eines Vermögensgegenstands zum Geschäftsvermögen ist dabei, dass der Vermögensgegenstand für Geschäftszwecke erworben wurde oder dem Geschäft tatsächlich dient. Bei dieser Prüfung ist auf objektive Kriterien abzustellen. Der Wille der Beitragspflichtigen, wie er namentlich in der buchmässigen Behandlung des Vermögensgegenstandes zum Ausdruck kommen kann, stellt jedoch einen wichtigen Hinweis dar⁶⁰.

- 1123 Gemischt genutzte Liegenschaften werden in ihrer Gesamtheit dem Geschäftsvermögen oder dem Privatvermögen zugeordnet. Sie gelten dann als vorwiegend der selbstständigen Erwerbstätigkeit dienend, wenn ihre geschäftliche Nutzung die private Nutzung überwiegt⁶¹.
- 1124 Dasselbe gilt für die Abgrenzung von Geschäfts- und Privatschulden⁶².

3.4.6.2 Bestandteile des im Betrieb investierten Eigenkapitals

- 1125 Massgebend ist der Wert aufgrund der rechtskräftigen kantonalen Veranlagung unter Berücksichtigung der interkantonalen Repartitionswerte.
- 1126 Wertschriften gehören dann zum Geschäftsvermögen, wenn sie entweder unmittelbar durch ihren Wert notwendiges Betriebsvermögen oder Kapitalreserven darstellen. Sparhefte

⁶⁰	8. September	1969	ZAK 1970	S. 222	EVGE 1969	S. 135
	20. April	1972	ZAK 1973	S. 35	BGE 98	V 91
	9. Januar	1979	ZAK 1979	S. 263	–	
	6. März	1979	ZAK 1979	S. 429	–	
	21. September	1949	ZAK 1949	S. 456	–	
	26. Juni	1964	ZAK 1965	S. 37	–	
	1. September	1986	ZAK 1987	S. 296	–	
	30. April	1998	AHI 1999	S. 41	–	
	15. Juni	1999	AHI 1999	S. 203	BGE 125	V 218
⁶¹	15. Juni	1999	AHI 1999	S. 203	BGE 125	V 218
⁶²	25. April	1975	ZAK 1976	S. 32	–	

gehören zum Geschäftsvermögen, wenn ihnen die Funktion eines betrieblichen Kontokorrentkontos zukommt⁶³.

- 1127 Bargeld, Postkonto- und Kontokorrentguthaben, Giro- und Sichtgeld sind insoweit zum Geschäftsvermögen zu zählen, als sie üblicherweise nach Grösse und Art von Unternehmen, Betrieb oder Geschäft verfügbar sein müssen und für geschäftliche Zwecke benützt werden⁶⁴.
- 1128 Aus geschäftlichen Gründen gewährte Darlehen (z.B. an Kundinnen oder Kunden) gehören zum Geschäftsvermögen⁶⁵.
- 1129 Haben die Ehefrau oder der Ehemann bzw. die eingetragenen Partnerinnen oder Partner zinslos Vermögen in den Betrieb der Ehefrau oder des Ehemannes bzw. der Personen investiert, mit denen sie in eingetragener Partnerschaft leben, so ist der Zinsabzug gemäss Rz 1172 zu gewähren, gleichgültig, unter welchem Güterstand die Leute leben⁶⁶. Dieses Vermögen kann jedoch nur Bestandteil des Geschäftsvermögens sein, wenn die Ehefrau oder der Ehemann bzw. die Partnerin oder der Partner am Unternehmen beteiligt ist⁶⁷.
- 1130 Der käuflich erworbene Goodwill gehört zum Geschäftsvermögen⁶⁸.
- 1131 Nicht dazu gehört der von der Inhaberin oder vom Inhaber selbst geschaffene (originäre) Goodwill.

63	17. Juli	1951	ZAK 1951	S. 367	–
	27. März	1979	ZAK 1979	S. 497	–
64	21. Oktober	1952	ZAK 1952	S. 472	EVGE 1952 S. 250
	20. Oktober	1970	ZAK 1971	S. 209	–
65	15. Mai	1950	ZAK 1950	S. 353	EVGE 1950 S. 103
	1. September	1956	ZAK 1957	S. 33	EVGE 1956 S. 171
66	17. Februar	1951	ZAK 1951	S. 170	EVGE 1951 S. 20
67	9. Januar	1979	ZAK 1979	S. 263	–
68	4. Oktober	1974	ZAK 1975	S. 156	BGE 100 V 148

3.5 Haupt- und Nebenerwerb

- 1132 Bei Selbstständigerwerbenden ist das neben der Hauptbeschäftigung erzielte Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit dem hauptberuflichen Einkommen zuzuzählen⁶⁹.
- 1133 Hauptberuflich Unselbstständigerwerbende haben von ihrem nebenher erzielten Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit nur persönliche Beiträge zu entrichten, wenn dieses im Jahr die Grenze gemäss Rz 1134 übersteigt ([Art. 19 AHVV](#)). Arbeitslosenentschädigungen, welche die primäre beitragspflichtige Einkommensquelle einer versicherten Person darstellen, sind dem Erwerbseinkommen aus einer Haupterwerbstätigkeit gleichzusetzen. Desgleichen gilt die Führung des eigenen Familienhaushaltes bzw. des Haushaltes der eigenen eingetragenen Partnerschaft als Haupterwerb⁷⁰.
- 1134 Beträgt dieses Nebeneinkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit jährlich 2 200 Franken oder weniger, so ist der Beitrag nur auf Verlangen der versicherten Person zu erheben⁷¹.

4. Zeitliche Bemessung

([Art. 22 AHVV](#))

4.1 Beitragsjahr

- 1135 Die Beiträge werden für jedes Beitragsjahr festgesetzt. Das Beitragsjahr entspricht dem Kalenderjahr ([Art. 22 Abs. 1 AHVV](#)).

⁶⁹	24. Februar	1999	AHI 1999 S. 75	BGE	125	V	1
⁷⁰	22. Juni	1995	AHI 1996 S. 126	–			
	29. November	1999	AHI 2000 S. 44	BGE	125	V	377
⁷¹	14. Januar	1954	ZAK 1954 S. 112	–			
	14. Dezember	1987	ZAK 1988 S. 115	–			
	22. Juni	1995	AHI 1996 S. 126	–			

4.2 Massgebendes Erwerbseinkommen

- 1136 Die Beiträge werden aufgrund des im Beitragsjahr erzielten Erwerbseinkommens festgesetzt ([Art. 22 Abs. 2 AHVV](#)).
- 1137 Fallen die Geschäftsjahre einer selbstständigerwerbenden Person nicht mit den Kalenderjahren zusammen, bestimmt sich das Einkommen des Beitragsjahres nach dem Ergebnis des oder der im Jahr abgeschlossenen Geschäftsjahre (Geschäftsabschluss; [Art. 22 Abs. 3 AHVV](#); vgl. [Art. 210 Abs. 2 DBG](#))

4.3 Massgebendes Eigenkapital

- 1138 Für die Beitragsbemessung ist das am 31. Dezember des Beitragsjahres im Betrieb investierte Eigenkapital massgebend ([Art. 22 Abs. 2 AHVV](#); vgl. Rz 1219).
- 1139 Stimmt das Geschäftsjahr nicht mit dem Beitragsjahr überein, ist das am Ende des im Beitragsjahr abgeschlossenen Geschäftsjahres im Betrieb investierte Eigenkapital massgebend ([Art. 22 Abs. 5 AHVV](#); vgl. [Art. 66 Abs. 2 StHG](#)).

4.4 Fehlender Geschäftsabschluss im Beitragsjahr der Tätigkeitsaufnahme

- 1140 Die Selbstständigerwerbenden müssen grundsätzlich in jedem Kalenderjahr einen Geschäftsabschluss erstellen ([Art. 210 Abs. 3 DBG](#)).
- 1141 Wird die selbstständige Erwerbstätigkeit im letzten Quartal eines Beitragsjahres aufgenommen, können die Selbstständigerwerbenden jedoch nach steuerrechtlicher Praxis im ersten Kalenderjahr auf einen Abschluss verzichten. Der erste Geschäftsabschluss wird sodann im folgenden Beitragsjahr erstellt. Um zu verhindern, dass dem Beitragsjahr der Tätigkeitsaufnahme kein Erwerbseinkommen zugeschrieben wird, wird diesfalls das Ergebnis des ersten Geschäftsjahres pro rata temporis zwischen den beiden Kalenderjahren aufgeteilt ([Art. 22 Abs. 4 AHVV](#)). Für den Beitrags-

satz (Anwendung der sinkenden Beitragsskala) beider Kalenderjahre ist das Gesamteinkommen gemäss dem ersten Geschäftsabschluss – gegebenenfalls nach Abzug des Rentnerfreibetrags – massgebend.

1142 *Beispiel:*

– Tätigkeitsaufnahme:	1.10.2009
– erster Geschäftsabschluss:	31.12.2010
– Erreichen Rentenalter:	15.01.2010
– Gesamteinkommen:	Fr. 150 000
– Gesamteinkommen nach Abzug Rentnerfreibetrag (11 x Fr. 1 400.–):	Fr. 134 600
– Aufteilung: Fr. 8 973.33/Monat → 2009:	Fr. 26 920
→ 2010:	Fr. 107 680
– massgebend für Beitragssatz:	Fr. 134 600

- 1143 Die Steuerbehörden senden in solchen Fällen das Meldebegehren für das Beitragsjahr der Tätigkeitsaufnahme an die Ausgleichskassen mit einem entsprechenden Vermerk zurück. Ausserdem werden Beginn und Ende der Erwerbstätigkeit gemeldet (s. auch Anhang 1).

5. Akontobeiträge

5.1 Grundsatz

- 1144 Im laufenden Beitragsjahr haben die Beitragspflichtigen periodisch (in der Regel quartalsweise; vgl. die WBB) Akontobeiträge zu leisten ([Art. 24 Abs. 1 AHVV](#); vgl. die WBB). Akontobeiträge sind von der Ausgleichskasse provisorisch festgesetzte Beiträge.
- 1145 Nach der definitiven Festsetzung der Beiträge nimmt die Ausgleichskasse den Ausgleich vor (s. Rz 1185; [Art. 25 AHVV](#)).

5.2 Festsetzung der Akontobeiträge

- 1146 Die Ausgleichskassen bestimmen die Akontobeiträge aufgrund des voraussichtlichen Einkommens des Beitragsjahres.

Dabei stützen sie sich grundsätzlich auf das Einkommen, das der letzten Beitragsverfügung zu Grunde lag ([Art. 24 Abs. 2 AHVV](#)).

- 1147 Ferner berücksichtigen sie die Angaben der Beitragspflichtigen. Vom Einkommen nach Rz 1146 ist namentlich abzuweichen, wenn die Beitragspflichtigen glaubhaft machen, dieses entspreche offensichtlich nicht dem voraussichtlichen Einkommen ([Art. 24 Abs. 2 zweiter Satz AHVV](#)).
- 1148 Die Beitragspflichtigen haben den Ausgleichskassen die für die Festsetzung der Akontobeiträge erforderlichen Auskünfte zu erteilen und auf Verlangen Unterlagen einzureichen ([Art. 24 Abs. 4 AHVV](#)).
- 1149 Die Ausgleichskassen setzen den Beitragspflichtigen eine angemessene Frist zur Erteilung der erforderlichen Auskünfte an (zur Mahnung s. die WBB; zur Verfügung s. Rz 1162 ff.).
- 1150 Die Beitragspflichtigen haben den Ausgleichskassen von sich aus wesentliche Änderungen gegenüber den vorangehenden Jahren mitzuteilen.
- 1151 Verletzen die Beitragspflichtigen ihre Mitwirkungspflicht, so sind sie unter Androhung einer Verfügung und gegebenenfalls einer Ordnungsbusse zu mahnen ([Art. 205 AHVV](#); s.a. die WBB).
- 1152 Zum Bezug der Akontobeiträge vgl. die WBB. Für die definitive Beitragsfestsetzung und den Ausgleich s. Rz 1166 ff. Für die Nachforderung von Beiträgen s. Rz 1193 ff.

5.3 Wesentliche Abweichung vom voraussichtlichen Einkommen

- 1153 Zeigt sich während oder nach Ablauf des Beitragsjahres, dass das erzielte Einkommen wesentlich vom voraussichtlichen Einkommen abweicht, so passen die Ausgleichskassen die Akontobeiträge an ([Art. 24 Abs. 3 AHVV](#)).

- 1154 Die Beitragspflichtigen haben ihrer Ausgleichskasse die wesentliche Abweichung während oder nach Ablauf des Beitragsjahres zu melden und glaubhaft zu machen (z.B. nach Vorliegen des Geschäftsabschlusses; [Art. 24 Abs. 4 AHVV](#)).
- 1155 Als wesentlich gilt eine Abweichung des erzielten vom voraussichtlichen Jahreseinkommen von mindestens 25 Prozent.
- 1156 Bezüglich Verzugs- und Vergütungszinsen s. das Kreisschreiben über die Verzugs- und Vergütungszinsen (KSVZ) sowie [Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. f](#) und [Art. 41^{ter} AHVV](#). Um Missverständnisse und Unstimmigkeiten zu vermeiden, haben die Ausgleichskassen die Selbstständigerwerbenden in geeigneter Weise (beispielsweise mit einem entsprechenden Hinweis auf den Beitragsrechnungen) darauf aufmerksam zu machen, dass wesentliche Abweichungen vom voraussichtlichen Einkommen gemeldet werden müssen und dass andernfalls nach [Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. f AHVV](#) Verzugszinsen anfallen können.

5.3.1 Im Verlauf des Beitragsjahres

- 1157 Wird im Verlauf des Beitragsjahres eine erhebliche Einkommensänderung i.S. von Rz 1155 festgestellt, werden die Akontobeiträge für künftige Zahlungsperioden neu festgesetzt.
- 1158 Sind für vergangene Zahlungsperioden zu wenig Beiträge entrichtet worden, so kann die Ausgleichskasse entweder diese separat in Rechnung stellen oder die Akontobeiträge für die künftigen Zahlungsperioden entsprechend erhöhen.

5.3.2 Nach Ablauf des Beitragsjahres

- 1159 Stellt sich nach Ablauf des Beitragsjahres heraus, dass zu wenig Beiträge entrichtet worden sind, werden die Akontobeiträge nicht rückwirkend angepasst.

- 1160 Die Differenz wird so bald als möglich eingefordert, auch wenn noch keine Steuermeldung für das betreffende Beitragsjahr vorliegt.
- 1161 Wurden zu viele Beiträge entrichtet, wird die Differenz zurückerstattet.

5.4 Verfügung

- 1162 Werden innert Frist die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt, die Unterlagen nicht eingereicht oder die Akontobeiträge nicht bezahlt, setzen die Ausgleichskassen die geschuldeten Beiträge in einer Verfügung fest ([Art. 24 Abs. 5 AHVV](#); s.a. Rz 1149 und Kreisschreiben über die Rechtspflege).
- 1163 Die Ausgleichskasse schätzt das voraussichtliche Einkommen aufgrund der ihr zur Verfügung stehenden Angaben ein. Nötigenfalls geht sie von Erfahrungswerten aus (zur Einschätzung vgl. auch Rz 1265 ff.).
- 1164 In der Verfügung ist zu erklären, dass diese die Festsetzung von Akontobeiträgen zum Gegenstand hat, unter Vorbehalt der späteren definitiven Beitragsfestsetzung aufgrund der Steuermeldung und der Bereinigung im Rahmen des Ausgleichsverfahrens (vgl. Rz 1185 ff.).
- 1165 Für die Anforderungen an die Verfügung über die Akontobeiträge gilt Rz 1183 sinngemäss (s.a. Kreisschreiben über die Rechtspflege).

6. Definitive Festsetzung der Beiträge und Ausgleich

6.1 Festsetzung der Beiträge

6.1.1 Massgebendes Einkommen

- 1166 Massgebend für die definitive Beitragsfestsetzung ist das tatsächliche im Beitragsjahr erzielte Erwerbseinkommen ([Art. 22 Abs. 2 AHVV](#)).

- 1167 Stimmt das Geschäftsjahr nicht mit dem Beitragsjahr überein, ist das Ergebnis des oder der im Beitragsjahr abgeschlossenen Geschäftsjahre massgebend ([Art. 22 Abs. 3 AHVV](#)). Im individuellen Konto ist immer die tatsächliche Erwerbsdauer im Beitragsjahr und nicht ein ganzes Jahr einzutragen (vgl. Regelung der Beitragsdauer in der VA/IK).
- 1168 Eine Umrechnung darf nicht vorgenommen werden.
- 1169 In Abzug gebrachte AHV/IV/EO-Beiträge sind von den Steuerbehörden wieder aufzurechnen.
- 1170 Können die Steuerbehörden im Einzelfall die Aufrechnung nicht vornehmen, ist [Art. 23 Abs. 5 AHVV](#) analog anzuwenden. Die Ausgleichskasse hat die Beitragspflichtigen aufzufordern, ihr die notwendigen Angaben zu liefern. Erst wenn sie dies unterlassen und damit ihre Mitwirkungspflicht verletzen, darf die Kasse die aufzurechnenden Beiträge aufgrund ihr bekannter Zahlen einschätzen⁷².
- 1171 Zum Beitragsobjekt s. Rz 1065. Zur Einkommensermittlung und zur Steuermeldung s. Rz 1203 ff.

6.1.2 Abzug des Zinses des im Betrieb investierten Eigenkapitals

- 1172 Vom Einkommen gemäss Rz 1166 ist der Zins von dem im Betrieb investierten Eigenkapital gemäss Rz 1174 abzuziehen.
- 1173 Der Kapitalbetrag ist auf die nächsten 1 000 Franken aufzurunden ([Art. 18 Abs. 2 AHVV](#)).
- 1174 Der Zins entspricht der jährlichen Durchschnittsrendite der Anleihen in Schweizer Franken der nicht öffentlichen inländischen Schuldnerinnen bzw. Schuldner gemäss Statistik der Schweizerischen Nationalbank ([Art. 18 Abs. 2 AHVV](#)). Der Zinssatz wird auf das nächste halbe Prozent auf- oder abge-

rundet. Das Bundesamt für Sozialversicherungen publiziert den Zinssatz regelmässig.

- 1175 Durch den Abzug des Zinses ergibt sich das massgebende reine Erwerbseinkommen, von dem die Beiträge zu berechnen sind.
- 1176 Dauert das Geschäftsjahr weniger als 12 Monate an, ist nicht der Jahres-, sondern der der Erwerbsdauer entsprechende Zins abzuziehen.

6.1.3 Berechnung des AHV/IV/EO-Beitrages

- 1177 Für die Berechnung des Beitrages ist das gemäss Rz 1166 ff. ermittelte Erwerbseinkommen auf die nächsten 100 Franken abzurunden ([Art. 8 Abs. 1 AHVG](#)).
- 1178 Der Beitrag kann aus den vom Bundesamt für Sozialversicherungen herausgegebenen „Beitragstabellen Selbstständigerwerbende und Nichterwerbstätige“ (Form. 318.114 dfi) abgelesen werden.
- 1179 Beträgt das massgebende Einkommen 8 900 Franken oder mehr, jedoch weniger als 53 100 Franken, so sind die Beiträge nach der in [Art. 21 AHVV](#) enthaltenen sinkenden Skala zu berechnen.
- 1180 Beträgt das Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit im Beitragsjahr weniger als der untere Wert der sinkenden Skala oder ergibt sich ein Verlust, so ist der Mindestbeitrag von 445 Franken geschuldet.
Dies gilt grundsätzlich auch dann, wenn die oder der Versicherte zwar während dem ganzen Kalenderjahr versichert ist, aber nur während einem Teil davon eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt (zum Beispiel bei *Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit während dem Kalenderjahr*).
- 1181 Vorbehalten sind folgende Ausnahmen:
– Ist die oder der Versicherte nicht im ganzen Kalenderjahr versichert (infolge *Wegzug ins Ausland, Zuzug aus dem Ausland oder Tod*), ist der Mindestbeitrag entsprechend

der Dauer der Versicherungsunterstellung zu proratisieren. Im individuellen Konto ist immer die tatsächliche Erwerbsdauer im Beitragsjahr und nicht ein ganzes Jahr einzutragen.

- Weist die versicherte Person nach, dass sie die selbstständige Erwerbstätigkeit in einem Kalenderjahr während weniger als 12 Monaten ausgeübt hat und im gleichen Jahr auch einer unselbstständigen Tätigkeit nachging, so werden vom Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit Beiträge zum niedrigsten Satz der sinkenden Beitragsskala erhoben, wenn das Einkommen unter dem untersten Wert der sinkenden Beitragsskala liegt⁷³.
- Für Personen im *Rentenalter* gilt der niedrigste Satz der sinkenden Beitragsskala, wenn ihr Einkommen nach Abzug des Freibetrages unter deren untersten Wert liegt ([Art. 21 Abs. 2 AHVV](#)). Das gleiche gilt im Jahr des Erreichens des Rentenalters, wobei aber mindestens der bis zum Ende des Monats, in dem das Rentenalter erreicht wird, geschuldete anteilmässige Mindestbeitrag zu erheben ist (s. dazu Rz 3007 und 3012 KSR).

1182 Übersteigt das reine Einkommen aus selbständiger Nebenerwerbstätigkeit im Beitragsjahr nicht 2 200 Franken, so ist der Mindestbeitrag nur auf Verlangen der Versicherten zu erheben (s. Rz 1134).

6.1.4 Beitragsverfügung

1183 Die AHV/IV/EO-Beiträge aus selbstständiger Erwerbstätigkeit sind in einer Beitragsverfügung festzusetzen. Diese ist deutlich als solche zu bezeichnen und muss enthalten:

- die Angabe der Berechnungsunterlagen (Steuerveranlagung, Einschätzung durch Ausgleichskasse);
- die Bezeichnung des oder der Beitragsjahre;
- das von der Steuerbehörde gemeldete Einkommen ohne den steuerrechtlichen Abzug für die AHV/IV/EO-Beiträge;
- die Höhe des im Betrieb investierten Eigenkapitals und den Zinsabzug gemäss Rz 1172;

⁷³

- den Betrag des massgebenden reinen Erwerbseinkommens nach Abzug des Zinses gemäss Rz 1174;
 - die Höhe des zu bezahlenden AHV/IV/EO-Beitrages und eine kurze Erläuterung über dessen Berechnung und prozentuale Zusammensetzung;
 - gegebenenfalls die Aufteilung des Einkommens auf zwei Beitragsjahre, im Falle eines fehlenden Geschäftsabschlusses im Jahr der Tätigkeitsaufnahme ([Art. 22 Abs. 4 AHVV](#));
 - gegebenenfalls die berücksichtigte unterjährige Beitragsdauer;
 - gegebenenfalls den Hinweis auf eine mögliche Nachforderung oder Rückerstattung von Beiträgen aufgrund einer später eintreffenden Steuermeldung (siehe Rz 1164);
 - die Rechtsmittelbelehrung nach [Art. 52 Abs. 1 ATSG](#) (s. Kreisschreiben über die Rechtspflege).
- 1184 Es empfiehlt sich, in die Verfügung zusätzlich aufzunehmen:
- einen Hinweis auf die Möglichkeit von Herabsetzung und Erlass der Beiträge;
 - eine Tabelle über die Beiträge im Bereich der sinkenden Skala (in Prozenten oder absoluten Beträgen).

6.2 Ausgleich

- 1185 Die Ausgleichskassen nehmen gestützt auf die Beitragsverfügung den Ausgleich zwischen den geleisteten Akontobeiträgen und den tatsächlich geschuldeten Beiträgen vor ([Art. 25 Abs. 1 AHVV](#)).
- 1186 Die von den Beitragspflichtigen zu wenig entrichteten Beiträge sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen ([Art. 25 Abs. 2 AHVV](#)).
- 1187 Massgebend für die Rechnungsstellung ist das Datum der Ausstellung der Rechnung, nicht dasjenige der Zustellung an den Adressaten. Die Rechnung muss spätestens am Tag, dessen Datum sie trägt, versandt werden.

- 1188 Die Rechnung legt ausdrücklich fest, bis zu welchem Kalendertag die Zahlung spätestens eingehen muss.
- 1189 Zu viel entrichtete Beiträge haben die Ausgleichskassen zurückzuerstatten oder zu verrechnen.
- 1190 Wäre die Rückerstattung eines Bagatellbetrages mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden, können die Ausgleichskassen den zurückzuerstattenden Betrag auf Rechnung künftiger Beitragsschulden gutschreiben, sofern die beitragspflichtige Person nichts dagegen einwendet.
- 1191 Auf überschüssigen Beiträgen, die von der Ausgleichskasse zurückerstattet werden, sind Vergütungszinsen auszurichten. Für die Erhebung von Verzugs- und die Ausrichtung von Vergütungszinsen s. ferner das KSVZ.
- 1192 Verspätete Steuermeldungen können für die Ausgleichskasse Zinsfolgen haben (vgl. das KSVZ).

7. Nachforderung von Beiträgen ([Art. 39 AHVV](#))

7.1 Im Allgemeinen

- 1193 Eine Nachforderung von Beiträgen im Sinne von [Art. 39 AHVV](#) liegt vor, wenn die Ausgleichskasse zu wenig oder nicht entrichtete Beiträge für vergangene Zahlungsperioden nachträglich einfordert, namentlich wenn persönliche Beiträge zufolge einer rückwirkenden Erfassung der Beitragspflichtigen erstmals gefordert werden, oder wenn die tatsächlich geschuldeten Beiträge in einer ersten Verfügung zu tief festgesetzt worden sind.
- 1194 Bei zuwenig entrichteten Beiträgen ist die Nachzahlung geltend zu machen, indem die alte, formell rechtskräftige Beitragsverfügung in Wiedererwägung⁷⁴ gezogen und durch

⁷⁴ 19. Oktober 1988 ZAK 1989 S. 154 –
4. Februar 1991 – BGE 117 V 8

eine neue ersetzt wird, welche den gesamten für das entsprechende Beitragsjahr geschuldeten Beitrag festsetzt.

- 1195 Von der Nachforderung zu unterscheiden sind
- die Anpassung von persönlichen Beiträgen nach [Art. 24 Abs. 3 AHVV](#) (vgl. Rz 1153);
 - der Ausgleich der persönlichen Beiträge nach [Art. 25 Abs. 2 AHVV](#) (vgl. Rz 1185).
- 1196 Die Nachzahlung setzt kein Verschulden der oder des Beitragspflichtigen voraus.
- 1197 Verjährte Beiträge dürfen nicht mehr nachgezahlt werden ([Art. 16 Abs. 1 und 2 AHVG](#); s. auch die WBB).

7.2 Einzelne Tatbestände

7.2.1 Auf Steuermeldung beruhende Beitragsverfügung

7.2.1.1 Nachsteuerermeldung, R-Meldung

- 1198 Erhält die Ausgleichskasse, nachdem die Beitragsverfügung in Rechtskraft erwachsen ist, für dieselbe Periode eine Nachsteuerermeldung oder eine R-Meldung (s. Rz 1227), so hat sie die Differenz zwischen den festgesetzten und den nach dieser Steuermeldung geschuldeten Beiträgen durch eine Nachzahlungsverfügung geltend zu machen (für das Vorgehen siehe Rz 1194).

7.2.1.2 Eigene Feststellungen der Ausgleichskasse

- 1199 Entdeckt die Ausgleichskasse ein Erwerbseinkommen, welches in der Steuermeldung nicht enthalten war (z.B. weil es aus einer durch die Steuerveranlagung nicht erfassten Quelle fließt), so hat sie die entsprechenden Beiträge durch eine Nachzahlungsverfügung geltend zu machen (für das Vorgehen siehe Rz 1194).

7.2.2 Auf kasseneigener Einschätzung beruhende Beitragsverfügung

7.2.2.1 Steuermeldung

- 1200 Erhält die Ausgleichskasse, nachdem die Beitragsverfügung in Rechtskraft erwachsen ist, eine Meldung der Steuerbehörde über das nämliche Beitragsjahr und ergibt sich daraus ein höheres Einkommen, als sie ihrer eigenen Einschätzung zugrunde gelegt hat, so hat sie die entsprechenden Beiträge gemäss Rz 1194 mittels Nachzahlungsverfügung geltend zu machen.

7.2.2.2 Fehlende oder unbrauchbare Steuermeldung

- 1201 Erhält die Ausgleichskasse keine oder eine unbrauchbare Steuermeldung, so hat sie ebenso zu verfahren, sofern sie nachträglich feststellt, dass sie in der Beitragsverfügung zu niedrige Beiträge festgesetzt hatte.
- 1202 Die unrichtige Beitragsfestsetzung kann ihren Grund in unrichtigen oder unvollständigen Angaben der oder des Beitragspflichtigen im Einschätzungsverfahren (s. Rz 1265 ff.) oder in einer falschen Beurteilung des Tatbestandes durch die Ausgleichskasse haben.

8. Einkommensermittlungsverfahren

- 1203 Das Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit und das im Betrieb investierte Eigenkapital werden von den kantonalen Steuerbehörden ermittelt ([Art. 9 Abs. 3 AHVG](#)).

8.1 Erwerbseinkommen

- 1204 Das massgebende Erwerbseinkommen wird aufgrund der rechtskräftigen Veranlagung für die direkte Bundessteuer ermittelt ([Art. 9 Abs. 3 AHVG](#); [Art. 23 Abs. 1 AHVV](#)).

- 1205 Liegt keine rechtskräftige Veranlagung für die direkte Bundessteuer vor, werden die Angaben der rechtskräftigen Veranlagung für die kantonale Einkommenssteuer entnommen ([Art. 23 Abs. 2 AHVV](#)).
- 1206 Fehlt auch eine kantonale Veranlagung, wird das Erwerbseinkommen aufgrund der überprüften Erklärung für die direkte Bundessteuer ermittelt.

8.2 Investiertes Eigenkapital

- 1207 Das im Betrieb investierte Eigenkapital wird aufgrund der entsprechenden rechtskräftigen kantonalen Veranlagung ermittelt. Bei Liegenschaften sind die interkantonalen Repartitionswerte zu berücksichtigen ([Art. 23 Abs. 1 AHVV](#)).

8.3 Meldebegehren an die Steuerbehörde

8.3.1 Vorbereitung des Meldebegehrens

- 1208 Der Meldung des Einkommens selbstständigerwerbender Personen dienen, vorbehaltlich besonderer Vereinbarungen (s. Rz 1212), die offiziellen Formulare. Diese können mit dem offiziellen Bezugsschein in jeder der drei Amtssprachen unter den Bestellnummern 318.145.1 d (deutsch), 318.145.1 f (französisch) und 318.145.1 i (italienisch) beim Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL), Vertrieb Publikationen, 3003 Bern, bezogen werden. Es sind die der Sprache am Wohnsitz des Versicherten entsprechenden Formulare zu verwenden.
- 1209 Diese Formulare beinhalten die Minimalangaben, die eine Steuermeldung zu enthalten hat (s. Anhang 1, Buchstabe C).
- 1210 Die Ausgleichskassen können im Einvernehmen mit der Steuerbehörde und unter Beachtung des Datenschutzes die Einkommensmeldungen auf Datenträgern verlangen (s. auch Anhang 1, Buchstabe D).

- 1211 Die kantonalen Ausgleichskassen und die Verbandsausgleichskassen, deren Verwaltungstätigkeit sich auf ein Kantonsgebiet beschränkt, oder deren Organisation die Rücksichtnahme auf besondere kantonale Verhältnisse erlaubt, können zur Vereinfachung des Meldeverfahrens besondere Vereinbarungen mit den zuständigen Steuerbehörden treffen.
- 1212 Vereinbarungen können insbesondere getroffen werden über die Adressierung des Meldebegehrens, die Übernahme von Angaben der Steuerbehörden vom bisherigen Formular, die Verwendung eines eigenen Meldeformulars, den Zeitpunkt der Einreichung der Meldebegehren, die Angabe der Bestandteile und der Art des Erwerbseinkommens, die Erwähnung der Sozialabzüge, die wohl von der Steuer, nicht aber von der AHV zugelassen werden, die Lieferung zusätzlicher Angaben (z.B. die des Lohn Einkommens in bestimmten Fällen) sowie über die Mitwirkung von Vertreterinnen oder Vertretern der Ausgleichskassen bei der Erstellung der Meldungen.
- 1213 Bei der Vorbereitung der Meldebegehren haben die Ausgleichskassen den besonderen Wünschen der Steuerbehörden Rechnung zu tragen. Diese Wünsche sind in einer Übersichtstabelle aufgeführt, die das BSV am Ende des Beitragsjahres herausgibt.
- 1214 Unter dem Vorbehalt der oben erwähnten Besonderheiten haben die Ausgleichskassen für jede ihnen angeschlossene selbstständigerwerbende Person ein Meldebegehren vorzubereiten.
- 1215 Unter Vorbehalt von besonderen Wünschen oder Vereinbarungen haben die Ausgleichskassen die Meldebegehren im Doppel einzureichen (s. die in Rz 1213 erwähnte Übersichtstabelle). Der Formularendung ist ein Bordereau beizulegen, das die Anzahl der Meldebegehren angibt. Die Formulare sind nach Gemeinden und innerhalb dieser alphabetisch zu ordnen.
- 1216 Die Meldebegehren sind innerhalb der von den Steuerbehörden gewünschten Fristen (s. die in Rz 1213 erwähnte Über-

sichtstabelle) und nach Möglichkeit in einer Sendung zuzustellen.

- 1217 Die Ausgleichskassen haben überdies die Vorschriften für elektronische Steuermeldungen gemäss Anhang 1, Buchstabe D zu beachten.
- 1218 Die Ausgleichskasse verlangt die Angaben gemäss dem Musterformular 318.145.1 (s. Anhang 1, Buchstabe C).
- 1219 Die Ausgleichskasse verlangt die Angabe des tatsächlichen im Beitragsjahr erzielten Erwerbseinkommens und des am 31. Dezember im Betrieb investierten Eigenkapitals. Das Beitragsjahr entspricht der Steuerperiode der direkten Steuern ([Art. 22 Abs. 1 AHVV](#), [Art. 209 Abs. 2 DBG](#) und [Art. 63 Abs. 2 StHG](#); s. Rz 1135 ff. und Anhang 1).

8.3.2 Mutationen nach Zustellung des Meldebegehrens

- 1220 Wechselt eine beitragspflichtige Person die Ausgleichskasse, nachdem die Kasse, der sie bisher angeschlossen war (im Folgenden „alte Kasse“ genannt), das Meldebegehren der Steuerbehörde zugestellt hat, so hat die alte Kasse das Meldebegehren wenn immer möglich zu annullieren. Es ist dann Sache der Kasse, welcher die oder der Beitragspflichtige angeschlossen wird (im Folgenden „neue Kasse“ genannt), mit einem neuen Meldebegehren an die Steuerbehörde zu gelangen.
- 1221 Annulliert die alte Kasse das Meldebegehren nicht oder hat die Steuerbehörde die Meldung bereits vor der Annullierung versandt, so muss die alte Kasse die Meldung der Steuerbehörde vergüten und der neuen Kasse zustellen bzw., wenn sie diese nicht kennt, zur Verfügung halten. Geht darauf bei der Steuerbehörde ein Meldebegehren der neuen Kasse ein, so teilt die Steuerbehörde dieser mit, dass und für welche Kasse sie die Meldung bereits erstattet hat. Die neue Kasse hat sodann bei der alten Kasse die Meldung einzufordern. In allen Fällen, in denen die neue Kasse die Meldung von der alten Kasse erhält, hat sie dieser die Vergütung zu bezahlen.

8.4 Entgegennahme der Meldung

- 1222 Das Verfahren über die Entgegennahme und das Ausfüllen der Meldebegehren durch die kantonalen Steuerbehörden ist in der „Wegleitung für die Steuerbehörden über das Meldeverfahren mit den AHV-Ausgleichskassen“ (im Folgenden: Wegleitung für die Steuerbehörden) geregelt. Sie ist in Anhang 1 wiedergegeben.
- 1223 Ist aus dem Formular nicht eindeutig ersichtlich, wann und von welcher Steuerbehörde es ausgefüllt wurde, so ist die Meldung rechtlich ungültig und für die Ausgleichskasse unverbindlich. Gleiches gilt für Meldungen, die auf dem abgeänderten Formular einer anderen Ausgleichskasse erstattet werden (s. Rz 1239 erster Strich)⁷⁵.
- 1224 Weist die Steuerbehörde das Meldebegehren zurück, weil
- sie für die Veranlagung in der betreffenden Veranlagungsperiode nicht zuständig ist, so hat die Ausgleichskasse zu prüfen, welche andere Steuerbehörde zuständig ist. Dies ist z.B. der Fall bei Beitragspflichtigen, die vor der Zustellung des Meldebegehrens, aber nach dem Beginn der Veranlagungsperiode der direkten Bundessteuer den Wohnort in einen anderen Kanton verlegt haben und für die direkte Bundessteuer vom alten Wohnsitzkanton veranlagt werden;
 - Pflichtige nicht zu eruieren sind, so hat die Kasse zu prüfen, ob die Personalien der Beitragspflichtigen auf dem Meldebegehren richtig und vollständig angegeben sind;
 - Versicherte nicht steuerpflichtig sind oder sonstige Voraussetzungen für eine Steuerveranlagung fehlen, so wird die Kasse selber einschätzen (s. Rz 1256 ff.).

8.5 Einholen einer Sofortmeldung

- 1225 Ist bei einer Beitragsschuldnerin oder einem Beitragsschuldner ein Nachlass- oder Konkursverfahren zu erwarten oder läuft die Ausgleichskasse Gefahr, wegen Zahlungsschwierig-

⁷⁵

keiten der Schuldnerin bzw. des Schuldners ihren Rechtsanspruch auf die Beitragsleistung zu verlieren, so ist dies der betreffenden Steuerbehörde mittels eines zweiten Meldeformulars unter Angabe der Personalien anzuzeigen. Dabei ist das mit „S“ bzw. „U“ bezeichnete Feld in Ziffer 2 des Formulars anzukreuzen (s. Anhang 1, Buchstabe A).

- 1226 Die Steuerbehörde wird in diesem Fall sofort eine vorläufige Einkommensmeldung aufgrund des neuesten Standes des Steuerveranlagungs- oder Steuerrekursverfahrens erstatten.
- 1227 Aufgrund einer solchen Meldung ist unverzüglich eine Beitragsverfügung zu erlassen ([Art. 25 Abs. 1 AHVV](#)). Für den Fall, dass die Sofortmeldung nicht rechtzeitig erhältlich ist, siehe Rz 1259 und 1260.

8.6 Kennzeichnung der Steuermeldung

(s.a. Abkürzungen im Anhang 1, Buchstabe A)

- 1228 Die aufgrund der Veranlagung für die direkte Bundessteuer erstellten Meldungen werden von der Steuerbehörde nicht besonders gekennzeichnet.
- 1229 Bei Meldungen, die aufgrund kantonaler Steuerveranlagungen erstellt werden, hat die Steuerbehörde das mit „K“ bzw. „C“ bezeichnete Feld und bei denen, die aufgrund einer überprüften Steuerdeklaration ausgefüllt werden, das mit „D“ bezeichnete Feld in Ziffer 1 des Formulars angekreuzt.
- 1230 Bei Meldungen aufgrund von Ermessenstaxationen hat die Steuerbehörde das mit „E“ bzw. „TO“ bezeichnete Feld in Ziffer 1 des Formulars angekreuzt.
- 1231 Bei Meldungen über im Nachsteuerverfahren festgestelltes Erwerbseinkommen hat die Steuerbehörde das mit „S“ bzw. „SP“ oder „N“ bzw. „RA“ bezeichnete Feld in Ziffer 2 oder 1 des Formulars angekreuzt. Diese Meldungen sind gemäss Rz 1245 ff. zu behandeln.
- 1232 Bei Meldungen über Einkommen, die auf Rückfrage der Ausgleichskasse, Veranlagung der Beitragspflichtigen oder durch

eigene Feststellung der Steuerverwaltung früher erstattete Meldungen richtig stellen, hat die Steuerbehörde das mit „R“ (Rektifikat) bezeichnete Feld in Ziffer 2 des Formulars angekreuzt (s.a. Rz 4075 ff.).

8.7 Verbindlichkeit der Meldungen

- 1233 Die absolute Verbindlichkeit der Angaben der Steuerbehörden für die Ausgleichskassen beschränkt sich auf die Bemessung des massgebenden Einkommens und des im Betrieb investierten Eigenkapitals.
- 1234 Als Grundlage für die Beitragsberechnung sind für die Ausgleichskasse in Bezug auf die Höhe des Einkommens verbindlich ([Art. 23 Abs. 4 AHVV](#))⁷⁶:
- die aufgrund der rechtskräftigen Veranlagung für die direkte Bundessteuer abgegebenen Meldungen ([Art. 23 Abs. 1 AHVV](#))⁷⁷;
 - die Meldungen aufgrund rechtskräftiger kantonaler Veranlagungen, sofern die kantonale Veranlagung nach gleichen oder ähnlichen Bewertungsgrundsätzen erfolgt wie die Veranlagung für die direkte Bundessteuer ([Art. 23 Abs. 2 AHVV](#));
 - die aufgrund der überprüften Erklärung für die direkte Bundessteuer erstellten Meldungen für nicht der direkten Bundessteuer unterliegende Personen ([Art. 23 Abs. 2 AHVV](#)).
- 1235 Die Steuermeldungen sind auch dann verbindlich, wenn die Veranlagung bei rechtzeitiger Rechtsmittelergreifung wahrscheinlich korrigiert worden wäre⁷⁸.

⁷⁶	9. Juni	1952	ZAK 1952	S. 303	EVGE	52	S. 124
	20. März	1968	ZAK 1968	S. 401	BGE	68	V 40
	10. Februar	1972	ZAK 1972	S. 577	BGE	98	V 18
	31. August	1972	ZAK 1973	S. 135	BGE	98	V 186
	6. Februar	1976	ZAK 1976	S. 265	BGE	102	V 27
	5. Dezember	1985	ZAK 1986	S. 159	BGE	111	V 289
	29. Oktober	1990	ZAK 1991	S. 32	–		
⁷⁷	19. November	1984	ZAK 1985	S. 120	BGE	110	V 369
⁷⁸	19. November	1984	ZAK 1985	S. 120	BGE	110	V 369

- 1236 In Bezug auf die Höhe des im Betrieb investierten Eigenkapitals ist für die Ausgleichskasse die entsprechend der rechtskräftigen kantonalen Veranlagung unter Berücksichtigung der interkantonalen Repartitionswerte erstattete Meldung verbindlich ([Art. 23 Abs. 1 AHVV](#)).
- 1237 Die Grundsätze betreffend die Verbindlichkeit von Steuermeldungen gelten auch hinsichtlich einer steuerlichen Ermessenstaxation⁷⁹.
- 1238 Wer für ein von der Steuerbehörde gemeldetes Einkommen beitragspflichtig ist und ob davon Beiträge geschuldet sind, ist aufgrund des AHV-Rechts und nicht des Steuerrechts zu beurteilen. Desgleichen sind die Ausgleichskassen für die beitragsrechtliche Qualifikation eines Einkommens- oder Vermögensbestandteils bzw. für die Qualifikation der Einkommensbezügerin oder des -bezügers nicht an die Steuermeldungen gebunden⁸⁰.

8.8 Unverbindliche Meldungen

- 1239 Nicht verbindlich für die Ausgleichskassen sind Meldungen
- wenn sie formell nicht rechtsgültig ausgefüllt sind⁸¹ (s. Rz 1223);
 - von Einkommensteilen, die nach dem AHVG nicht zum Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit gehören⁸²;
 - über den Zeitpunkt der Aufnahme der Erwerbstätigkeit während der Beitragsperiode oder darüber, ob eine Versicherte oder ein Versicherter erwerbstätig sei oder nicht⁸³;

⁷⁹	25. Februar	1988	ZAK 1988	S. 298	–		
	27. Juni	1991	ZAK 1992	S. 32	–		
⁸⁰	6. Februar	1976	ZAK 1976	S. 265	BGE	102 V	27
	19. November	1984	ZAK 1985	S. 120	BGE	110 V	369
	13. April	1984	ZAK 1985	S. 44	BGE	110 V	83
	11. August	1987	ZAK 1987	S. 517	–		
	25. April	1988	ZAK 1988	S. 454	BGE	114 V	75
	28. April	1993	AHI 1993	S. 221	–		
⁸¹	6. Juni	1975	ZAK 1976	S. 38	–		
⁸²	6. Februar	1976	ZAK 1976	S. 265	BGE	102 V	27
	9. August	1985	ZAK 1986	S. 50	–		

- über Erwerbseinkommen, das von den Eheleuten bzw. von in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen gemeinsam erzielt wurde (Rz 1262 und 1263). Vorbehalten bleibt der Fall, in welchem die Steuerbehörde selbst ausnahmsweise eine Aufteilung des Einkommens unter den Eheleuten bzw. den in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen vornimmt⁸⁴;
- wenn die Steuerbehörde bei der Veranlagung die näheren Umstände nicht kannte, unter denen eine Liegenschaft verkauft wurde⁸⁵;
- für die Beitragsfestsetzung auf dem Einkommen der Ehefrau oder des Ehemannes bzw. einer in eingetragener Partnerschaft lebenden Person, wenn die Steuermeldung auf einer Ermessenseinschätzung der aus selbstständiger Erwerbstätigkeit erzielten Einkommen des Ehepaares bzw. beider eingetragenen Partnerinnen oder Partner beruht⁸⁶;
- die aufgrund eines Übermittlungsfehlers inhaltlich unrichtig sind. Stellt die Ausgleichskasse fest, dass eine Steuermeldung einen Übermittlungsfehler enthält, so ist sie gehalten, bei der Steuerverwaltung eine berichtigte Meldung einzuholen und gestützt darauf wiedererwägungsweise⁸⁷ eine neue Verfügung zu erlassen. Hingegen ist sie nicht befugt, in einem solchen Fall eine kasseneigene Verfügung mangels Steuermeldung zu erlassen⁸⁸.

1240 Die Ausgleichskasse sendet unvollständige oder offensichtlich falsche Meldungen zur Berichtigung an die Steuerbehörden zurück. Erfolgt keine Richtigstellung durch die Steuerbehörde, darf die Ausgleichskasse von der Steuermeldung nicht abweichen (absolute Verbindlichkeit).

⁸³	11. Dezember	1967	ZAK 1968	S. 303	–			
⁸⁴	9. August	1985	ZAK 1986	S. 50	–			
⁸⁵	2. Dezember	1974	ZAK 1975	S. 248	–			
	3. Februar	1988	ZAK 1988	S. 237	BGE	114	V	6
⁸⁶	3. Februar	1988	ZAK 1988	S. 237	BGE	114	V	6
⁸⁷	4. Februar	1991	–		BGE	117	V	8
	8. März	1993	–		BGE	119	V	180
⁸⁸	15. August	1988	ZAK 1988	S. 562	–			

- 1241 Die Ausgleichskasse kann überdies unter den in Rz 1199 genannten Voraussetzungen von der Steuermeldung abweichen.
- 1242 Die RichterIn oder der Richter sind an die Steuermeldung nicht gebunden. Sie weichen indessen von rechtskräftigen Steuertaxationen bloss dann ab, wenn diese klar ausgewiesene Irrtümer enthalten, die ohne weiteres richtig gestellt werden können, oder wenn sachliche Umstände gewürdigt werden müssen, die steuerrechtlich belanglos, sozialversicherungsrechtlich aber bedeutsam sind (relative Verbindlichkeit)⁸⁹.
- 1243 Wenn das Einkommen von einer Steuerrekurskommission überprüft und definitiv ermittelt ist, dürfen die Ausgleichskassen von der entsprechenden Meldung selbst mit Einverständnis der zuständigen Steuerbehörde nicht abweichen, es sei denn, die Abweichung betreffe nur Fragen, welche die Steuerveranlagung nicht berühren.
- 1244 Melden die Steuerbehörden auch Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit aufgrund nicht überprüfter Steuerdeklarationen, die nicht zur Grundlage einer Steuerveranlagung gemacht wurden, so sind diese Meldungen für die Ausgleichskassen nicht verbindlich. Sie können aber als Grundlage für die Einschätzung der oder des Selbstständigerwerbenden gemäss [Art. 23 Abs. 5 AHVV](#) verwendet werden (s. Rz 1256 ff.).

⁸⁹

6. Februar	1976	ZAK 1976	S. 265	BGE	102	V	27
9. September	1980	ZAK 1981	S. 205	BGE	106	V	130
13. April	1984	ZAK 1985	S. 44	BGE	110	V	86
19. November	1984	ZAK 1985	S. 120	BGE	110	V	370
25. Februar	1988	ZAK 1988	S. 298	–			
27. Juni	1991	ZAK 1992	S. 32	–			
28. April	1993	AHI 1993	S. 221	–			

8.9 Sonderfälle der Einkommensermittlung durch die Steuerbehörden

8.9.1 Zusätzliche Meldungen

- 1245 Bei allen zusätzlichen Meldungen hat die Steuerbehörde das mit „Z“ bzw. „SP“ bezeichnete Feld in Ziffer 2 des Formulars angekreuzt.
- 1246 Es handelt sich dabei um regelmässig erzieltetes Einkommen, das von der Steuerbehörde ordnungsgemäss veranlagt ist, dessen Meldung aber von der Ausgleichskasse nicht verlangt wurde.

8.9.2 Zusätzliche Meldungen über in einem Nachsteuerverfahren ermitteltes Einkommen

- 1247 Bei einer Meldung über das Einkommen, das in einem Nachsteuerverfahren ermittelt wurde, hat die Steuerbehörde das mit „N“ bzw. „RA“ bezeichnete Feld in Ziffer 1 des Formulars angekreuzt.
- 1248 Es handelt sich dabei um Einkommen aus haupt- oder nebenberuflich ausgeübter selbstständiger Erwerbstätigkeit, das bisher durch die Steuerbehörde nicht erfasst wurde.
- 1249 Die Beiträge sind ohne Rücksicht darauf, für welche Zeit die Steuerbehörde die Nachsteuer fordert, für jenes Beitragsjahr zu erheben, in dem das von der Nachsteuer erfasste Einkommen erzielt wurde. Die Beiträge des betreffenden Beitragsjahres sind aufgrund des durch die Nachsteuererhebung erhöhten Einkommens neu zu berechnen und die Differenz ist nachzufordern.
- 1250 Wenn auf der Meldung die Jahre, in welchen das nachbesteuerte Einkommen erzielt wurde, nicht angegeben sind, muss die Meldung durch Rückfrage an die Steuerbehörde ergänzt werden.
- 1251 Für Beiträge, die aufgrund einer Nachsteuererhebung festgesetzt werden, endet die einjährige Verwirklichungsfrist erst mit

dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Nachsteuer rechtskräftig veranlagt wurde ([Art. 16 Abs. 1 zweiter Satz AHVG](#)).

8.9.3 Behandlung der erstatteten Meldungen durch die Ausgleichskasse

- 1252 Die mit „Z“ (französisch: „sp“) oder „N“ (französisch: „ra“) bezeichneten Meldungen werden der Ausgleichskasse des Kantons, in dem die betreffenden Pflichtigen ihren Wohnsitz haben, zugestellt. Sofern die Selbstständigerwerbenden, für die solche Meldungen erstattet werden, nicht der adressierten kantonalen Ausgleichskasse angeschlossen sind, stellt diese die Meldungen der zuständigen Ausgleichskasse zu. Die zuständige Ausgleichskasse hat der ursprünglich adressierten Ausgleichskasse die Vergütung zu bezahlen.
- 1253 Die aufgrund rechtskräftiger Steuerveranlagung von den Steuerbehörden abgegebenen zusätzlichen Meldungen sind für die Ausgleichskassen verbindlich, soweit sie überhaupt verwendbar sind; dies gilt auch für Nachsteuermeldungen. Im Übrigen gelten die Verfahrensregeln für die Ermittlung des Einkommens aufgrund ordentlicher Steuermeldungen (s. Rz 1240 bis 1244).

8.9.4 Meldung über das Einkommen der Kommanditärinnen und Kommanditäre

- 1254 Die Steuerbehörden melden das Einkommen der Kommanditärinnen und Kommanditäre gesondert von allfälligen weiteren Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit. Das Einkommen aus jeder Gesellschaft ist nach selbstständigem Erwerbseinkommen und allfälligem Arbeitsentgelt aufzuteilen.
- 1255 Die Ausgleichskassen haben zur Ermittlung des Einkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit vom gemeldeten Einkommen den Betrag abzuziehen, von dem die Gesellschaft in der Berechnungsperiode Lohnbeiträge entrichtet hat.

8.10 Ermittlung durch die Ausgleichskasse bei fehlender oder unbrauchbarer Steuermeldung ([Art. 23 Abs. 5 AHVV](#))

8.10.1 Anwendungsfälle

- 1256 Die Ausgleichskasse hat das Einkommen und das im Betrieb arbeitende Eigenkapital in den folgenden Fällen selbst zu ermitteln:
- 1257 – Die Steuerbehörde kann keine Meldung erstatten, weil die Beitragspflichtigen weder für die direkte Bundessteuer noch für die kantonale Steuer veranlagt wurden und auch keine überprüfte Deklaration für die direkte Bundessteuer vorliegt⁹⁰.
- 1258 – Die erstattete Steuermeldung ist unbrauchbar, weil im gemeldeten Einkommen auch Lohn enthalten ist, oder weil dieses Einkommen gemeinsam von Ehefrau und Ehemann oder eingetragenen Partnerinnen bzw. Partnern erzielt wurde (s. Rz 1262 ff.)⁹¹.
- 1259 – Der Eingang der Steuermeldung kann nicht abgewartet werden, weil
- die Zahlungsunfähigkeit der Beitragspflichtigen droht;
 - die Beitragsforderung in einem Konkurs- oder Nachlassvertragsverfahren eingegeben werden muss (s. die WBB);
 - die Beitragspflichtigen Anstalten treffen, die Schweiz zu verlassen und deshalb der Bezug der Beiträge gefährdet ist.
- 1260 – Die Ausgleichskasse hat darauf zu achten, das Einkommen nicht zu tief einzuschätzen, weil damit gerechnet werden muss, dass eine Nachforderung nicht mehr geltend gemacht werden kann oder ergebnislos bleibt. Für das Einholen einer Sofortmeldung siehe Rz 1225 ff.

⁹⁰ 29. Oktober 1990 ZAK 1991 S. 32 –

⁹¹ 12. Dezember 1972 ZAK 1973 S. 572 BGE 98 V 244
9. August 1985 ZAK 1986 S. 50 –

- 1261 – Wenn der in Rz 1199 umschriebene Sachverhalt gegeben ist.

8.10.2 Eheleute, eingetragene Partnerschaften und Gemeinschaft der Erbenden

- 1262 Üben bei Eheleuten und eingetragenen Partnerinnen oder eingetragenen Partnern beide eine selbstständige Erwerbstätigkeit aus und ist die Steuerbehörde trotz ausdrücklichem Begehren der Ausgleichskasse nicht in der Lage, das Einkommen der Ehefrau oder des Ehemannes bzw. der Partnerinnen oder Partner getrennt zu melden, so hat die Ausgleichskasse die Aufteilung des gesamthaft gemeldeten reinen Einkommens grundsätzlich nach den Angaben der Versicherten vorzunehmen.
- 1263 Nimmt die Steuerbehörde ausnahmsweise eine Aufteilung der Einkommen der Eheleute bzw. der eingetragenen Partnerinnen oder Partner vor und teilt dies der Ausgleichskasse mit, so wartet diese das Ergebnis der Steuerauscheidung ab, bevor sie die Beiträge festsetzt⁹².
- 1264 Meldet die Steuerbehörde trotz ausdrücklichem Begehren der Ausgleichskasse das Erwerbseinkommen von der Gemeinschaft der Erbenden (im Sinne von [Art. 602 ff. ZGB](#)) gesamthaft, so kann die Ausgleichskasse von der Einkommensmeldung abweichen und die Aufteilung von sich aus nach den Regeln von Rz 1042 ff. vornehmen. Zum Beitragsjahr siehe Rz 1135 bis 1143.

8.10.3 Einschätzung durch die Ausgleichskasse ([Art. 23 Abs. 5 AHVV](#))

- 1265 Können die Steuerbehörden keine Meldung erstatten, so haben die Ausgleichskassen das für die Beitragsfestsetzung massgebende Erwerbseinkommen und das im Betrieb investierte Eigenkapital selbst einzuschätzen.

- 1266 Die Ausgleichskasse schätzt das reine Erwerbseinkommen aufgrund aller ihr zur Verfügung stehenden Unterlagen. Im Falle einer Ermessenstaxation kann sich die Ausgleichskasse auch auf Erfahrungszahlen stützen.
- 1267 Die Beitragspflichtigen haben den Ausgleichskassen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und auf Verlangen Unterlagen einzureichen. Sie kann zusätzliche Erhebungen durchführen ([Art. 23 Abs. 5 zweiter Satz](#) und Art. [209 Abs. 2 AHVV](#)).
- 1268 Verweigern die Beitragspflichtigen ihre Mitwirkung, so sind sie unter Androhung einer Ermessenstaxation zu mahnen.

2. Teil: Beiträge der Nichterwerbstätigen

1. Kreis der Nichterwerbstätigen

1.1 Welche Personen sind als Nichterwerbstätige beitragspflichtig?

- 2001 Als Nichterwerbstätige sind beitragspflichtig:
- Personen, die keine Erwerbstätigkeit ausüben ([Art. 10 Abs. 1 AHVG](#); siehe Rz 2003 ff.);
 - unter bestimmten Umständen Personen, die zwar erwerbstätig sind, aber die Erwerbstätigkeit nicht „dauernd voll“ ausüben ([Art. 28^{bis} AHVV](#); siehe Rz 2033 ff.).
- 2002 Als nichterwerbstätig gilt eine Person immer für das ganze Kalenderjahr. Die nicht dauernd voll erwerbstätigen Personen gelten gemäss der Vergleichsrechnung (siehe Rz 2041 ff.) entweder für das ganze Kalenderjahr als erwerbstätig oder für das ganze Kalenderjahr als nichterwerbstätig.

1.2 Personen, die keine Erwerbstätigkeit ausüben

1.2.1 Allgemeines

- 2003 Als nichterwerbstätig im Sinne von [Art. 10 Abs. 1 AHVG](#) gelten Personen, die keine Erwerbstätigkeit gemäss Rz 2004 ff. ausüben.
- 2004 Als Erwerbstätigkeit gilt eine Tätigkeit, die auf Erzielung von Einkommen gerichtet ist und zu einer Erhöhung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit führt⁹³.
- 2005 Ob eine Erwerbstätigkeit vorliegt oder nicht, bestimmt sich nach den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen und

⁹³

8. Mai	1987	ZAK 1987	S. 417	–
23. Juni	1989	ZAK 1989	S. 492	BGE 115 V 161
15. Mai	1991	ZAK 1991	S. 312	–

Gegebenheiten. Es ist nicht von Belang, wie sich die Versicherten selber qualifizieren⁹⁴.

- 2006 Nicht als Erwerbstätigkeit gelten Liebhabertätigkeiten⁹⁵ sowie Tätigkeiten, die nur zum Schein ausgeübt werden.
- 2007 Wer während Jahren eine Tätigkeit von geringer wirtschaftlicher Bedeutung ausübt und aus dieser kein Einkommen erzielt, gilt als nichterwerbstätig⁹⁶.
- 2008 Wer während längerer Zeit in grossem Umfang eigene oder fremde Arbeitskräfte einsetzt und erhebliche finanzielle Mittel investiert, um ein Produkt zur Marktreife zu entwickeln, übt eine Erwerbstätigkeit aus. Dies gilt selbst dann, wenn die Geschäftsverluste die Gewinne übersteigen⁹⁷.
- 2009 Die Direktorin oder der Direktor einer Aktiengesellschaft, die oder der zwar in der Gesellschaft arbeitete, aufgrund der schlechten finanziellen Lage aber während eines Jahres auf jegliche Entlohnung verzichtete, gilt als nichterwerbstätig⁹⁸.

1.2.2 Besondere Fälle

- 2010 Besondere Bestimmungen gelten für die folgenden Personengruppen:
- verheiratete und in eingetragener Partnerschaft lebende Versicherte (besondere Regeln betreffend die Beitragspflicht, Erfassung sowie Bemessung der Beiträge; siehe Rz 2071 ff.; 2062 ff.; 2078 f. sowie die tabellarische Übersicht über die Beitragspflicht bei Ehepaaren und in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen in Anhang 5);

⁹⁴	8. Mai	1987	ZAK 1987	S. 417	–
	15. Mai	1991	ZAK 1991	S. 312	–
⁹⁵	16. Juli	2003	AHI 2003	S. 416	–
⁹⁶	28. Mai	1986	ZAK 1986	S. 514	–
	8. Mai	1987	ZAK 1987	S. 417	–
	10. August	1988	ZAK 1988	S. 554	–
⁹⁷	23. Juni	1989	ZAK 1989	S. 492	BGE 115 V 161
⁹⁸	26. Februar	1953	ZAK 1954	S. 63	EVGE 1953 S. 35

- im Konkubinat lebende Versicherte, die den gemeinsamen Haushalt führen (siehe Rz 2011);
- Studierende (siehe Rz 2012 ff.);
- Mitglieder religiöser Gemeinschaften (siehe Rz 2020 ff.);
- beschränkt arbeitsfähige Versicherte (siehe Rz 2024 ff.);
- Inhaftierte und Internierte (siehe Rz 2031 f.);
- Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung (besondere Regeln betreffend den Beitragsbezug, siehe Rz 2172 f.).

1.2.2.1 Im Konkubinat lebende Personen, die den gemeinsamen Haushalt führen

2011 Eine Person, die in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebt, ausschliesslich den gemeinsamen Haushalt führt und dafür von der Partnerin oder dem Partner Naturalleistungen in Form von Kost und Logis sowie allenfalls ein Taschengeld erhält, gilt beitragsrechtlich als nichterwerbstätig⁹⁹. Für die Bemessung der Beiträge sind die Bestimmungen für unverheiratete Personen massgebend.

1.2.2.2 Studierende

2012 Studierende, welche die Voraussetzungen von Rz 2013 ff. erfüllen, gelten beitragsrechtlich als nichterwerbstätig.

2013 Als Studierende im Sinne des AHVG ([Art. 10 Abs. 2 AHVG](#)) gelten Schülerinnen und Schüler mittlerer und höherer Lehranstalten, die sich regelmässig und vorwiegend ihrer Ausbildung widmen¹⁰⁰.

Als höhere und mittlere Lehranstalten gelten beispielsweise Gymnasien, Lehrerseminare, Ingenieurschulen, Handelsschulen, Hochschulen, Fachhochschulen, Gewerbeschulen, Konservatorien, Schulen für Sozialarbeit, landwirtschaftliche Schulen, aber auch Kurse mit Schulcharakter (Kurse zur Um-

⁹⁹	18. Juni	1999	AHI 1999 S. 155	BGE	125	V	205
¹⁰⁰	20. Februar	1984	ZAK 1984 S. 539	–			

schulung auf den Beruf der Lehrerin oder des Lehrers oder der Pfarrerin oder des Pfarrers).

- 2014 Die Ausbildung muss auf ein berufliches Ziel gerichtet sein. Personen, die ein Studium nicht zur Vorbereitung auf eine berufliche Tätigkeit, sondern aus anderen Motiven (z.B. aus wissenschaftlichem Interesse, zur sinnvollen Lebensgestaltung oder zur Umgehung einer grösseren Beitragslast) aufnehmen, gelten beitragsrechtlich nicht als Studierende¹⁰¹.
- 2015 Personen, die eine Ausbildung absolvieren, welche auf ein berufliches Ziel nach Erreichen des Rentenalters ausgerichtet ist, gelten beitragsrechtlich nicht als Studierende¹⁰².
- 2016 Stipendiatinnen und Stipendiaten des Schweizerischen Nationalfonds gelten als Studierende und zahlen den Mindestbeitrag, wenn der gewährte Beitrag überwiegend für die berufliche Aus- und Weiterbildung ausgerichtet wird. Wird der gewährte Beitrag dagegen primär zu Forschungszwecken eingesetzt, gelten sie nicht als Studierende und zahlen die Nichterwerbstätigenbeiträge nach ihren sozialen Verhältnissen. Dies wäre beispielsweise dann anzunehmen, wenn sich der Stipendiat oder die Stipendiatin einem konkreten Forschungsprojekt widmet, das mit seiner bzw. ihrer beruflichen Weiterbildung in keinem Zusammenhang steht¹⁰³.
- 2017 Ob ein Beitrag überwiegend für die berufliche Weiterbildung oder primär zu Forschungszwecken ausgerichtet wird, muss in jedem einzelnen Fall geprüft werden¹⁰⁴.
- 2018 Bei Bezügerinnen und Bezüger von Forschungsbeiträgen des Schweizerischen Nationalfonds, die einen Beitrag an den Lebensunterhalt oder zu Forschungszwecken erhalten, ist abzuklären, ob sie als Nichterwerbstätige zu erfassen sind. Die

101	20. Februar	1984	ZAK 1984	S. 539	–
	30. Mai	1989	ZAK 1989	S. 503	BGE 115 V 65
102	20. Dezember	1999	AHI 2000	S. 139	–
103	30. November	1993	AHI 1994	S. 84	–
	2. Mai	2007	H 151/05		BGE 133 V 297
104	30. November	1993	AHI 1994	S. 84	–

Forschungsbeiträge gehören zum massgebenden Renteneinkommen.

- 2019 Ausländische oder Schweizer Studierende ohne Wohnsitz in der Schweiz sind nicht versichert und damit nicht beitragspflichtig. Dies gilt namentlich für Studierende, die sich ausschliesslich zu Studien- und Ausbildungszwecken in der Schweiz aufhalten und in der Schweiz auch keine Erwerbstätigkeit ausüben (siehe die WVP).

1.2.2.3 Mitglieder religiöser Gemeinschaften

- 2020 Religiöse Gemeinschaften sind Vereinigungen, deren Mitglieder aus religiösen Gründen ein gemeinschaftliches Leben führen, ihre ganze Arbeitskraft in den Dienst der Gemeinschaft stellen und auf persönliches Einkommen verzichten. Dazu zählen die Diakonissenanstalten, die römisch-katholischen Orden, Kongregationen und ähnliche Vereinigungen¹⁰⁵.
- 2021 Als Nichterwerbstätige gelten grundsätzlich die Mitglieder der Vereinigung, die im Mutterhaus oder in dessen Betrieben tätig sind. Wo die Verhältnisse es rechtfertigen, kann die religiöse Gemeinschaft im Einverständnis mit der Ausgleichskasse solche Mitglieder als Erwerbstätige behandeln (siehe die WML).
- 2022 Im Dienste eines Dritten stehende Mitglieder gelten als unselbstständig Erwerbstätige¹⁰⁶.
- 2023 Novizinnen und Novizen, Kandidatinnen und Kandidaten sowie Auszubildende im Pflegebereich sind als Nichterwerbstätige zu betrachten.

¹⁰⁵ 10. August 1949 ZAK 1949 S. 407 EVGE 1949 S. 172

¹⁰⁶ 27. Januar 1950 ZAK 1950 S. 117 EVGE 1950 S. 32

1.2.2.4 Beschränkt arbeitsfähige Versicherte

- 2024 Die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die Abgrenzung der erwerbstätigen von den nichterwerbstätigen Versicherten (siehe Rz 2003 ff.) sind auch auf die beschränkt arbeitsfähigen Versicherten anwendbar. Dazu gehören insbesondere Personen, die in „Geschützten Werkstätten“ und „Beschäftigungsstätten“ arbeiten sowie Asylbewerberinnen und Asylbewerber, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung, die im Rahmen von Beschäftigungsprogrammen eingesetzt werden.
- 2025 Personen, die in „Geschützten Werkstätten“ und „Beschäftigungsstätten“ arbeiten oder im Rahmen von Beschäftigungsprogrammen eingesetzt werden, gelten als nichterwerbstätig, sofern sie weniger als 18 Franken pro Tag erhalten. Gleich zu behandeln sind auch Beschäftigte, deren Vergütung diesen Ansatz zwar überschreitet, aber wegen nur zeitweiliger Arbeitsfähigkeit den Betrag von 4 406 Franken im Kalenderjahr (= dem Mindestbeitrag entsprechender IK-Eintrag) nachgewiesenermassen nicht erreicht. Der Tagesansatz wird ermittelt, indem der auf das nächste Hundert aufgerundete, dem Mindestbeitrag entsprechende IK-Eintrag durch die Jahresstundenzahl 2000 dividiert und mit der Tagesstundenzahl 8 multipliziert wird¹⁰⁷.
- 2026 Zum massgebenden Lohn gehören auch Vergütungen für Arbeitsleistungen sowie der Wert der Ermässigung des Pensionspreises, die den Versicherten als Entgelt für die geleistete Arbeit gewährt wird.
- 2027 Nicht als Erwerbseinkommen gelten Vergütungen, die kein Entgelt für die Arbeitsleistungen der Versicherten bilden, sondern Sozialleistungen darstellen (z.B. Taschengeld, Aufmunterungsprämien aus therapeutischen Gründen).

¹⁰⁷

- 2028 Übersteigen die Vergütungen den in Rz 2025 vorgesehenen Betrag, gelten die Versicherten als erwerbstätig.¹⁰⁸
- 2029 Ist ungewiss, ob die Beschäftigten den erwähnten Grenzbetrag erreichen, so überprüft die Werkstätte die Verhältnisse am Jahresende. Entfällt eine Lohnabrechnung, weil der Betrag nicht erreicht wird, so meldet die Werkstatt die Versicherten der zuständigen kantonalen Ausgleichskasse im Wohnsitzkanton der Versicherten.
- 2030 Die von beschränkt arbeitsfähigen Personen als Nichterwerbstätige geschuldeten Beiträge sind durch eine Beitragsverfügung geltend zu machen. Diese ist der oder dem Versicherten selbst bzw. der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter zuzustellen. Im Einverständnis mit der Ausgleichskasse können die Werkstätten die geschuldeten Beiträge ohne Beitragsverfügung anstelle der Versicherten abrechnen und überweisen. Die Werkstätten haben wesentliche Änderungen der Ausgleichskasse zu melden.

1.2.2.5 Inhaftierte und Internierte

- 2031 Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Schweiz, die sich in Untersuchungs- oder Sicherheitshaft, zur Verbüßung einer Strafe oder zum Vollzug einer Massnahme im Sinne des Schweizerischen Strafgesetzbuches oder aufgrund der Verfügung einer Administrativbehörde in einer Anstalt (siehe Rz 2048) aufhalten, gelten als nichterwerbstätig, wenn sie während des Anstaltsaufenthalts kein Erwerbseinkommen im Dienste von Dritten oder der Anstalt erzielen. Das Arbeitsentgelt im Sinne von [Art. 83 StGB](#) gilt nicht als Erwerbseinkommen.
- 2032 Die Ausgleichskassen haben sich zu vergewissern, dass die Anstalt der Wohnsitzfrage die nötige Beachtung schenkt (siehe Rz 2054 und 2058).

¹⁰⁸

1.3 Nicht dauernd voll erwerbstätige Versicherte

1.3.1 Wer gilt als nicht dauernd voll erwerbstätig?

- 2033 Zu dieser Kategorie gehören Personen, die zwar dauernd, aber nicht voll, oder zwar voll, aber nicht dauernd erwerbstätig sind. Sie leisten unter Umständen (siehe Vergleichsrechnung, Rz 2041 ff.) als Nichterwerbstätige Beiträge ([Art. 28^{bis} AHVV](#)).
- 2034 Unerheblich ist, ob die Merkmale einer selbstständigen oder einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit vorliegen¹⁰⁹.
- 2035 Als *nicht dauernd* gilt eine Erwerbstätigkeit, die während weniger als neun Monaten im Kalenderjahr ausgeübt wird.
- 2036 *Beispiel:* Eine geschiedene Frau, die am Jahresende während der Festzeit als Verkäuferin tätig ist und sich sonst der Kinderbetreuung widmet.
- 2037 Personen, die nur während einem Teil des Kalenderjahres der Beitragspflicht unterstehen, gelten dann als nicht dauernd erwerbstätig, wenn die Erwerbstätigkeit während weniger als drei Vierteln der Dauer der Beitragspflicht ausgeübt wird.
- 2038 *Beispiel:* A erreicht im August das Rentenalter und ist nur bis Ende August beitragspflichtig. In den Monaten Januar bis Mai (also während fünf Monaten) übte er eine Erwerbstätigkeit aus.
Da A während weniger als sechs Monaten (3/4 der achtmonatigen Beitragsdauer) erwerbstätig war, gilt er als nicht dauernd erwerbstätig. Zur Durchführung der Vergleichsrechnung siehe Anhang 6, Beispiel 5. Siehe auch Rz 2044.
- 2039 Als *nicht voll* erwerbstätig gelten Versicherte, die nicht während mindestens der halben üblichen Arbeitszeit tätig sind.
- 2040 *Beispiel:* Vorzeitig Pensionierte, die Verwaltungsratsmitglied bei einer oder mehreren Aktiengesellschaften geblieben sind,

¹⁰⁹

üben diese Tätigkeit zwar dauernd, aber nicht voll aus. Gleiches gilt für nebenberufliche Funktionäre.

1.3.2 Vergleichsrechnung

- 2041 Versicherte, die nicht dauernd voll erwerbstätig sind, gelten in jedem Fall als Nichterwerbstätige, wenn die Beiträge vom Erwerbseinkommen (zusammen mit den Beiträgen der Arbeitgebenden) im Kalenderjahr den Mindestbeitrag (445 Franken) nicht erreichen. Sie gelten auch als Nichterwerbstätige, wenn die Beiträge vom Erwerbseinkommen (zusammen mit den Beiträgen der Arbeitgebenden) tiefer sind als die Hälfte der Beiträge, die sie als Nichterwerbstätige bezahlen müssten.

Beitrag aus Erwerbseinkommen	<	Mindestbeitrag oder ½ des NE-Beitrags	→ Beitragspflicht als <i>Nichterwerbstätige/r</i>
	= oder >	½ des NE-Beitrags (aber wenigstens Mindestbeitrag)	→ Beitragspflicht als <i>Erwerbstätige/r</i>

- 2042 Um festzustellen, ob die auf dem Erwerbseinkommen ermittelten Beiträge die Hälfte des Nichterwerbstätigenbeitrags erreichen oder nicht, ist eine *Vergleichsrechnung* vorzunehmen.
- 2043 Beispiele für die Vergleichsrechnung (für ausführlichere Beispiele siehe Anhang 6)

Beispiel 1: A übt in der Regel keine Erwerbstätigkeit aus. Während der Festzeit am Jahresende ist sie als Verkäuferin erwerbstätig. Ihr Vermögen beträgt 300 000 Franken.

Beitrag aus Erwerbseinkommen: 303 Franken	Beitrag als Nichterwerbstätige: 505 Franken	Beitrag aus Erwerbseinkommen < Mindestbeitrag	→ Beitragspflicht als <i>Nicht-erwerbstätige</i>
---	---	---	---

Beispiel 2: B arbeitet während dem ganzen Kalenderjahr jeweils während einem Tag pro Woche. Sein Vermögen beträgt 200 000 Franken.

Beitrag aus Erwerbseinkommen: 1 200 Franken	Beitrag als Nichterwerbstätiger: Mindestbeitrag	Beitrag aus Erwerbseinkommen > $\frac{1}{2}$ des NE-Beitrags bzw. Mindestbeitrag	→ Beitragspflicht als <i>Erwerbstätiger</i>
---	---	--	---

Beispiel 3: C arbeitet während dem ganzen Kalenderjahr jeweils während einem Tag pro Woche. Ihr Vermögen beträgt 500 000 Franken.

Beitrag aus Erwerbseinkommen: 1 200 Franken	Beitrag als Nichterwerbstätige: 909 Franken	Beitrag aus Erwerbseinkommen > $\frac{1}{2}$ des NE-Beitrags ($\frac{1}{2}$ von 909 Franken = 454.50 Franken)	→ Beitragspflicht als <i>Erwerbstätige</i>
---	---	--	--

Beispiel 4: D ist im Kalenderjahr einen Monat lang erwerbstätig. Sein Vermögen beträgt 1 500 000 Franken.

Beitrag aus Erwerbseinkommen: 1 200 Franken	Beitrag als Nichterwerbstätiger: 2 929 Franken	Beitrag aus Erwerbseinkommen < $\frac{1}{2}$ des NE-Beitrags ($\frac{1}{2}$ von 2 929 Franken = 1 464.50 Franken)	→ Beitragspflicht als <i>Nichterwerbstätiger</i>
---	--	--	--

- 2044 Bei Personen, welche die Altersgrenze gemäss [Art. 3 Abs. 1 AHVG](#) überschritten haben, wird keine Vergleichsrechnung durchgeführt. Im Kalenderjahr, in dem die Versicherten das Rentenalter vollenden, kann bis zum Ende des entsprechenden Monats von der Vergleichsrechnung nicht abgesehen werden.

Beispiel: Die 70-jährige E ist während zwei Tagen pro Woche erwerbstätig. Ungeachtet von der Höhe ihres Vermögens oder Renteneinkommens leistet sie Beiträge als Erwerbstätige. Siehe auch Rz 2038.

- 2045 Gelten die Versicherten aufgrund der Vergleichsrechnung als nichterwerbstätig, können sie sich die Beiträge vom Erwerbseinkommen anrechnen oder zurückerstatten lassen (siehe Rz 2139 ff.).
- 2046 Die Vergleichsrechnungen sind nur durchzuführen, wenn die Beiträge nicht nach Rz 2071 ff. als bezahlt gelten.

Beispiel: Die verheiratete F übt jeweils an einem Tag pro Woche eine unselbstständige Erwerbstätigkeit aus. Ihr Ehegatte leistet auf seinem Erwerbseinkommen Beiträge, die den doppelten Mindestbeitrag übersteigen. F schuldet – ungeachtet der Höhe des Vermögens oder Renteneinkommens – nur Lohnbeiträge auf ihrem Erwerbseinkommen.

2. Kassenzugehörigkeit und Erfassung der Nichterwerbstätigen

2.1 Kassenzugehörigkeit

2.1.1 Grundsatz

- 2047 Die Nichterwerbstätigen gehören grundsätzlich der Ausgleichskasse des Wohnsitzkantons an ([Art. 118 Abs. 1 erster Satz AHVV](#)).

2.1.2 Ausnahmen

- 2048 Für die folgenden Personen gelten besondere Regelungen:
- nichterwerbstätige Ehefrauen und Ehemänner bzw. in eingetragener Partnerschaft lebende Personen, die der Versicherung im Sinne von [Art. 1a Abs. 4 Bst. c AHVG](#) beitreten (siehe Rz 2049);
 - vorzeitig pensionierte Versicherte (siehe Rz 2050);
 - nichterwerbstätige Studierende (siehe Rz 2051);
 - Mitglieder religiöser Gemeinschaften (siehe Rz 2052 f.);
 - Inhaftierte und Internierte (siehe Rz 2054 f.).
- 2049 *Nichterwerbstätige Ehefrauen und Ehemänner bzw. in eingetragener Partnerschaft lebende Personen, die der Versiche-*

zung im Sinne von [Art. 1a Abs. 4 Bst. c AHVG](#) beitreten, gehören der Ausgleichskasse ihrer Ehefrau oder ihres Ehemannes bzw. ihrer Partnerin oder ihres Partners an ([Art. 118 Abs. 1 zweiter Satz AHVV](#); siehe dazu die WVP).

- 2050 *Vorzeitig pensionierte Versicherte* gehören weiterhin einer Verbandsausgleichskasse bzw. der Eidgenössischen Ausgleichskasse an, falls die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- Sie gelten erst ab dem Kalenderjahr, in welchem sie das 60. Altersjahr vollenden, oder später als Nichterwerbstätige;
 - sie schuldeten der betreffenden Verbandsausgleichskasse bzw. der Eidgenössischen Ausgleichskasse schon bisher Beiträge vom Erwerbseinkommen, sei es als Selbstständigerwerbende, sei es – über den Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin – als Unselbstständigerwerbende;
 - das BSV stimmte ihrer Erfassung durch die Verbandsausgleichskasse bzw. die Eidgenössische Ausgleichskasse zu ([Art. 118 Abs. 2 AHVV](#); siehe dazu die WKB).
- 2051 *Nichterwerbstätige Studierende* (siehe Rz 2012 ff.) gehören der Ausgleichskasse des Kantons an, in dem sich die Lehranstalt befindet. Nach [Art. 1a Abs. 3 Bst. b AHVG](#) versicherte Studierende gehören der Schweizerischen Ausgleichskasse an (siehe dazu die WVP).
- 2052 Die *Mitglieder religiöser Gemeinschaften* (siehe Rz 2020 ff.) gehören der Ausgleichskasse des Kantons an, in dem sich das Kloster oder das Mutterhaus befindet, oder in dem die Leitung der Gemeinschaft ihren Sitz hat. Befindet sich das Kloster oder das Mutterhaus im Ausland, so ist die Ausgleichskasse des Kantons zuständig, in dem die Leitung der Gemeinschaft für die Schweiz ihren Sitz hat. Fehlt eine solche Leitung, so gelten die allgemeinen Regeln ([Art. 118 Abs. 4 AHVV](#); siehe auch die WKB).
- 2053 Die zuständige Ausgleichskasse kann in einzelnen Fällen im Einverständnis mit der religiösen Gemeinschaft und den beteiligten Ausgleichskassen eine abweichende Regelung treffen.

- 2054 *Inhaftierte und Internierte* (siehe Rz 2031 f.) gehören der Ausgleichskasse des Kantons an, in dem sich die Anstalt befindet, sofern die Anstalt für ihre Insassinnen und Insassen zentral mit der kantonalen Ausgleichskasse abrechnet ([Art. 118 Abs. 4 AHVV](#); siehe das Verzeichnis der Anstalten in Anhang 2)¹¹⁰.
- 2055 Für den Erlass der Beiträge gemäss [Art. 11 Abs. 2 AHVG](#) (siehe Rz 3070 ff.) ist dagegen die Ausgleichskasse des Kantons zuständig, in dem sich der Wohnsitz der Inhaftierten oder der Anstaltsinsassinnen und Anstaltsinsassen befindet. Sind Ausgleichskasse des Anstaltskantons und Ausgleichskasse des Wohnsitzkantons nicht identisch, so hat erstere der letzteren die Akten für die Prüfung der Erlasse zu überweisen.

2.2 Erfassung der Nichterwerbstätigen

2.2.1 Allgemeines

- 2056 Für die Erfassung der Nichterwerbstätigen sind grundsätzlich die kantonalen Ausgleichskassen zuständig. Vorbehalten sind die Rz 2049–2051.
- 2057 Die Verbandsausgleichskassen und die Eidgenössische Ausgleichskasse haben der Ausgleichskasse des Wohnsitzkantons diejenigen Versicherten zu melden, die ihnen als Nichterwerbstätige angeschlossen sind (siehe Rz 2050).
- 2058 Die kantonalen Ausgleichskassen haben den zuständigen Ausgleichskassen (siehe Rz 2047 und 2050) die Nichterwerbstätigen zu melden, von denen sie annehmen müssen, dass sie noch nicht erfasst sind.
- 2059 Anlässlich der Rentenfestsetzung haben die Ausgleichskassen zu prüfen, ob Versicherte ihre Erwerbstätigkeit vor Entstehung des Anspruchs auf die Altersrente aufgegeben haben. Ist die Ausgleichskasse, bei welcher die Rentenmel-

¹¹⁰

derung eingereicht wurde, für die Beitragsfestsetzung nicht selber zuständig, so meldet sie die Versicherte oder den Versicherten der zuständigen Ausgleichskasse (siehe Rz 2047 und 2050). Diese klärt die Beitragspflicht ab und erfasst die betreffende Person allenfalls als Nichterwerbstätige oder als Nichterwerbstätigen. Damit wird in der Regel diese Ausgleichskasse auch für die Rentenfestsetzung zuständig.

- 2060 Das Kreisschreiben über das Verfahren in der IV verpflichtet die IV-Stellen, der kantonalen Ausgleichskasse am Wohnsitz der bzw. des Versicherten in bestimmten Fällen eine Kopie des Beschlusses über die Zustellung einer IV-Rente zuzustellen, damit diese Ausgleichskasse die Erfassung der oder des Versicherten abklären kann.
- 2061 Behaupten Versicherte, sie seien nichterwerbstätig, so haben sie dafür den Nachweis zu erbringen (siehe Rz 2003 ff.).

2.2.2 Nichterwerbstätige verheiratete bzw. in eingetragener Partnerschaft lebende Personen oder verwitwete Versicherte

- 2062 Nichterwerbstätige Ehefrauen oder Ehemänner bzw. in eingetragener Partnerschaft lebende nichterwerbstätige Personen und nichterwerbstätige Witwen oder Witwer bzw. nichterwerbstätige überlebende Partner, deren Beiträge nicht für ein bestimmtes Kalenderjahr gemäss Rz 2071 ff. als bezahlt gelten, haben sich bei der zuständigen Ausgleichskasse (siehe Rz 2056) zu melden ([Art. 28 Abs. 5 AHVV](#)).
- 2063 Einmal von der Ausgleichskasse erfasste nichterwerbstätige Ehefrauen oder Ehemänner bzw. in eingetragener Partnerschaft lebende Personen werden von dieser auch für die Folgejahre als beitragspflichtige Nichterwerbstätige behandelt, sofern sie nicht nachweisen, dass ihre Beiträge gemäss Rz 2071 ff. als bezahlt gelten.
- 2064 Will eine versicherte Person abklären lassen, ob die Ehefrau oder der Ehemann bzw. ihre Partnerin oder ihr Partner, mit der sie in eingetragener Partnerschaft lebt, genügend Bei-

träge aus Erwerbstätigkeit bezahlt hat, reicht sie innert der Festsetzungsverwirkungsfrist von [Art. 16 Abs. 1 AHVG](#) der zuständigen Ausgleichskasse (siehe Rz 2056) ein entsprechendes Gesuch ein. Diesem ist eine Kopie des Versicherungsausweises des Ehegatten bzw. der Partnerin oder des Partners oder ein Personenstandsausweis oder Familienschein beizulegen.

- 2065 Erhält die Ausgleichskasse Kenntnis davon, dass die Beiträge einer nichterwerbstätigen Person nicht gemäss Rz 2071 ff. als bezahlt gelten, so veranlasst sie umgehend deren Erfassung.
- 2066 Die Ausgleichskassen haben in ihren Merkblättern, in amtlichen Publikationen und im Zusammenhang mit Beitragsverfügungen in geeigneter Weise auf die Beitrags- und Meldepflicht nichterwerbstätiger Ehegatten und in eingetragener Partnerschaft lebender Personen hinzuweisen.

3. Beitragspflicht

3.1 Beginn der Beitragspflicht

- 2067 Für Nichterwerbstätige beginnt die Beitragspflicht am 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres ([Art. 3 Abs. 1 AHVG](#)).
- 2068 Nichterwerbstätige, die in der Schweiz Wohnsitz erwerben, haben die Beiträge ab dem ersten Tag des darauf folgenden Kalendermonats zu entrichten.

3.2 Ende der Beitragspflicht

- 2069 Die Beitragspflicht der Nichterwerbstätigen endet mit dem Erreichen des ordentlichen Rentenalters ([Art. 3 Abs. 1 AHVG](#)), mit der Aufgabe des Wohnsitzes in der Schweiz oder mit dem Tod (siehe die WVP und die WKB).
- 2070 Die Beiträge sind geschuldet bis zum Ende des Monats, in dem das die Beitragspflicht beendende Ereignis (Eintritt in

das Rentenalter, Aufgabe des Wohnsitzes in der Schweiz, Tod) eintritt.

3.3 Personen, deren Beiträge als bezahlt gelten

2071 Die Beiträge gelten als bezahlt bei:

- nichterwerbstätigen Personen, deren Ehefrau oder Ehemann bzw. eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner im Sinne der AHV als erwerbstätig gilt (siehe Rz 2003 ff.; 2041 ff. [Vergleichsrechnung]);
- Personen, die ohne Barlohn im Betrieb ihrer Ehefrau oder ihres Ehemannes bzw. ihres eingetragenen Partners arbeiten;

sofern der Ehegatte oder die Ehegattin bzw. die Partnerin oder der Partner auf dem Erwerbseinkommen Beiträge von mindestens der *doppelten Höhe des Mindestbeitrags von 445 Franken* entrichtet hat (vgl. dazu die tabellarische Übersicht über die Beitragspflicht bei Ehepaaren bzw. in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen in Anhang 5).

2072 Dies gilt auch dann, wenn der nichterwerbstätige Ehegatte oder die nichterwerbstätige Ehegattin bzw. die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner nicht während dem ganzen Jahr der Beitragspflicht untersteht. Auch in diesem Fall muss der Ehemann oder die Ehefrau bzw. die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner mindestens das Doppelte des Mindestbeitrags von 445 Franken geleistet haben, damit die Beiträge als bezahlt gelten¹¹¹.

Beispiel: A ist im ganzen Jahr 2008 als Selbstständigerwerbende tätig und leistet auf dem Erwerbseinkommen Beiträge in der Höhe von 712 Franken. Ihre eingetragene Partnerin B ist nichterwerbstätig. Im Oktober 2008 erreicht sie das ordentliche Rentenalter.

Damit B für die Zeit von Januar bis Oktober 2008 von der Beitragspflicht befreit ist, muss A im Jahr 2008 Beiträge von mindestens der doppelten Höhe des Mindestbeitrags, also mindestens 2 x 445 Franken = 890 Franken, geleistet haben.

¹¹¹

Da dies nicht der Fall ist, ist B für die Monate Januar bis Oktober als Nichterwerbstätige beitragspflichtig¹¹².

- 2073 Die Regel von Rz 2071 gilt auch im Kalenderjahr der Heirat bzw. Eintragung der Partnerschaft, der Scheidung bzw. gerichtlichen Auflösung der Partnerschaft und der Verwitwung bzw. des Todes einer eingetragenen Partnerin oder eines eingetragenen Partners.

Beispiele:

Heirat: A und B heiraten im Mai 2008. A übt eine Erwerbstätigkeit aus. B ist nichterwerbstätig. Damit die Beiträge von B als bezahlt gelten, muss A im Jahr 2008 auf seinem Erwerbseinkommen Beiträge von mindestens dem doppelten Mindestbeitrag (890 Franken) leisten. Ist dies der Fall, gelten die Beiträge von B für das *ganze Kalenderjahr* als bezahlt. Leistet A hingegen Beiträge von weniger als dem doppelten Mindestbeitrag, ist A für das *ganze Jahr* als Nichterwerbstätige beitragspflichtig (zur Bemessung der Beiträge im Kalenderjahr der Heirat siehe Rz 2079 sowie 2106 und 2114).

Scheidung: C und D werden im Mai 2008 geschieden. C übt eine Erwerbstätigkeit aus. D ist nichterwerbstätig. Damit die Beiträge von D als bezahlt gelten, muss C im Jahr 2008 auf seinem Erwerbseinkommen Beiträge von mindestens dem doppelten Mindestbeitrag (890 Franken) leisten. Ist dies der Fall, gelten die Beiträge von D für das *ganze Kalenderjahr* als bezahlt.

Leistet C hingegen Beiträge von weniger als dem doppelten Mindestbeitrag, ist D für das *ganze Jahr* als Nichterwerbstätige beitragspflichtig (zur Bemessung der Beiträge im Kalenderjahr der Scheidung siehe Rz 2079).

Verwitwung: Im Mai 2008 verwitwet die nichterwerbstätige E. Die mit ihr in eingetragener Partnerschaft lebende F leistete in den Monaten Januar bis Mai Lohnbeiträge von mehr als 890 Franken. Die Beiträge von E gelten somit für das *ganze Jahr 2008* als bezahlt.

¹¹²

Leistet F hingegen Beiträge von weniger als dem doppelten Mindestbeitrag, ist E für das *ganze Jahr* als Nichterwerbstätige beitragspflichtig (zur Bemessung der Beiträge im Kalenderjahr der Verwitwung siehe Rz 2079 sowie 2101 und 2122).

- 2074 Im Zeitpunkt der Berechnung der Rente der nichterwerbstätigen Person werden die Beiträge, die als bezahlt gelten, in Abweichung von Rz 2071 ausnahmsweise rückwirkend erhoben, falls diese sich erhöhend auf die Rente auswirken.¹¹³ Die fünfjährige Verjährungsfrist muss eingehalten werden.
- 2075 Personen, deren Beiträge als bezahlt gelten, können keine freiwilligen Beiträge entrichten. Eine freiwillige Beitragsentrichtung von nicht beitragspflichtigen Nichterwerbstätigen ist nicht möglich¹¹⁴.

4. Berechnungsgrundlagen und Berechnung der Nichterwerbstätigenbeiträge

4.1 Grundsätze der Beitragsbemessung

4.1.1 Mindestbeitrag

- 2076 Den Mindestbeitrag entrichten:
- Nichterwerbstätige Studierende ([Art. 10 Abs. 2 AHVG](#))¹¹⁵;
 - Nichterwerbstätige Personen, die aus öffentlichen Mitteln oder von Drittpersonen unterhalten oder unterstützt werden ([Art. 10 Abs. 2 AHVG](#)). Nicht zu dieser Gruppe gehören Versicherte, die aus freiem Willen oder ohne wirtschaftliche Zwänge Leistungen von Dritten erhalten¹¹⁶.

¹¹³	26. Januar	2007	H 73/06	BGE 133	V 201
¹¹⁴	28. Februar	1949	ZAK 1949 S. 169	–	
	8. März	1949	ZAK 1949 S. 209	–	
	24. April	1950	ZAK 1950 S. 274	EVGE 1950	S. 28
¹¹⁵	30. Mai	1989	ZAK 1989 S. 503	BGE 115	V 65
¹¹⁶	10. Januar	1973	ZAK 1973 S. 426	BGE 99	V 145
	18. April	1983	ZAK 1983 S. 532	–	

4.1.2 Abgestufte Beiträge

- 2077 Die Beiträge der Nichterwerbstätigen, welche nicht gemäss Rz 2076 den Mindestbeitrag schulden, sind nach den sozialen Verhältnissen abgestuft. Als Ausdruck der sozialen Verhältnisse gelten das Vermögen und das Renteneinkommen ([Art. 10 Abs. 1 AHVG](#); [Art. 28 Abs. 1 AHVV](#))¹¹⁷.

4.1.3 Verheiratete und in eingetragener Partnerschaft lebende Versicherte

- 2078 Bei verheirateten und in eingetragener Partnerschaft lebenden Versicherten gelten jeweils die Hälfte des gemeinsamen Vermögens und Renteneinkommens der Ehegatten bzw. der Partnerinnen oder der Partner als soziale Verhältnisse ([Art. 28 Abs. 4 erster Satz AHVV](#)). Ihre Beiträge bemessen sich deshalb – unabhängig des Güterstandes – nach Massgabe der Hälfte des Vermögens und Renteneinkommens der Eheleute bzw. der Partnerinnen und Partner¹¹⁸. Dies gilt auch dann, wenn nur ein Ehegatte bzw. eine Partnerin oder ein Partner in der AHV versichert und beitragspflichtig ist.
- 2079 Im ganzen *Kalenderjahr der Heirat* bzw. der Eintragung der Partnerschaft ist für die Beitragsbemessung die Hälfte des ehelichen Vermögens und Renteneinkommens massgebend ([Art. 28 Abs. 4 zweiter Satz AHVV](#)).
Im ganzen *Kalenderjahr der Scheidung* bzw. der gerichtlichen Auflösung der eingetragenen Partnerschaft hingegen ist das individuelle Vermögen und Renteneinkommen massgebend ([Art. 28 Abs. 4 dritter Satz AHVV](#)).
Im *Kalenderjahr der Verwitwung* bzw. des Todes einer eingetragenen Partnerin oder eines eingetragenen Partners ist

¹¹⁷	20. Juni	1964	ZAK 1965	S. 96	–		
	11. Oktober	1985	ZAK 1986	S. 334	–		
¹¹⁸	24. März	1972	ZAK 1972	S. 576	BGE	98 V	92
	6. Juni	1975	ZAK 1976	S. 145	BGE	101 V	177
	4. Mai	1977	ZAK 1977	S. 383	–		
	13. September	1977	ZAK 1978	S. 29	BGE	103 V	49
	29. Juli	1991	ZAK 1991	S. 415	–		
	3. März	1994	AHI 1994	S. 168	–		
	3. März	1999	AHI 1999	S. 116	–		

für die Zeit bis zum Todestag die Hälfte des Vermögens und Renteneinkommens der Eheleute bzw. der in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen massgebend; für die Zeit nach dem Todestag ist das individuelle Vermögen und Renteneinkommen massgebend ([Art. 28 Abs. 4 letzter Satz AHVV](#)).

4.2 Massgebendes Vermögen und Renteneinkommen

4.2.1 Was gehört zum massgebenden Vermögen?

- 2080 Zum massgebenden Vermögen gehört das gesamte reine in- und ausländische Vermögen der Nichterwerbstätigen.
- 2081 Zum massgebenden Vermögen der Nichterwerbstätigen gehört ferner:
- das Vermögen, an dem ihnen die Nutzniessung zusteht¹¹⁹;
 - das Kindesvermögen, an dem ihnen die Nutzung zusteht¹²⁰. Das Nutzungsrecht wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet;
 - vermögensrechtliche Ansprüche einer geschiedenen Person oder einer Person, deren eingetragene Partnerschaft gerichtlich aufgelöst wurde, bzw. entsprechende Ratenzahlungen, wenn sie nicht auf die vereinbarten Termine hin beglichen werden, aber fällig und eintreibbar¹²¹;
 - der Rückkaufswert von Lebensversicherungen¹²².
- 2082 Vom rohen Vermögen abzuziehen sind die Schulden. Dazu gehören auch auf dem Vermögen lastende wiederkehrende Leistungen, die auf Vertrag oder Rechtsgeschäft von Todes wegen beruhen (z.B. Leibrenten, Nutzniessung) und ziffernmässig bestimmt sind. Nicht abgezogen werden können Unterhalts- und Unterstützungsleistungen familienrechtlicher Natur.

119	3. Februar 6. Juni	1969 1975	ZAK 1969 S. 370 ZAK 1976 S. 145	– BGE 101 V 177
120	6. Juni	1975	ZAK 1976 S. 145	BGE 101 V 177
121	12. Dezember	1978	ZAK 1979 S. 346	BGE 104 V 181
122	5. März	2001	AHI 2001 S. 187	–

- 2083 Die wiederkehrenden Leistungen an Dritte sind mit 20 zu multiplizieren und mit diesem Betrag vom massgebenden Vermögen abzuziehen¹²³.
- 2084 Wiederkehrende Leistungen der versicherten Person aus ihrem Vermögen an ihre geschiedene Frau oder ihren geschiedenen Mann bzw. an eine Person, mit der die eingetragene Partnerschaft gerichtlich aufgelöst wurde, können vom Vermögen nicht abgezogen werden¹²⁴.
- 2085 Für verheiratete und in eingetragener Partnerschaft lebende Versicherte siehe Rz 2078 f.
- 2086 Für die zeitliche Bemessung vgl. Rz 2095 ff., für die Ermittlung des massgebenden Vermögens siehe Rz 2102 ff.

4.2.2 Was gehört zum massgebenden Renteneinkommen?

- 2087 Als massgebendes Renteneinkommen gelten wiederkehrende Leistungen (in der Schweiz und im Ausland), die weder durch eine Erwerbstätigkeit erzielt werden noch den Ertrag massgebenden Vermögens darstellen.
- 2088 Zum Renteneinkommen gehören alle Leistungen, welche die sozialen Verhältnisse von Nichterwerbstätigen beeinflussen, auch wenn sie in unterschiedlicher Höhe und unregelmässig erbracht werden. Ohne Bedeutung ist, ob die Leistungen aufgrund einer Rechtspflicht oder freiwillig gewährt werden¹²⁵.
- 2089 Zum massgebenden Renteneinkommen gehören insbesondere:

123	26. April	1954	ZAK 1954	S. 261	–
	11. Oktober	1985	ZAK 1986	S. 334	–
124	10. März	1960	ZAK 1960	S. 313	EVGE 1960 S. 38
	7. Mai	2001	AHI 2001	S. 189	–
125	5. Juli	1974	ZAK 1975	S. 26	–
	12. Dezember	1978	ZAK 1979	S. 346	BGE 104 V 181
	28. März	1979	ZAK 1979	S. 558	–
	29. Juli	1991	ZAK 1991	S. 415	–
	3. März	1994	AHI 1994	S. 168	–
	3. März	1994	AHI 1994	S. 199	–

- der „AHV-Vorschuss“ einer beruflichen Vorsorgeeinrichtung¹²⁶;
- Renten und Pensionen aller Art an die Beitragspflichtigen, inklusive diejenigen einer ausländischen Sozialversicherung¹²⁷;
- periodische Leistungen, die Arbeitgebende an ehemalige Arbeitnehmende ausrichten und die nicht nach [Art. 7 Bst. g AHVV](#) beitragspflichtig waren;
- periodische Leistungen von Arbeitgebenden an die Hinterlassenen ehemaliger Arbeitnehmender¹²⁸;
- Stipendien und ähnliche Zuwendungen im Sinne von [Art. 6 Abs. 2 Bst. g AHVV](#) (siehe die WML);
- Taggelder von Krankenkassen und anderen Versicherungseinrichtungen¹²⁹;
- die Arbeitslosenunterstützung nach kantonalem Recht;
- Leibrenten, deren Vermögenswert nicht bezifferbar ist, wobei die für die Finanzierung von Leibrenten aufzubringenden Darlehenszinsen nicht vom Renteneinkommen abgezogen werden können ([Art. 516 ff. OR](#))¹³⁰;
- Leistungen aus Verpfändungsvertrag ([Art. 521 ff. OR](#)) und ähnlichen Vereinbarungen, die auf einer Übertragung von Vermögenswerten beruhen;
- der Mietwert der Wohnung der Wohnungsberechtigten ([Art. 776 ff. ZGB](#));
- der Mietwert der unentgeltlich zur Verfügung gestellten Wohnung¹³¹;
- die Lebenshaltungskosten nach Aufwand gemäss Schätzung der Steuerbehörden im Sinne von [Art. 14 DBG](#);
- der Bürgerinnen- bzw. Bürgernutzen in Geld oder in natura;

126	12. August	1987	ZAK 1988	S. 169	–
127	13. Oktober	1949	ZAK 1949	S. 504	EVGE 1949 S. 175
	17. Oktober	1984	ZAK 1985	S. 117	–
	12. August	1987	ZAK 1988	S. 169	–
	29. Juli	1991	ZAK 1991	S. 415	–
	3. März	2004	AHI 2004	S. 168	–
128	27. April	1951	ZAK 1951	S. 270	EVGE 1951 S. 126
	9. Oktober	1952	–		EVGE 1952 S. 183
129	18. September	1950	ZAK 1950	S. 493	–
	29. Oktober	1979	ZAK 1980	S. 224	–
130	2. Februar	2006	H 160/05		–
131	20. Juni	1964	ZAK 1965	S. 96	–

- wiederkehrende Leistungen aus dem Verkauf von Patenten, aus der Verleihung von Lizenzen oder der Übertragung von Urheberrechten, soweit sie nicht zum Erwerbseinkommen gehören (siehe die WML)¹³²;
- regelmässig erbrachte Zuwendungen von Dritten, z.B. einer Freundin oder eines Freundes¹³³;
- Kinderrenten, auf welche die Kinder keinen eigenen Rechtsanspruch haben (z.B. Kinderrenten des BVG)¹³⁴;
- Leistungen, die eine versicherte Person aufgrund einer Scheidung oder der gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft erhält; die für die Kinder entrichteten Unterhaltsleistungen gehören nicht dazu¹³⁵;
- das Erwerbseinkommen der Ehefrau oder des Ehemannes bzw. der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners, mit dem diese oder dieser nicht der Beitragspflicht in der schweizerischen Versicherung unterliegt¹³⁶.

2090 Nicht zum massgebenden Renteneinkommen gehören:

- familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge, soweit sie nicht unter Rz 2089 fallen ([siehe Art. 328 ff. ZGB](#));
- Renten der eidgenössischen AHV und IV sowie Ergänzungsleistungen (versicherungseigene Leistungen, [Art. 28 Abs. 1 AHVV](#));
- Kinderrenten und -pensionen, sofern die Kinder einen eigenen Rechtsanspruch darauf haben (z.B. Waisenrenten nach dem UVG)¹³⁷;
- der Vermögensertrag, wenn die Höhe des Vermögens bekannt ist oder von der Ausgleichskasse festgestellt werden kann¹³⁸;

¹³²	18. April	1951	ZAK 1951	S. 262	–
¹³³	5. Juli	1974	ZAK 1975	S. 26	–
¹³⁴	24. Juli	1990	ZAK 1990	S. 429	–
¹³⁵	15. Oktober	1957	ZAK 1958	S. 68	EVGE 1957 S. 256
	27. Juni	1959	ZAK 1959	S. 436	EVGE 1959 S. 124
¹³⁶	3. März	1994	AHI 1994	S. 168	–
	28. Juli	1999	AHI 1999	S. 198	BGE 125 V 230
¹³⁷	24. Juli	1990	ZAK 1990	S. 429	–
¹³⁸	11. April	1953	ZAK 1953	S. 230	–
	6. Juni	1975	ZAK 1976	S. 145	BGE 101 V 177

- periodische Leistungen des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin, die infolge Beendigung des Arbeitsverhältnisses ausgerichtet werden und auf deren kapitalisiertem Wert zum Zeitpunkt der erstmaligen Auszahlung die Beiträge gemäss [Art. 7 Bst. g AHVV](#) erhoben wurden¹³⁹.

- 2091 Zum massgebenden Renteneinkommen gehört auch die Rente, die eine versicherte Person dem ehemaligen Ehegatten oder der ehemaligen Ehegattin bzw. ihrer ehemaligen eingetragenen Partnerin oder ihrem ehemaligen eingetragenen Partner aus dem eigenen Renteneinkommen ausrichtet. Mit anderen Worten kann die aus dem eigenen Renteneinkommen ausgerichtete Rente nicht vom massgebenden Renteneinkommen abgezogen werden¹⁴⁰.
- 2092 Der Begriff des Renteneinkommens im Sinne des AHV-Rechts ist nicht identisch mit demjenigen der direkten Bundessteuer¹⁴¹.
- 2093 Für Verheiratete bzw. in eingetragener Partnerschaft lebende Personen siehe Rz 2078 f.
- 2094 Für die zeitliche Bemessung des massgebenden Renteneinkommens vgl. Rz 2095 ff. für die Ermittlung siehe Rz 2102 f. und 2108 ff.

4.3 Zeitliche Bemessung der Beiträge

- 2095 Die Beiträge werden jeweils für ein Beitragsjahr festgelegt. Als Beitragsjahr gilt das Kalenderjahr.

	28. März	1979	ZAK 1979	S. 558	–
	3. März	1994	AHI 1994	S. 199	–
¹³⁹	8. September	2005	H 242/04		–
¹⁴⁰	10. März	1960	ZAK 1960	S. 313	EVGE 1960 S. 38
	7. Mai	2001	AHI 2001	S. 189	–
¹⁴¹	7. Juni	1956	ZAK 1956	S. 346	EVGE 1956 S. 113
	12. Dezember	1978	ZAK 1979	S. 346	BGE 104 V 181
	17. Oktober	1984	ZAK 1985	S. 117	–
	29. Juli	1991	ZAK 1991	S. 415	–

4.3.1 Bei ganzjähriger Beitragspflicht

- 2096 Bei *ganzjähriger Beitragspflicht* sind für die Beitragsbemessung massgebend:
- das Vermögen (s. Rz 2080 ff.) am 31. Dezember des Beitragsjahres und
 - das im Beitragsjahr erzielte, mit 20 multiplizierte Renteneinkommen (s. Rz 2087 ff.).

4.3.2 Bei unterjähriger Beitragspflicht

- 2097 Unterjährige Beitragspflicht liegt vor, wenn die versicherte Person
- zwar während dem ganzen Beitragsjahr versichert, aber nur während einem Teil davon beitragspflichtig ist (Eintritt in das Rentenalter);
 - nur während einem Teil des Beitragsjahres versichert und damit beitragspflichtig ist (Zuzug aus dem Ausland; Wegzug ins Ausland; Todesfall).
- 2098 Bei *unterjähriger Beitragspflicht* wird das während der Monate der Beitragspflicht erzielte, mit 20 multiplizierte Renteneinkommen auf zwölf Monate umgerechnet und zum massgebenden Vermögen am 31. Dezember hinzugezählt.¹⁴²
- 2099 Das Renteneinkommen, das während den Monaten erzielt wird, in denen der Versicherte der Beitragspflicht *nicht* untersteht, darf für die Beitragsberechnung nicht berücksichtigt werden.
- 2100 Lässt sich das Vermögen am 31. Dezember nicht ermitteln (Wegzug, Todesfall), ist auf das Vermögen abzustellen, das am Ende der Beitragspflicht vorliegt (vgl. die Beispiele in Rz 2117 ff.).

4.3.3 Sonderfall: Im Jahr der Verwitwung

- 2101 Im Jahr der *Verwitwung* sind für die Beitragsberechnung bei der verwitweten Person zwei separate Grundlagen massgebend (vgl Beispiel in Rz 2122):
1. bis zum Todestag die Hälfte des gemeinsamen Vermögens am Todestag sowie die Hälfte des mit 20 multiplizierten, auf zwölf Monate umgerechneten gemeinsamen Renteneinkommens ([Art. 28 Abs. 4, 1. Satz AHVV](#))
 2. ab dem Todestag das individuelle Vermögen am 31. Dezember und das mit 20 multiplizierte, auf zwölf Monate umgerechnete individuellen Renteneinkommen, welches die verwitwete Person vom Todestag bis am 31. Dezember erzielt ([Art. 28 Abs. 4, 3. Satz i.V.m. Abs. 1 AHVV](#)).

4.4 Ermittlung des massgebenden Vermögens und Renteneinkommens

4.4.1 Allgemeines

- 2102 Für die Ermittlung des massgebenden Vermögens und Renteneinkommens sind die für die Selbstständigerwerbenden geltenden Bestimmungen und Weisungen über das Verfahren zur Ermittlung des massgebenden Einkommens sinngemäss anwendbar ([Art. 29 Abs. 6 AHVV](#)).
- 2103 Beträgt das Vermögen inklusive das kapitalisierte Renteneinkommen einer versicherten Person offensichtlich weniger als 300 000 Franken, so können die Ausgleichskassen auf ein Meldebegehren an die Steuerbehörden verzichten, sofern sie die massgebenden Daten auf anderem Weg erhältlich machen können.

4.4.2 Ermittlung des massgebenden Vermögens

- 2104 Das Vermögen wird durch die kantonalen Steuerbehörden aufgrund der entsprechenden rechtskräftigen kantonalen Veranlagung ermittelt und der Ausgleichskasse gemeldet.

- 2105 Die kantonalen Steuerbehörden berücksichtigen dabei die interkantonalen Repartitionswerte. Die Meldungen sind verbindlich.
- 2106 Können die Steuerbehörden das Vermögen nicht melden, so ermittelt die Ausgleichskasse dieses selbst.
- 2107 Für den für die Ermittlung des Vermögens massgebenden Stichtag siehe Rz 2096, 2098, 2100 und 2101.

4.4.3 Ermittlung des massgebenden Renteneinkommens

- 2108 Das Renteneinkommen ist von den Ausgleichskassen zu ermitteln. Sie arbeiten soweit wie möglich mit den Steuerbehörden des Wohnsitzkantons zusammen. Deren Meldungen (Formulare 318.144.1, 318.141 und 318.143 dfi) sind jedoch wegen begrifflicher Unterschiede für die Ausgleichskassen nicht verbindlich.
- 2109 Die nicht der direkten Bundessteuer unterliegenden Rentenzahlungen der Militärversicherung werden von dieser periodisch der ZAS mitgeteilt, welche eine Aufteilung nach Wohnsitzkantonen der Leistungsbezüger vornimmt und die jeweiligen kantonalen Ausgleichskassen mit Einzelmeldungen bedient. Auf Wunsch kann die ZAS diese Daten auch im EDV-Verfahren melden. Hierfür sind die Technischen Weisungen für den Datenaustausch mit der ZAS im EDV-Verfahren (Dok. 318.106.04) massgebend.
- 2110 Das in ausländischer Währung ausgerichtete Renteneinkommen ist nach dem jeweils für einen bestimmten Zeitabschnitt geltenden Wechselkurs in Schweizer Franken umzurechnen, der von der Schweizerischen Ausgleichskasse für die freiwillige Versicherung für Personen im Ausland festgesetzt wird (siehe dazu die WFV), und nicht nach dem Tageskurs der einzelnen Rentenleistungen¹⁴³.

¹⁴³ 7. Januar 1974 ZAK 1974 S. 479 BGE 100 V 26
28. März 1979 ZAK 1979 S. 558 –

- 2111 Gehören die Nichterwerbstätigen einer Verbandsausgleichskasse an, so leitet die kantonale Ausgleichskasse die Einzelmeldungen sofort an jene weiter.
- 2112 Im Falle der unterjährigen Beitragsdauer ist das im entsprechenden Zeitabschnitt tatsächlich erzielte Renteneinkommen zu ermitteln.

4.5 Berechnung der Beiträge

- 2113 Für Nichterwerbstätige, die mehr als den Mindestbeitrag zu entrichten haben, werden die Beiträge nach der in [Art. 28 AHVV](#) enthaltenen Tabelle berechnet. Dabei wird das Renteneinkommen mit 20 multipliziert und dem Vermögen zugezählt¹⁴⁴. Für die Bemessungsgrundlage (massgebendes Vermögen und Renteneinkommen) siehe Rz 2080 ff. sowie Rz 2095 ff. (zeitliche Bemessung).
- 2114 Bei *ganzzähriger* Beitragspflicht kann die Höhe des geschuldeten Beitrags der Beitragstabelle direkt ([318.114 dfi](#)) entnommen werden.
- 2115 Bei *unterjähriger* Beitragspflicht wird der Beitrag gemäss Beitragstabelle nach Anzahl der beitragspflichtigen Monate proratisiert¹⁴⁵.
- 2116 Die Beiträge einer *verwitweten* Person setzen sich im Jahre der Verwitwung zusammen aus:
- den proratisierten Beiträgen, die gestützt auf die Bemessungsgrundlagen bis zum Todestag geschuldet sind, und
 - den proratisierten Beiträgen, die gemäss den für die Dauer nach dem Todestag ermittelten Bemessungsgrundlagen geschuldet sind (Rz 2101; vgl. auch das Beispiel in Rz 2122).

¹⁴⁴ 20. Juni 1964 ZAK 1965 S. 96 –

¹⁴⁵ 6. Juni 2007 H 200/06 BGE 133 V 394

4.6 Beispiele zur zeitlichen Bemessung und zur Berechnung der Beiträge

4.6.1 Beispiele mit ganzjähriger Beitragspflicht

2117 *Beispiel 1: unverheiratete Person*

A ist nicht verheiratet und während dem ganzen Jahr 2008 als Nichterwerbstätiger beitragspflichtig. Er verfügt über ein monatliches Renteneinkommen von 3 000 (Variante: 1 000) Franken. Sein Vermögen am 31. Dezember beträgt 500 000 (Variante: 50 000) Franken.

<i>Bemessungsgrundlage / massgebendes Vermögen und Renteneinkommen</i>	<i>Höhe des Beitrags</i>
<p><i>Beispiel 1</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – Vermögen am 31.12.2008: 500 000 Franken und – 20-faches Renteneinkommen der Monate Januar bis Dezember 2008: 20 x 36 000 Franken = 720 000 Franken <p><i>Bemessungsgrundlage: 1 220 000 Franken</i></p>	<p>Jahresbeitrag gemäss Tabelle: 2 323 Franken</p>
<p><i>Variante mit Mindestbetrag</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – Vermögen am 31.12.2008: 50 000 Franken und – 20-faches Renteneinkommen der Monate Januar bis Dezember 2008: 20 x 12 x 1 000 Franken = 240 000 Franken <p><i>Bemessungsgrundlage: 290 000 Franken</i></p>	<p>Jahresbeitrag gemäss Tabelle: 445 Franken (Mindestbeitrag)</p>

2118 *Beispiel 2: verheiratete / in eingetragener Partnerschaft lebende Person*

B und C sind verheiratet und während dem ganzen Jahr 2008 als Nichterwerbstätige beitragspflichtig. Das Ehepaar erzielt zusammen während dem ganzen Jahr ein Renteneinkommen von 40 000 Franken. Das eheliche Vermögen am 31. Dezember beläuft sich auf 1 Mio. Franken.

<i>Bemessungsgrundlage / massgebendes Vermögen und Renteneinkommen</i>	<i>Höhe des Beitrags</i>
<p><i>Beiträge B:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – ½ des ehelichen Vermögens am 31.12.2008: 500 000 und – ½ des 20-fachen ehelichen Renteneinkommens im Jahr 2008: 400 000 Franken <p><i>Bemessungsgrundlage: 900 000 Franken</i></p>	<p>Jahresbeitrag gemäss Tabelle: 1 717 Franken</p>
<p><i>Beiträge C:</i> identisch mit der Bemessungsgrundlage von B.</p>	<p>C zahlt den gleichen Beitrag wie B.</p>

4.6.2 Beispiele mit unterjähriger Beitragspflicht (Wegzug, Zuzug, Erreichen Rentenalter, Todesfall)

2119 *Beispiel 3: Zuzug einer unverheirateten Person*

D ist nicht verheiratet. Er zieht auf den 1. August 2008 in die Schweiz. Er ist von August bis Dezember versichert und beitragspflichtig. In den fünf Monaten, in denen er der Beitragspflicht untersteht, bezieht er ein Renteneinkommen von insgesamt 15 000 (Variante 1: 5 000; Variante 2: 90 000) Franken. Sein Vermögen am 31. Dezember beträgt 500 000 (Variante 1: 50 000; Variante 2: 4 Mio.) Franken.

<i>Bemessungsgrundlage / massgebendes Vermögen und Renteneinkommen</i>	<i>Höhe des Beitrags</i>
<ul style="list-style-type: none"> – Vermögen am 31.12.2008: 500 000 und – 20-faches Renteneinkommen der Monate August bis Dezember 2008 (20 x 15 000 Franken = 300 000 Franken), auf zwölf Monate umgerechnet: 720 000 Franken <p><i>Bemessungsgrundlage: 1 220 000 Franken</i></p>	<p>5/12 des Jahresbeitrages gemäss Tabelle (2 323 Franken): <i>968 Franken</i></p>
<p><i>Variante 1 mit Proratisierung des Mindestbeitrages</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – Vermögen am 31.12.2008: 50 000 Franken und – 20-faches Renteneinkommen der Monate August bis Dezember 2008 (20 x 5 000 = 100 000 Franken), auf zwölf Monate umgerechnet: 240 000 Franken <p><i>Bemessungsgrundlage: 290 000 Franken</i></p>	<p>5/12 des Jahresbeitrages gemäss Tabelle (445 Franken): <i>185 Franken</i></p>
<p><i>Variante 2 mit Proratisierung des Maximalbeitrages</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – Vermögen am 31.12.2008: 4 Mio. Franken und – 20-faches Renteneinkommen der Monate August bis Dezember 2008 (20 x 90 000 = 1 800 000 Franken), auf zwölf Monate umgerechnet: 4 320 000 Franken <p><i>Bemessungsgrundlage: 8 320 000</i></p>	<p>5/12 des Jahresbeitrages gemäss Tabelle (10 100): <i>4 208 Franken</i></p>

2120 *Beispiel 4: Eintritt in das Rentenalter einer Person, die in eingetragener Partnerschaft lebt*

E lebt mit seinem Lebenspartner F in eingetragener Partnerschaft. E ist nicht erwerbstätig und erreicht im Mai 2008 das Rentenalter. F ist während dem ganzen Kalenderjahr als Nichterwerbstätiger beitragspflichtig. In den Monaten Januar bis Mai erzielen die beiden gemeinsam ein Renteneinkommen von 15 000 Franken. Das Vermögen am 31. Dezember beträgt 800 000 Franken.

<i>Bemessungsgrundlage / massgebendes Vermögen und Renteneinkommen</i>	<i>Höhe des Beitrags</i>
<p><i>Beiträge E:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – ½ des Vermögens der eingetragenen Partnerschaft am 31.12.2008: 400 000 und – ½ des 20-fachen Renteneinkommens der eingetragenen Partnerschaft aus den Monaten Januar bis Mai 2008 (½ 20 x 15 000 Franken = 150 000 Franken), auf zwölf Monate umgerechnet: 360 000 Franken <p><i>Bemessungsgrundlage: 760 000 Franken</i></p>	<p>5/12 des Jahresbeitrages gemäss Tabelle (1 414 Franken): <i>589 Franken</i></p>
<p><i>Beiträge F:</i> Vgl. Bsp. 2</p>	<p>Vgl. Bsp 2</p>

2121 *Beispiel 5: Wegzug einer verheirateten Person*

G ist verheiratet mit H. Die beiden wohnen in der Schweiz. H arbeitet in einem Vertragsstaat und ist dort der Sozialversicherung unterstellt. G ist nichterwerbstätig. Im September zieht das Paar ins Ausland. Das eheliche Vermögen am Tag des Wegzuges beläuft sich auf 2 Mio. Franken. Das Erwerbseinkommen, das H von Januar bis September erzielt beträgt 9 000 Franken monatlich. Die Hälfte dieses Erwerbseinkommen wird bei der Berechnung der Beiträge von G als massgebendes Renteneinkommen berücksichtigt.

<i>Bemessungsgrundlage / massgebendes Vermögen und Renteneinkommen</i>	<i>Höhe des Beitrags</i>
<p><i>Beiträge G:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – ½ des ehelichen Vermögens am Wegzugsdatum: 1 Mio. Franken und – ½ des 20-fachen ehelichen Renteneinkommens aus den Monaten Januar bis September 2008 (½ x 20 x 81 000 Franken = 810 000 Franken), auf zwölf Monate umgerechnet: 1.08 Mio. Franken <p><i>Bemessungsgrundlage: 2.08 Mio. Franken</i></p>	<p>9/12 des Jahresbeitrages gemäss Tabelle (4 343 Franken): 3 257 Franken</p>

4.6.3 Beispiel für die Berechnung der Beiträge im Jahr der Verwitwung

2122 *Beispiel 6: Verwitwung im Beitragsjahr*

I verstirbt im Juni 2008. Er hinterlässt seine Ehefrau K. Bis zum Todestag erzielten die beiden gemeinsam ein Renteneinkommen von 2 000 Franken monatlich. Das eheliche Vermögen betrug am Todestag 400 000 Franken. Nach dem Tod von I bis Ende Jahr erhält K ein Renteneinkommen von 1 500 Franken monatlich. Am 31.12. beläuft sich ihr Vermögen auf 300 000 Franken.

<i>Bemessungsgrundlage / massgebendes Vermögen und Renteneinkommen</i>	<i>Höhe des Beitrag</i>
<p><i>Verstorbener Ehemann I:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – ½ des ehelichen Vermögens am Todestag: 200 000 und – ½ des 20-fachen Renteneinkommen der Monate Januar bis Juni 2008 ($\frac{1}{2} \times 20 \times 12\,000$ Franken = 120 000 Franken), auf zwölf Monate umgerechnet: 240 000 Franken <p><i>Bemessungsgrundlage: 440 000 Franken</i></p>	<p>6/12 des Beitrages gemäss Tabelle (707 Franken): 353.50 Franken</p>
<p><i>Verwitwete K:</i></p> <p>1. Beitrag von Januar bis Juni 2008</p> <ul style="list-style-type: none"> – ½ des ehelichen Vermögens am Todestag: 200 000 und – ½ des 20-fachen Renteneinkommen der Monate Januar bis Juni 2008 ($\frac{1}{2} \times 20 \times 12\,000$ Franken = 120 000 Franken), auf zwölf Monate umgerechnet: 240 000 Franken <p><i>Bemessungsgrundlage: 440 000 Franken</i></p> <p>2. Beitrag von Juli bis Dezember 2008</p> <ul style="list-style-type: none"> – Vermögen am 31.12.2008: 300 000 Franken und – 20-faches Renteneinkommen der Monate Juli bis Dezember 2008 ($20 \times 9\,000 = 180\,000$ Franken), auf zwölf Monate umgerechnet: 320 000 Franken <p><i>Bemessungsgrundlage: 620 000 Franken</i></p> <p>Beitrag K für 2008 insgesamt</p>	<p>6/12 des Beitrages gemäss Tabelle (707 Franken): 353.50 Franken</p> <p>6/12 des Beitrages gemäss Tabelle (1 111 Franken): 555.50 Franken</p> <p>353.50 + 555.50 = 909 Franken</p>

5. Festsetzung der Beiträge (Beitragsverfügung)

- 2123 Die gemäss Rz 2113 ff. berechneten Beiträge sind mittels Verfügung festzusetzen.
- 2124 Die Beitragsverfügung muss enthalten:
- das Beitragsjahr, für das sie gilt;
 - die Höhe des massgebenden Vermögens und Renteneinkommens sowie den Stichtag oder die Stichtage für die Vermögensermittlung;
 - die Höhe des jährlichen Beitrages und des Verwaltungskostenbeitrages;
 - den Hinweis, dass die Versicherten den Beitrag als Nichterwerbstätige zu entrichten haben, wenn sie im Laufe des Kalenderjahres kein Erwerbseinkommen erzielt haben, oder zwar ein solches erzielt haben, aber gemäss Rz 2033 ff. (nicht dauernd voll Erwerbstätige) trotzdem als Nichterwerbstätige gelten;
 - den Hinweis, dass von Erwerbseinkommen entrichtete Beiträge an den Beitrag angerechnet werden können, den die Versicherten als Nichterwerbstätige schulden (siehe Rz 2045);
 - den Hinweis, dass die Versicherten die Herabsetzung oder den Erlass der Beiträge verlangen können;
 - die Rechtsmittelbelehrung (siehe Kreisschreiben über die Rechtspflege).

6. Bezug der Beiträge

6.1 Im Allgemeinen

- 2125 Die Beiträge sind grundsätzlich vierteljährlich zu bezahlen ([Art. 34 Abs. 1 Bst. b AHVV](#)).
- 2126 Die Beiträge können jährlich bezahlt werden,
- wenn der Beitrag erlassen wurde und daher vom Wohnsitzkanton zu entrichten ist;

- wenn erst am Ende des Kalenderjahres festgestellt werden kann, ob die Versicherten als Nichterwerbstätige Beiträge zu entrichten haben;
- wenn es sich um den Mindestbeitrag handelt.

2127 Im Allgemeinen gelten die Bestimmungen der WBB.

2128 Besondere Bestimmungen gelten für den Bezug der Beiträge von

- Studierenden (siehe Rz 2147 ff.);
- Inhaftierten und Internierten (siehe Rz 2170 f.);
- Asylsuchenden, vorläufig Aufgenommenen und Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung (siehe Rz 2172 f.).

6.2 Akontobeiträge

6.2.1 Grundsatz

2129 Im laufenden Beitragsjahr haben die Beitragspflichtigen periodisch (in der Regel quartalsweise; vgl. die WBB) Akontobeiträge zu leisten ([Art. 24](#) und [Art. 25](#) i.V.m. [Art. 29 Abs. 6 AHVV](#)). Akontobeiträge sind von der Ausgleichskasse provisorisch festgesetzte Beiträge.

2130 Nach der definitiven Festsetzung der Beiträge nimmt die Ausgleichskasse den Ausgleich vor (siehe Rz 2137 f.).

6.2.2 Festsetzung der Akontobeiträge

2131 Die Ausgleichskassen bestimmen die Akontobeiträge aufgrund des voraussichtlichen massgebenden Vermögens und des Renteneinkommens des Beitragsjahres. Dabei stützen sie sich grundsätzlich auf das Vermögen und das Renteneinkommen, das der letzten Beitragsverfügung zu Grunde lag ([Art. 24 Abs. 2](#) i. V. m. [Art. 29 Abs. 6 AHVV](#)).

2132 Im Übrigen gelten die Bestimmungen betreffend die Festsetzung der Akontobeiträge bei den Selbstständigerwerbenden sinngemäss (Rz 1146 ff.).

6.2.3 Wesentliche Abweichung vom voraussichtlichen Renteneinkommen und Vermögen

- 2133 Zeigt sich während oder nach dem Beitragsjahr, dass das voraussichtlich massgebende Vermögen inkl. kapitalisiertem Renteneinkommen wesentlich vom tatsächlichen abweicht, so passen die Ausgleichskassen die Akontobeiträge an ([Art. 24 Abs. 3](#) i.V.m. [Art. 29 Abs. 6 AHVV](#)).
- 2134 Die Beitragspflichtigen haben den Ausgleichskassen wesentliche Abweichungen während und nach der Beitragsperiode zu melden.
- 2135 Als wesentlich gilt eine Abweichung von mindestens 25 Prozent.
- 2136 Im Übrigen gelten die Bestimmungen betreffend die wesentliche Abweichung vom voraussichtlichen Renteneinkommen und Vermögen bei den Selbstständigerwerbenden sinngemäss (Rz 1153 ff.).

6.3 Auszugleichende Beiträge

- 2137 Gestützt auf die Beitragsverfügung (Rz 2124 f.) nimmt die Ausgleichskasse den Ausgleich mit den geleisteten Akontobeiträgen vor ([Art. 25](#) i.V.m. [Art. 29 Abs. 6 AHVV](#)).
- 2138 Die Bestimmungen betreffend die auszugleichenden Beiträge bei den Selbstständigerwerbenden gelten sinngemäss (Rz 1185 ff.).

6.4 Anrechnung und Rückerstattung der vom Erwerbseinkommen entrichteten Beiträge

- 2139 Haben die Versicherten, die für ein Kalenderjahr als nicht erwerbstätig gelten (siehe Rz 2033 ff.) für dieses Kalenderjahr Beiträge von Erwerbseinkommen entrichtet, so sind diese Beiträge zusammen mit jenen ihrer Arbeitgeberin bzw. ihres Arbeitgebers auf Verlangen an die Nichterwerbstätigenbeiträge anzurechnen ([Art. 30 AHVV](#)).

- 2140 Die Versicherten haben der Ausgleichskasse, die für die Erhebung der Nichterwerbstätigenbeiträge zuständig ist (siehe Rz 2047 ff.), die vom Erwerbseinkommen entrichteten Beiträge nachzuweisen.
Das kann durch die Vorlage von Lohnabrechnungen, aus denen der Beitragsabzug hervorgeht, oder durch eine Bestätigung der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers oder der Ausgleichskasse geschehen, welche die betreffenden Beiträge erhoben hat.
- 2141 Die Anrechnung oder die Rückerstattung von Beiträgen setzt den Erlass der Verfügung über die Nichterwerbstätigenbeiträge voraus.
- 2142 Sind beim Erlass der Verfügung die anzurechnenden Beiträge bekannt, so sind nur noch die geschuldeten Beiträge in Rechnung zu stellen.
- 2143 Sind Beiträge anzurechnen, nachdem die Verfügung über die Nichterwerbstätigenbeiträge erlassen wurde, so ist über die Anrechnung der Beiträge eine Verfügung zu erlassen.
Dasselbe gilt, wenn Beiträge zurückzuerstatten sind, weil die verfügbaren Nichterwerbstätigenbeiträge bereits entrichtet wurden.
- 2144 Ergibt sich, dass die Beiträge von Erwerbseinkommen so hoch sind, dass die Versicherten nicht als nichterwerbstätig gelten, so ist die über die Nichterwerbstätigenbeiträge erlassene Verfügung auf dem Wege der Wiedererwägung aufzuheben (siehe das Kreisschreiben über die Rechtspflege). Zuviel entrichtete Beiträge sind zurückzuerstatten.
- 2145 Der Anspruch auf Anrechnung oder Rückerstattung erlischt innert fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Verfügung der Nichterwerbstätigenbeiträge rechtskräftig wurde.
- 2146 Für die volle oder teilweise Rückerstattung von Beiträgen, die Studierende als Nichterwerbstätige entrichtet haben, siehe Rz 2162 ff.

6.5 Besondere Bestimmungen für den Bezug der Beiträge von Lehranstalten und Studierenden

6.5.1 Begriff der Lehranstalt

2147 Als Lehranstalt gilt jede öffentliche oder private Institution, die voll- oder teilzeitliche Kurse respektive Ausbildungen anbietet, welche auf ein berufliches Ziel ausgerichtet sind (zur Definition von Studierenden vgl. Rz 2012 ff.).

6.5.2 Meldepflicht der Lehranstalten

2148 Die Lehranstalten melden der an ihrem Sitz zuständigen kantonalen Ausgleichskasse alle Studierenden, welche im vorangehenden Kalenderjahr das 20. Altersjahr erreicht haben.

2149 Keine Meldepflicht besteht für Lehranstalten, wenn

- ihr Besuch eine Erwerbstätigkeit der Studierenden voraussetzt;
- alle Studierenden die angebotenen Kurse, Aus- oder Weiterbildungen berufsbegleitend absolvieren.

2150 Dauert die Ausbildung weniger als ein Jahr, so hat die Meldung spätestens zwei Monate nach Ausbildungsbeginn zu erfolgen. Bei einer mehrjährigen Ausbildung erfolgt die Meldung einmal pro Jahr und zwar bis spätestens Ende des betreffenden Kalenderjahres.

2151 Die Ausgleichskasse fordert folgende Daten über die Studierenden bei den Lehranstalten an:

- den Namen;
- das Geburtsdatum;
- die Adresse;
- den Zivilstand;
- die AHV-Versichertennummer;
- die Nationalität.

2152 Ausgleichskasse und Lehranstalt vereinbaren gemeinsam die Art der Übermittlung der angeforderten Daten.

- 2153 Verfügen die Lehranstalten über Dokumente, welche die Erwerbstätigkeit der Studierenden belegen, so werden dieselben auch an die Ausgleichskasse weitergeleitet.
- 2154 Die Lehranstalten haben die Studierenden über alle an die Ausgleichskassen übermittelten Angaben in Kenntnis zu setzen.

6.5.3 Bezug der Beiträge im Allgemeinen

- 2155 Der Bezug der Beiträge richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen für Nichterwerbstätige (für die Ausnahme siehe Rz 2156).
- 2156 Der Mindestbeitrag wird den nichterwerbstätigen Studierenden grundsätzlich ohne Erlass einer Verfügung in Rechnung gestellt. Wird die Rechnung bestritten oder nicht innert Frist bezahlt, so ist nachträglich eine Verfügung zu erlassen.

6.5.4 Bezug der Beiträge durch die Lehranstalten

- 2157 Der Bezug der Beiträge kann einer Lehranstalt übertragen werden, wenn sie mit der Ausgleichskasse eine schriftliche Vereinbarung trifft, in der sie sich verpflichtet:
- namens der Ausgleichskasse und nach den gesetzlichen Bestimmungen zu handeln;
 - die zwischen der Ausgleichskasse und Lehranstalt vereinbarte Arbeitsteilung einzuhalten;
 - der Ausgleichskasse bei Unstimmigkeiten Einsicht in die massgebenden Akten zu gewähren.
- 2158 Kann die Lehranstalt den Beitragsbezug nicht gewährleisten, löst die Ausgleichskasse die Vereinbarung auf.

6.5.5 Befreiung von der Beitragspflicht als Nichterwerbstätige

- 2159 Haben Studierende im Kalenderjahr vom Erwerbseinkommen (einschliesslich beitragspflichtigem Ersatzeinkommen) allein

oder zusammen mit den Beiträgen ihrer Arbeitgeberin bzw. ihres Arbeitgebers wenigstens den Mindestbeitrag entrichtet, so sind sie von der Beitragspflicht befreit.

- 2160 Die Studierenden, die die Befreiung geltend machen, haben den Nachweis dafür zu erbringen (siehe Rz 2140).
- 2161 Weitere Befreiungsgründe liegen vor, wenn
- die erwerbstätige Ehepartnerin eines nichterwerbstätigen Studenten bzw. der erwerbstätige Ehepartner einer nichterwerbstätigen Studentin im betreffenden Kalenderjahr den doppelten Mindestbeitrag bezahlt hat; dasselbe gilt für in eingetragener Partnerschaft lebende Personen.
 - die Studentin bzw. der Student während der Ausbildung keinen Wohnsitz in der Schweiz begründet.

6.5.6 Volle oder teilweise Rückerstattung der entrichteten Beiträge

- 2162 Haben Studierende den Beitrag als Nichterwerbstätige entrichtet und haben sie im gleichen Kalenderjahr, gegebenenfalls zusammen mit den Beiträgen der Arbeitgebenden AHV/IV/EO-Beiträge vom Erwerbseinkommen von weniger als dem jährlichen Mindestbeitrag bezahlt, so können sie von dem Beitrag, den sie als Nichterwerbstätige entrichtet haben, den Teil zurückfordern, der den vom Erwerbseinkommen entrichteten Beiträgen entspricht.
- 2163 Haben die Studierenden trotz Vorliegens eines Befreiungsgrundes die Beiträge als Nichterwerbstätige bezahlt, so können sie diese zurückfordern.
- 2164 In beiden Fällen haben die Studierenden nachzuweisen, dass und welche Beiträge vom Erwerbseinkommen in dem betreffenden Kalenderjahr entrichtet worden sind.
- 2165 Die Gesuche um Rückerstattung der Nichterwerbstätigenbeiträge sind zu richten an:
- die für die Lehranstalt zuständige Ausgleichskasse oder

- die Ausgleichskasse, welcher die Versicherten im Zeitpunkt des Gesuches angeschlossen sind.

6.5.7 Verbuchung, Eintrag ins IK

- 2166 Für die Verbuchung der bezahlten Beiträge als Nichterwerbstätige siehe die Weisungen über Buchführung und Geldverkehr.
- 2167 Für den Eintrag ins IK und die Anrechnung der als Erwerbstätige entrichteten Beiträge siehe VA/IK.

6.5.8 Verlust des ehemaligen Markenhefts

- 2168 Verlieren Versicherte ihr unter altem Recht bezogenes Markenheft, so werden ihnen die darin eingeklebten Beitragsmarken nicht ersetzt. Das Einkommen, das den durch Beitragsmarken entrichteten Beiträgen entspricht, wird jedoch in das IK eingetragen, soweit nachgewiesen werden kann, dass Beitragsmarken bezogen wurden. Der Nachweis über bezogene Beitragsmarken gilt als erbracht, wenn die drei nachfolgenden Voraussetzungen gleichzeitig erfüllt sind:
- Die Versicherten waren während der fraglichen Zeit an der betreffenden Lehranstalt immatrikuliert (Bestätigung der Lehranstalt);
 - die Immatrikulation war ohne Nachweis genügender Beitragszahlungen nicht möglich (Erklärung der Lehranstalt) und
 - die Versicherten hatten in der fraglichen Zeit in der Schweiz ihren zivilrechtlichen Wohnsitz (bei Schweizerinnen bzw. Schweizern wird dies vermutet, bei Ausländerinnen bzw. Ausländern ist aufgrund der Umstände im fraglichen Zeitraum zu entscheiden).
- Zweifelhafte Fälle können dem Bundesamt für Sozialversicherungen vorgelegt werden.
- 2169 Verfahrensmässig ist dabei Folgendes zu beachten:
- Die Ausgleichskasse, die für den Eintrag des Einkommens in das IK zuständig ist, teilt den Versicherten in der Form

der Verfügung mit, welche Beiträge sie als entrichtet betrachtet und daher einträgt.

- Die eingetragenen Einkommen sind nach den Weisungen über Buchführung und Geldverkehr der Ausgleichskassen zu verbuchen. An Stelle des Markenheftes gilt das Verfügungsdoppel als Buchungsbeleg.

6.6 Besondere Bestimmungen für den Bezug der Beiträge von Inhaftierten und Internierten

- 2170 Die Beiträge von Inhaftierten und Internierten sind von der Ausgleichskasse bei der Anstalt zu erheben, in der die Versicherten sich aufhalten. Die Anstalt entrichtet den Beitrag für die Versicherten. Sie ist befugt, den Beitrag dem Arbeitsentgelt gemäss [Art. 83 StGB](#) zu entnehmen¹⁴⁶.
- 2171 Dieses Verfahren ist nur anwendbar, wenn die bzw. der Inhaftierte oder die bzw. der Internierte sich mindestens während eines Kalenderjahres ununterbrochen in einer oder mehreren Anstalten aufgehalten hat. Der Beitrag ist von der Anstalt zu entrichten, in der sich die bzw. der Versicherte am Ende des Kalenderjahres aufhält.

6.7 Besondere Bestimmungen für Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung ([Art. 14 Abs. 2^{bis} AHVG](#))

- 2172 Nichterwerbstätige Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung entrichten erst dann Beiträge, wenn
- sie als Flüchtlinge anerkannt wurden;
 - ihnen eine Aufenthaltsbewilligung erteilt wird oder
 - aufgrund ihres Alters, ihres Todes oder ihrer Invalidität ein Leistungsanspruch im Sinne des AHVG oder des IVG entsteht.

2173 Tritt einer der unter Rz 2172 aufgezählten Fälle ein, werden die Beiträge unter Vorbehalt der Verjährung nach [Art. 16 Abs. 1 AHVG](#) rückwirkend ab ihrer Wohnsitznahme in der Schweiz erhoben.

3. Teil: Herabsetzung und Erlass der Beiträge

1. Grundsätzliches

- 3001 Rückständige persönliche Beiträge können auf begründetes Gesuch hin für bestimmte oder unbestimmte Zeit angemessen, jedoch nicht unter den gesetzlichen Mindestbeitrag herabgesetzt werden, wenn deren Bezahlung für die Versicherten unzumutbar ist ([Art. 11 Abs. 1 AHVG](#); [Art. 3 Abs. 2 IVG](#); [Art. 27 Abs. 3 EOG](#)).
- 3002 Vor einer allfälligen Herabsetzung ist zunächst ein Zahlungsplan ins Auge zu fassen, wobei bei der Festsetzung der Ratenzahlungen auf die fünfjährige Vollstreckungsverjährung Rücksicht zu nehmen ist.
- 3003 Der Mindestbetrag kann in grossen Härtefällen auf begründetes Gesuch hin und nach Anhörung einer vom Wohnsitzkanton bezeichneten Behörde erlassen werden. Voraussetzung ist die Übernahme durch den Wohnsitzkanton. Die Kantone sind befugt, die Wohnsitzgemeinden zur Mittragung heranzuziehen ([Art. 11 Abs. 2 AHVG](#), [Art. 32 AHVV](#))¹⁴⁷.
- 3004 Die Herabsetzung oder der Erlass der Beiträge kann gewährt werden:
- selbstständigerwerbenden Versicherten, welche von ihrem Erwerbseinkommen den Beitrag selbst zu bezahlen haben. Arbeitnehmende nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender sind Selbstständigerwerbenden gleichzustellen¹⁴⁸, es sei denn, die Arbeitgebenden hätten dem Quellenbezug zugestimmt ([Art. 6 Abs. 2 AHVG](#));
 - nichterwerbstätigen Versicherten, welche die aufgrund ihrer sozialen Verhältnisse festgesetzten Beiträge selbst zu bezahlen haben.
- 3005 Unselbstständigerwerbenden Versicherten, welchen die Beiträge von der Arbeitgeberin bzw. vom Arbeitgeber bei der Lohnzahlung abgezogen werden, kann die Herabsetzung

¹⁴⁷ 29. Dezember 1956 ZAK 1957 S. 260 –

¹⁴⁸ 11. Mai 1950 ZAK 1950 S. 319 EVGE 1950 S. 121

oder der Erlass der Beiträge gemäss [Art. 11 AHVG](#) nicht gewährt werden.

- 3006 Verheiratete bzw. in eingetragener Partnerschaft lebende Personen sind auf die Folgen hinzuweisen, welche die Herabsetzung des Beitrags unter den doppelten Mindestbeitrag nach sich ziehen kann.
- 3007 Schadenersatzansprüche nach [Art. 52 AHVG](#) sind nicht herabsetzbar.
- 3008 Gegenstand der Herabsetzung (und des Erlasses) können in der Regel nur rechtskräftig festgesetzte Beitragsforderungen sein. Eine Ausnahme bildet die Herabsetzung im hängigen Verfahren vor erster Instanz.
- 3009 Rückständige persönliche Beiträge können nur auf dem Wege der Herabsetzung gemäss [Art. 11 Abs. 1 AHVG](#) ermässigt werden. Ein Erlass nachzuzahlender persönlicher Beiträge gemäss [Art. 40 AHVV](#) ist nicht möglich¹⁴⁹.
- 3010 Herabsetzung und Erlass bedingen keine Neuberechnung der Beiträge. Die Berichtigung unrichtiger, in Rechtskraft erwachsener Beitragsverfügungen auf diesem Wege ist unzulässig. Dies gilt insbesondere auch für persönliche Beiträge, die aufgrund einer steuerlichen Ermessenstaxation festgesetzt wurden. Durch Gewährung einer Herabsetzung bzw. eines Erlasses wird lediglich auf den Bezug eines Teiles bzw. der ganzen ursprünglichen, durch Verfügung rechtskräftig festgesetzten Beitragsschuld verzichtet.
- 3011 Eine Herabsetzung der persönlichen Beiträge ist nach Eintritt des Konkurses nicht mehr zulässig, da nur die übrigen Gläubigerinnen und Gläubiger davon profitieren würden¹⁵⁰.
- 3012 Herabsetzung und Erlass beziehen sich nicht nur auf AHV-, sondern auch auf IV- und EO-Beiträge.

¹⁴⁹	16. Februar	1959	ZAK 1959	S. 139	EVGE 1959	S. 47
	6. November	1987	ZAK 1988	S. 117	BGE 113	V 248
¹⁵⁰	28. Juni	1951	ZAK 1951	S. 369	–	

2. Herabsetzung von Beiträgen

2.1 Formelle Voraussetzungen

- 3013 Die Herabsetzung der Beiträge ist nur auf Gesuch hin möglich. Die Versicherten haben daher ein Gesuch um Herabsetzung der Beiträge einzureichen.
- 3014 Das Gesuch um Herabsetzung der Beiträge ist von den Versicherten selbst bzw. von der gesetzlichen oder gewillkürten Vertretung einzureichen.

2.1.1 Form und Inhalt des Herabsetzungsgesuches

- 3015 Das Gesuch ist schriftlich einzureichen, braucht jedoch nicht als solches gekennzeichnet zu sein. Es genügt, wenn daraus hervorgeht, dass eine Herabsetzung verlangt wird. Die zur Beurteilung notwendigen Unterlagen (z.B. Steuererklärung, Geschäftsabschlüsse) sind dem Gesuch beizulegen oder darin zu bezeichnen.
- 3016 Die Versicherten haben das Gesuch zu begründen und nachzuweisen, dass sie sich in einer Notlage befinden, und dass ihnen die Bezahlung der vollen Beiträge nicht zugemutet werden kann. Die Notlage kann bedingt sein durch aussergewöhnlich hohe Familienlasten (z.B. Erziehungskosten für Kinder), durch hohe Verschuldung, durch aussergewöhnliche, nicht durch eine Versicherung gedeckte Arztkosten als Folge von Krankheit oder Unfall sowie durch Elementarschäden (Wasser, Feuer, Hagel usw.) verursachte oder aus Schadens- oder Kausalhaftung resultierende Kosten¹⁵¹.
- 3017 Ist das Gesuch ungenügend begründet, so müssen die Versicherten aufgefordert werden, es unter Ansetzung einer angemessenen Frist zu ergänzen oder zu verbessern.
- 3018 Geht aus der Eingabe nicht eindeutig hervor, ob die Versicherten die Grundlagen der Beitragsberechnung bestreiten,

¹⁵¹ 1. März 1949 ZAK 1949 S. 175 –
28. Februar 1949 ZAK 1949 S. 173 EVGE 1949 S. 50

m.a.W. Beschwerde gegen die Beitragsverfügung erheben oder wegen Unzumutbarkeit die Beitragsherabsetzung verlangen, so hat die Ausgleichskasse sie zur Präzisierung ihres Gesuches aufzufordern¹⁵².

- 3019 Die Ausgleichskassen können entsprechende Gesuchsformulare verwenden.

2.1.2 Zeitpunkt der Gesuchseinreichung

- 3020 Die Einreichung eines Herabsetzungsgesuches ist solange möglich, als die Versicherten nicht in irgendeiner Form auf die Geltendmachung ihres Rechts verzichtet haben (z.B. durch vorbehaltlose Zahlung der Beitragsschuld)¹⁵³.

2.2 Unzumutbarkeit (materielle Voraussetzung)

2.2.1 Begriff der Unzumutbarkeit

- 3021 Die Herabsetzung der Beiträge ist eine ausserordentliche Massnahme, die eine aussergewöhnliche finanzielle Bedrängnis, eine wirkliche Notlage der Versicherten voraussetzt¹⁵⁴. Eine solche kann insbesondere dann vorliegen, wenn die Versicherten schwere Schicksalsschläge erlitten haben oder wirtschaftlich ruiniert sind¹⁵⁵.
- 3022 Die Voraussetzung der Unzumutbarkeit ist erfüllt, wenn durch die Bezahlung des vollen Beitrages der Notbedarf der Versicherten und ihrer Familie bzw. ihrer eingetragenen Partnerschaft nicht befriedigt werden könnte¹⁵⁶, d.h. der notwendige

152	28. November	1950	ZAK 1951	S. 43	–
	15. Mai	1951	ZAK 1951	S. 325	EVGE 1951 S. 130
153	28. November	1950	ZAK 1951	S. 43	–
	15. Mai	1951	ZAK 1951	S. 325	EVGE 1951 S. 130
154	11. Mai	1950	ZAK 1950	S. 356	–
155	21. November	1953	ZAK 1954	S. 72	EVGE 1953 S. 281
156	31. Dezember	1948	ZAK 1949	S. 170	EVGE 1948 S. 142
	5. August	1952	ZAK 1952	S. 354	EVGE 1952 S. 189
	28. September	1988	ZAK 1989	S. 111	–

Lebensunterhalt (Existenzminimum) durch die verfügbaren Mittel nicht gedeckt wäre.

- 3023 Als verfügbare Mittel sind – nebst dem Vermögen – nicht die steuerbaren Einkommen, sondern die erzielten Bruttoeinkünfte anzurechnen.
- 3024 Ob eine Notlage besteht, ist aufgrund der gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse und nicht allein anhand des Erwerbseinkommens zu beurteilen¹⁵⁷.
- 3025 Zu den massgebenden wirtschaftlichen Verhältnissen gehören auch die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Ehepartnerin bzw. des Ehepartners. Dies unabhängig von dem zwischen den Eheleuten geltenden Güterstand, so namentlich auch bei Vorliegen von Gütertrennung¹⁵⁸.
- 3026 Unter Notbedarf ist das Existenzminimum im Sinne des SchKG zu verstehen¹⁵⁹. Abgesehen von ganz besonderen Umständen bildet der betriebsrechtliche Notbedarf eine Grenze, bei deren Unterschreitung das Bezahlen der vollen Beiträge zu einer nicht zumutbaren Belastung führt¹⁶⁰.
- 3027 Der angewandte Begriff der Unzumutbarkeit schliesst bewusst die Berücksichtigung von anderen Elementen bzw. von subjektiven Aspekten aus, welche eine Beitragszahlung als hart erscheinen lassen. Aus Gründen rechtsgleicher Behandlung bedarf es einer objektiven Notlage¹⁶¹.
- 3028 Keine Unzumutbarkeit liegt vor, wenn sich die Versicherten angesichts ihres gewohnten gehobenen Lebensstandards subjektiv in einer bedrängten Lage wähnen, die Zahlung des

¹⁵⁷	21. Oktober	1983	ZAK 1984	S. 171	–
	28. September	1988	ZAK 1989	S. 111	–
¹⁵⁸	10. April	1981	ZAK 1981	S. 545	–
¹⁵⁹	6. November	1987	ZAK 1988	S. 117	BGE 113 V 252
	28. September	1988	ZAK 1989	S. 111	–
¹⁶⁰	7. Dezember	1979	ZAK 1981	S. 341	–
¹⁶¹	21. Oktober	1983	ZAK 1984	S. 171	–

vollen Beitrages sie jedoch tatsächlich nicht in eine Notlage versetzten würde¹⁶².

- 3029 Die blossе Verminderung des Einkommens in der Beitragsperiode gegenüber demjenigen in der Periode, die der Beitragsberechnung zugrunde lag, ist an sich kein Herabsetzungsgrund. Das gleiche gilt auch bei Erhöhung der Ausgaben der Versicherten. Eine Herabsetzung ist unter solchen Umständen nur gerechtfertigt, wenn die Versicherten dadurch in eine Notlage im Sinne von Rz 3021 ff. geraten würden. Private Schulden bilden für sich allein noch keinen Herabsetzungsgrund¹⁶³.
- 3030 Die persönlichen Beiträge von Versicherten, welche Vermögenswerte (Liegenschaften, Wertschriften usw.) besitzen, können mangels Unzumutbarkeit nicht herabgesetzt werden, auch wenn sie über diese nicht verfügen können.
- 3031 Blockierte Vermögenswerte (z.B. Lebensversicherungspolice) können allenfalls belehnt werden und geben höchstens Anlass für die Gewährung eines Zahlungsaufschubs (s. [Art. 34b Abs. 1 AHVV](#))¹⁶⁴. Gegebenenfalls darf sogar die Aufnahme eines Darlehens zur Bezahlung der geschuldeten Beiträge erwartet werden¹⁶⁵.

2.2.2 **Betreibungsrechtlicher Notbedarf (Existenzminimum) gemäss [Art. 93 SchKG](#)**

- 3032 Das Existenzminimum ist nach den Regeln des Schuldbetreibungsrechts abzuklären.
- 3033 Zum Notbedarf (Existenzminimum) gehören ausser dem persönlichen Grundbetrag der oder des Zahlungspflichtigen und deren bzw. dessen familienrechtlichen Unterhaltspflichten

¹⁶²	5. August	1952	ZAK 1952	S. 354	EVGE 1952	S. 189
¹⁶³	12. Mai	1950	ZAK 1950	S. 357	EVGE 1950	S. 139
	5. August	1952	ZAK 1952	S. 354	EVGE 1952	S. 189
¹⁶⁴	7. Mai	1951	ZAK 1951	S. 265	EVGE 1951	S. 109
	7. Juni	1978	ZAK 1978	S. 511	BGE 104	V 61
¹⁶⁵	27. März	1980	ZAK 1980	S. 531	–	

insbesondere auch die Miet- und Heizungskosten, die Sozialabgaben sowie allfällige Berufsauslagen und ungedeckte Krankheitskosten. Einzelheiten über die Bestimmung des betriebsrechtlichen Existenzminimums siehe im Anhang 4¹⁶⁶.

- 3034 Nicht zu diesen Verpflichtungen des täglichen Lebens gehören indessen – sowenig wie Steuerschulden – die noch offenen Beitragsschulden¹⁶⁷.
- 3035 Passivzinsen (dazu gehören auch solche für beruflich begründete Schulden) dürfen nicht in die Berechnung des Existenzminimums einbezogen werden, zumal sie nicht mit lebensnotwendigen Gütern und auch nicht mit einer selbstbewohnten Liegenschaft in Zusammenhang stehen¹⁶⁸.

2.2.3 Anrechenbares Vermögen bzw. Schulden

- 3036 Laut [Art. 92 Ziff. 3 SchKG](#) sind Werkzeuge, Gerätschaften, Instrumente und Bücher, soweit sie die Schuldnerin bzw. der Schuldner und ihre bzw. seine Familie zur Ausübung des Berufes benötigen, unpfändbar.
Geschäftsvermögen darf bei der Würdigung der materiellen Verhältnisse der bzw. des Gesuchstellenden und ihrer bzw. seiner Familie nur beschränkt berücksichtigt werden. Eine wirkliche Notlage im Sinne von [Art. 11 Abs. 1 AHVG](#) liegt auch dann vor, wenn die Versicherten zur Begleichung ihrer Beitragsschuld gezwungen wären, berufsnotwendige Vermögensgegenstände zu veräußern. Angerechnet werden kann deshalb, vorbehaltlich Rechtsmissbrauch, grundsätzlich nur das Privatvermögen; das betriebsnotwendige Geschäftsvermögen nur insoweit, als es allenfalls belehnt werden könnte.

¹⁶⁶	28. September	1988	ZAK 1989	S. 111	–
¹⁶⁷	21. Oktober	1983	ZAK 1984	S. 171	–
	28. September	1988	ZAK 1989	S. 111	–
¹⁶⁸	21. Oktober	1983	ZAK 1984	S. 171	–

2.2.4 Ausschlussgründe

- 3037 Die Voraussetzungen für die Gewährung einer Herabsetzung sind grundsätzlich dann nicht als erfüllt zu betrachten,
- wenn das Einkommen der Beitragspflichtigen durch die Steuerbehörde offensichtlich zu hoch eingeschätzt wurde und diese der Ausgleichskasse eine neue, korrigierte Steuermeldung übermittelt (s. Rz 1240); oder
 - wenn die Möglichkeit besteht, durch eine Stundung die Bezahlung der vollen Beiträge zu erwirken.
- 3038 Die Möglichkeit, einen AHV/IV/EO-Beitrag mit einer AHV-Rente zu verrechnen, entbindet die Verwaltung, die sich mit einem Gesuch um Beitragsherabsetzung zu befassen hat, nicht von der Verpflichtung, zu prüfen, ob nicht eine unzumutbare Belastung vorliegt.
- 3039 Ist eine Verrechnung mit Leistungen nach dem Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft möglich, so ist die Frage der Unzumutbarkeit trotzdem zu prüfen¹⁶⁹.
- 3040 Der Verrechnungsmöglichkeit ist namentlich auch dann Beachtung zu schenken, wenn das Alter oder der Gesundheitszustand der Beitragspflichtigen den Eintritt des Rentenfalles vor Ablauf der Verwirkungsfrist der Beiträge als wahrscheinlich erscheinen lässt.

2.2.5 Abklärung durch die Ausgleichskasse

- 3041 Bei der Beurteilung der Unzumutbarkeit bzw. der vorhandenen materiellen Mittel der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers darf nicht auf durchschnittliche wirtschaftliche Verhältnisse abgestellt werden. Massgebend sind ihre bzw. seine ökonomischen Verhältnisse im Zeitpunkt, da sie bzw. er bezahlen sollte. Dies kann nur der Zeitpunkt der Eröffnung

¹⁶⁹ 18. November 1954 ZAK 1955 S. 112 –
 3. Oktober 1980 ZAK 1981 S. 339 BGE 106 V 137
 1. Juli 1982 ZAK 1983 S. 205 BGE 108 V 49

der Verfügung über das Herabsetzungsgesuch bzw. des Einspracheentscheids sein¹⁷⁰.

- 3042 Die Gerichte können aus prozessökonomischen Gründen spätere Tatsachen berücksichtigen. Sie können es aber auch den Versicherten überlassen, aufgrund der veränderten Tatsachen eine neue Verfügung zu verlangen¹⁷¹.
- 3043 Die Ausgleichskassen haben die persönlichen Verhältnisse der Versicherten (tatsächliche Einkommens- und Vermögensverhältnisse, Kosten der Unterstützung und der Ausbildung) eingehend abzuklären¹⁷². Massgebend ist die gesamte wirtschaftliche Lage der Versicherten, so auch die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Ehefrau oder des Ehemannes bzw. der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners und der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen¹⁷³. Dies gilt unabhängig vom Güterstand der Eheleute oder der in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen.
- 3044 Auch dem Umstand der Selbstverpflegung der Versicherten aus dem eigenen Betrieb (z.B. Milch, Gemüse, Fleisch) ist Rechnung zu tragen. Die Versicherten sind dadurch in der Regel in der Lage, ihre Familienlasten zu vermindern¹⁷⁴.
- 3045 Es ist abzuklären, ob die insgesamt verfügbaren Mittel (Erwerbseinkommen, Wertschriften- und Vermögensertrag) der Versicherten das betriebsrechtliche Existenzminimum nicht erreichen oder übersteigen.

170	7. November	1972	ZAK 1973	S. 569	BGE	98	V	251
	18. April	1979	ZAK 1979	S. 423	–			
	10. April	1981	ZAK 1981	S. 545	–			
	28. September	1988	ZAK 1989	S. 111	–			
171	20. September	1977	ZAK 1978	S. 216	BGE	103	V	52
	7. Juni	1978	ZAK 1978	S. 511	BGE	104	V	61
172	20. Februar	1951	ZAK 1951	S. 171	–			
173	1. Februar	1950	ZAK 1950	S. 208	–			
	11. September	1951	ZAK 1951	S. 464	EVGE	1951	S.	260
	26. Oktober	1951	ZAK 1951	S. 495	–			
	10. April	1981	ZAK 1981	S. 545	–			
174	18. November	1954	ZAK 1955	S. 112	–			

- 3046 Der Erlass der Steuerschuld (aus Kommiserationsgründen) bildet zwar ein Indiz für die Zahlungsunfähigkeit der Versicherten, zieht jedoch nicht zwangsläufig eine Herabsetzung des AHV-Beitrages nach sich¹⁷⁵. Die Gründe für die Gewährung oder Verweigerung des Erlasses können aber im Zweifelsfalle wertvolle Hinweise für die Beurteilung der Herabsetzung sein.

2.3 Mass der Herabsetzung

2.3.1 Allgemeines

- 3047 Der Beitrag darf nicht weiter herabgesetzt werden, als es die Gesuchstellenden verlangen.
- 3048 Vorbehaltlos bezahlte Beiträge sind nicht herabsetzbar, d.h. ein Herabsetzungsgesuch kann sich nur auf offene Beitrags-schulden beziehen¹⁷⁶.
- 3049 Massstab für den Umfang der Herabsetzung bildet in der Regel das Verhältnis zwischen der Gesamtheit der wirtschaftlichen Mittel der Versicherten und deren Notbedarf¹⁷⁷ bzw. das Ausmass, in welchem das Einkommen das betriebsrechtliche Existenzminimum unterschreitet.
- 3050 Schulden und deren Verzinsung rechtfertigen an sich noch nicht die Annahme einer aussergewöhnlichen Existenzgefährdung und damit eine Herabsetzung unter den Ansatz des üblichen Beitrages der Arbeitnehmenden, wie dies bei schweren Schicksalsschlägen, Krankheiten oder finanziellen Katastrophen zutrifft¹⁷⁸.
- 3051 Die Herabsetzung bezieht sich auf den ganzen Jahresbeitrag. Wenn die Versicherten vor der Gesuchseinreichung bereits einen Teil des Jahresbeitrages bezahlt haben, so ist der

¹⁷⁵	17. März	1954	ZAK 1954	S. 234	–
	2. November	1994	AHI 1995	S. 152	–
¹⁷⁶	17. Oktober	1952	ZAK 1952	S. 475	EVGE 1952 S. 255
¹⁷⁷	16. Februar	1949	ZAK 1949	S. 172	EVGE 1949 S. 54
¹⁷⁸	21. November	1953	ZAK 1954	S. 72	EVGE 1953 S. 281

schon bezahlte Teil des Beitrages bei der Berechnung mit zu berücksichtigen¹⁷⁹.

- 3052 Der AHV/IV/EO-Beitrag kann, auch wenn er in die sinkende Beitragsskala fällt, in der Regel nicht unter den Betrag herabgesetzt werden, den auch Arbeitnehmende zu bezahlen haben (5,05% des anrechenbaren Einkommens)¹⁸⁰. Vorbehalten bleiben Rz 3055 f.
- 3053 Wird der Beitrag bei einer verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Person unter den doppelten Mindestbeitrag herabgesetzt, ist die Ehefrau oder der Ehemann bzw. der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin der gesuchstellenden Person mit eingeschriebenem Brief darüber zu informieren, dass sie oder er für das betreffende Kalenderjahr auf jeden Fall die (Mindest-)Beitragspflicht selber zu erfüllen hat.
- 3054 Bei der Bemessung des herabgesetzten Beitrages sind die Wirkungen der Herabsetzung auf den Rentenanspruch zu berücksichtigen (vgl. auch Rz 3006).

2.3.2 Herabsetzung unter die Höhe des üblichen Ansatzes für Arbeitnehmende

- 3055 Die Herabsetzung des AHV/IV/EO-Beitrages unter den Ansatz des üblichen Beitrages für Arbeitnehmende ist eine ganz aussergewöhnliche Massnahme, die nur in Frage kommt, wenn sich die oder der Versicherte in einer an Elend grenzenden Notlage befindet¹⁸¹, m.a.W. ihre oder seine wirtschaftliche Existenz selbst bei Bezahlung eines dermassen herabgesetzten Beitrages auf das schwerste gefährdet wäre¹⁸².

¹⁷⁹	21. November	1953	ZAK 1954	S. 72	EVGE 1953	S. 281
¹⁸⁰	12. April	1950	ZAK 1950	S. 276	–	
¹⁸¹	26. Juli	1960	ZAK 1961	S. 448	–	
¹⁸²	12. April	1950	ZAK 1950	S. 276	–	
	21. November	1953	ZAK 1954	S. 72	EVGE 1953	S. 281

- 3056 Der AHV/IV/EO-Beitrag kann unter den Ansatz des üblichen Beitrages für Arbeitnehmende des anrechenbaren Einkommens herabgesetzt werden, wenn die Voraussetzungen für die Uneinbringlichkeit der Beiträge erfüllt sind (beispielsweise wenn die Versicherten Leistungen der Fürsorge bzw. Sozialhilfe beziehen oder laufend Verlustscheine ausstellen lassen).

2.4 Festsetzung der herabgesetzten Beiträge

2.4.1 Berechnung der Beiträge

- 3057 Ist sich die Ausgleichskasse über das Ausmass der Herabsetzung schlüssig geworden (z.B. Herabsetzung um ein Viertel, ein Drittel des ursprünglichen Beitrages oder unter den üblichen Ansatz für Arbeitnehmende; s. Rz 3049), so kann sie, ausgehend vom ursprünglichen Beitrag oder der Höhe des Erwerbseinkommens, den herabgesetzten Beitrag errechnen.
- 3058 *Beispiel:*
Massgebendes Erwerbseinkommen 60 000 Franken. Der Beitrag von 9,5 Prozent beträgt 5 700 Franken. Die Herabsetzung auf 5,05 Prozent ergibt 3 030 Franken. Das für den IK-Eintrag massgebende Einkommen wird gemäss Rz 2344 VA/IK bestimmt.
- 3059 Bevor eine Herabsetzung verfügt wird, hat die Ausgleichskasse die Versicherten auf allfällig nachteilige Folgen aufmerksam zu machen.

2.4.2 Herabsetzungsverfügung

- 3060 Der Entscheid über die Bewilligung oder die Verweigerung der Herabsetzung ist den Versicherten in Form einer Verfügung im Sinne von [Art. 49 ATSG](#) mitzuteilen.
- 3061 Die Verfügung muss enthalten:
– den Entscheid über das Gesuch (ganze oder teilweise Gutheissung, Abweisung);

- die Herabsetzungsgründe (z.B. Unterschreitung des Existenzminimums) oder die Begründung der Abweisung;
 - die Höhe des ursprünglich verfügbaren Beitrages;
 - die Höhe des herabgesetzten Beitrages;
 - die Gültigkeitsdauer der Herabsetzungsverfügung;
 - einen Hinweis, dass die herabgesetzten Beiträge nicht rentenbildend sind und allenfalls nachteilige Auswirkungen auf eine spätere Rentenberechnung haben können;
 - eine Rechtsmittelbelehrung (s. das Kreisschreiben über die Rechtspflege).
- 3062 Das Herabsetzungsverfahren steht einer allfälligen Zwangsvollstreckung an sich nicht im Wege. Die Gesuchstellenden können allerdings die Anordnung vorsorglicher Massnahmen auf Unterlassung der Zwangsvollstreckung verlangen¹⁸³.
- 3063 Der Zahlungsaufschub und das Herabsetzungsverfahren hemmen den Lauf der Verwirkungsfristen nach [Art. 16 Abs. 2 AHVG](#) nicht¹⁸⁴.
- 3064 Die Ausgleichskassen haben dem Bundesamt für Sozialversicherungen laufend ein Doppel aller Verfügungen und Einspracheentscheide zuzustellen, in welchen die Herabsetzung ganz oder teilweise gewährt worden ist.
- 3065 Nimmt die Ausgleichskasse in ihrer Vernehmlassung zur Beschwerde gegen einen Einspracheentscheid zur allfälligen Herabsetzung der streitigen Beiträge Stellung, so gilt dies als eine „lite pendente“ erlassene Verfügung, d.h. es kommt dies einer rechtsgültigen, förmlichen Herabsetzungsverfügung gleich¹⁸⁵ (s. Rz 3008).

¹⁸³	10. September	1991	ZAK 1991	S. 496	BGE	117	V	185
¹⁸⁴	21. April	1980	ZAK 1982	S. 117	–			
¹⁸⁵	26. November	1948	ZAK 1949	S. 85	–			
	13. April	1950	ZAK 1950	S. 278	–			
	9. Dezember	1977	ZAK 1978	S. 249	BGE	103	V	113

2.5 Wirkungen der Herabsetzung von Beiträgen

2.5.1 Zeitlicher Geltungsbereich

- 3066 Die Herabsetzung wegen Unzumutbarkeit kann grundsätzlich nur für definitiv festgesetzte Beiträge zurückliegender Jahre gewährt werden (Rz 3009).
- 3067 Die Herabsetzung hat zur Folge, dass die Versicherten für die ganze in der Verfügung genannte Zeitdauer nur noch den herabgesetzten Beitrag zu bezahlen haben.

2.5.2 Zu Unrecht verfügte Herabsetzung

- 3068 Stellt die Ausgleichskasse nachträglich fest, dass eine Herabsetzung zu Unrecht verfügt worden ist, so hat sie die Verfügung zu annullieren.
- 3069 Falls die Herabsetzung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben der Versicherten verfügt wurde, ist gegebenenfalls gestützt auf [Art. 87 zweites Lemma AHVG](#) Strafanzeige zu erstatten.

3. Erlass von Beiträgen

3.1 Formelle Voraussetzungen

- 3070 Der Erlass der Beiträge ist nur möglich, wenn die Versicherten lediglich den jährlichen Mindestbeitrag gemäss Rz 1180 schulden.
- 3071 Für die Gesuche um Beitragserlass sind die Rz 3013 bis 3020 betreffend Gesuch um Beitragsherabsetzung sinngemäss anwendbar¹⁸⁶.
- 3072 Ein Erlassgesuch kann auch dann eingereicht werden, wenn der zu erlassende Beitrag durch Dritte schon bezahlt worden ist¹⁸⁷.

¹⁸⁶

22. Juli

1949

ZAK 1949 S. 412

EVGE 1949 S. 179

Vorbehalten bleibt das vereinfachte Erlassverfahren gemäss Rz 3086.

3.2 Materielle Voraussetzungen

- 3073 Der Mindestbeitrag kann nur bei Versicherten erlassen werden, die durch die Bezahlung dieses Beitrages in eine unerträgliche Situation geraten würden. Der Erlass stellt eine aussergewöhnliche Massnahme dar und kommt daher nur in Frage, wenn die bzw. der Versicherte in grosser Armut lebt und Sozialhilfe bezieht.
- 3074 Die grosse Härte als Voraussetzung für den Erlass von Beiträgen nach [Art. 11 Abs. 2 AHVG](#) ist ebenfalls aufgrund des betriebsrechtlichen Existenzminimums zu beurteilen¹⁸⁸.
- 3075 Der Erlass kann verweigert werden, falls im Rentenfall die Verrechnung nachzuzahlender Beiträge mit einer AHV- oder IV-Rente oder mit Leistungen gemäss dem Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft möglich ist¹⁸⁹. Die Frage der Unzumutbarkeit (Rz 3074) ist aber selbst dann zu prüfen, wenn der geschuldete Mindestbeitrag mit Leistungen verrechnet werden kann¹⁹⁰.
- 3076 Der von einer nichterwerbstätigen, vermögenslosen, volljährigen, in gemeinsamem Haushalt mit dem Vater oder der Mutter lebenden Person geschuldete Mindestbeitrag ist durch die Eltern zu bezahlen¹⁹¹. Er ist zu erlassen, wenn dessen Bezahlung für die Eltern unzumutbar ist. Weiter kann er in Fällen erlassen werden, da der Kanton dies für angebracht erachtet.

187	7. Oktober	1960	ZAK 1961	S. 125	–
188	6. November	1987	ZAK 1988	S. 117	BGE 113 V 252
189	13. November	1950	ZAK 1951	S. 38	–
190	1. Juli	1982	ZAK 1983	S. 205	BGE 108 V 49
191	2. Februar	1951	ZAK 1951	S. 172	EVGE 1951 S. 27
	21. Juni	1955	ZAK 1955	S. 406	–
	9. März	1990	ZAK 1990	S. 469	–

- 3077 Für die Insassinnen und Insassen einer Strafanstalt bedeutet es keine grosse Härte im Sinne von [Art. 11 Abs. 2 AHVG](#), wenn sie von ihrem Arbeitsentgelt gemäss [Art. 83 StGB](#) den Mindestbeitrag bezahlen müssen¹⁹² (für die Beiträge von Inhaftierten und Internierten s. Rz 2031 f.).

3.3 Abklärung durch die Ausgleichskassen

3.3.1 Prüfung des Gesuches und Wohnsitzkanton

- 3078 Erfüllen Versicherte, die bisher mehr als den jährlichen Mindestbeitrag bezahlt hatten (s. Rz 1180), die Voraussetzungen für einen Erlass, bevor ein Herabsetzungsgesuch gestellt worden ist, so können sie auf dem gleichen Formular sowohl die Herabsetzung wie den Erlass der Beiträge verlangen. In solchen Fällen hat die Ausgleichskasse zunächst zu prüfen, ob der Beitrag auf den jährlichen Mindestbeitrag ermässigt werden kann. Allenfalls ist eine entsprechende Verfügung zu erlassen. Sodann ist abzuklären, ob Gründe vorliegen, die einen Erlass rechtfertigen.
- 3079 Die Ausgleichskassen haben alle Erlassgesuche der vom Wohnsitzkanton bezeichneten Behörde zu unterbreiten (s. Anhang 3).
- 3080 Welcher Kanton als Wohnsitzkanton im Sinne von [Art. 11 Abs. 2 AHVG](#) anzusprechen ist, bestimmt sich nach [Art. 23 ff. ZGB](#)¹⁹³.
- 3081 Das Mitspracherecht der vom Wohnsitzkanton bezeichneten Behörde gemäss [Art. 32 AHVV](#) ist zu wahren.
- 3082 Die vorstehenden Bestimmungen sowie Rz 3083 gelten nur, soweit nicht ein vereinfachtes Erlassverfahren gemäss Rz 3086 stattfindet.

¹⁹² 1. März 1962 ZAK 1962 S. 309 EVGE 1961 S. 284
¹⁹³ 2. Februar 1951 ZAK 1951 S. 172 EVGE 1951 S. 27

3.3.2 Erlassverfügung

- 3083 Die Regelung von Rz 3060 betreffend die Herabsetzungsverfügung gilt sinngemäss.
- 3084 Die Verfügung muss enthalten:
- den Entscheid über das Erlassgesuch;
 - gegebenenfalls die Angabe von Wohnsitzkanton und Wohnsitzgemeinde, welche an Stelle der Versicherten die Bezahlung des Beitrages übernehmen;
 - bei Abweisung die Angabe der Gründe, die zur Abweisung führten;
 - eine Rechtsmittelbelehrung (s. das Kreisschreiben über die Rechtspflege).
- 3085 Ein Doppel der Erlassverfügung ist dem Wohnsitzkanton zuzustellen.

3.4 Vereinfachtes Erlassverfahren

- 3086 Die kantonalen Ausgleichskassen können im Einvernehmen mit den zuständigen kantonalen oder Gemeindebehörden bei notorisch mittellosen Versicherten (in Anstalten und in psychiatrischen Kliniken untergebrachte bzw. durch öffentliche Mittel unterstützte Personen usw.) ein vereinfachtes Erlassverfahren anwenden¹⁹⁴.

¹⁹⁴

4. Teil: Anhänge

1. Wegleitung für die Steuerbehörden über das Meldeverfahren mit den AHV-Ausgleichskassen

1.1 Die Entgegennahme und Prüfung der Meldebegehren

- 4001 Die Steuerbehörde prüft die von den Ausgleichskassen nach der Wegleitung über die Beiträge der Selbstständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen (s. 1. Teil, Kapitel 8.3.1) vorbereiteten und ihr zugestellten Meldebegehren. Sie sind zurückzusenden,
- wenn die Steuerbehörde nicht zuständig ist,
 - wenn Versicherte nicht steuerpflichtig sind oder sonstige Voraussetzungen für eine Steuerveranlagung fehlen.
- Die Gründe für die Rücksendung sind auf dem Begehren anzugeben, gegebenenfalls unter Bezeichnung der zuständigen Steuerbehörde. So ist beispielsweise bei Aufnahme der selbstständigen Erwerbstätigkeit im letzten Quartal des Jahres und Abschluss des ersten Geschäftsjahres im Folgejahr das Formular zurückzusenden, wenn für die Steuerperiode der Tätigkeitsaufnahme kein Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit veranlagt wird.

1.2 Ermittlungsgrundlagen

1.2.1 Erwerbs- und Renteneinkommen

- 4002 Das massgebende Erwerbseinkommen von Selbstständig-erwerbenden und von Arbeitnehmenden ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber sowie das Renteneinkommen von Nicht-erwerbstätigen ist aufgrund der rechtskräftigen Veranlagung für die direkte Bundessteuer zu ermitteln ([Art. 23 Abs. 1 AHVV](#) i.V.m. [Art. 16 Abs. 1](#) und [Art. 29 Abs. 6 AHVV](#)).
- 4003 Liegt keine rechtskräftige Veranlagung für die direkte Bundessteuer vor, sind die Angaben der rechtskräftigen Veranlagung für die kantonale Einkommenssteuer zu entnehmen ([Art. 23 Abs. 2 AHVV](#)).

- 4004 Fehlt auch eine kantonale Veranlagung, ist das Erwerbs- bzw. Renteneinkommen aufgrund der überprüften Erklärung für die direkte Bundessteuer zu ermitteln ([Art. 23 Abs. 2 AHVV](#)).

1.2.2 Investiertes Eigenkapital und Vermögen

- 4005 Das im Betrieb investierte Eigenkapital ist aufgrund der rechtskräftigen kantonalen Veranlagung unter Berücksichtigung der interkantonalen Repartitionswerte zu ermitteln ([Art. 23 Abs. 1 AHVV](#)).
- 4006 Das Vermögen von Nichterwerbstätigen ist aufgrund der rechtskräftigen kantonalen Veranlagung unter Berücksichtigung der interkantonalen Repartitionswerte zu ermitteln ([Art. 29 Abs. 3 AHVV](#)).

1.3 Kennzeichnung der Steuermeldungen

- 4007 Auf dem Begehren hat die Steuerbehörde in den Ziffern 1 und 2 die entsprechend bezeichneten Felder anzukreuzen. Sie gibt damit an, um welche Art der Steuerveranlagung und Steuermeldung es sich handelt.
- 4008 Die neben den Feldern angebrachten Abkürzungen beinhalten die Bezeichnungen gemäss Anhang A, welche für die Angaben ausschliesslich zu verwenden sind.

1.4 Meldeformulare für Selbstständigerwerbende

4009 Die Meldung hat mindestens die Angaben gemäss dem Musterformular 318.145.1 zu enthalten (vgl. Anhang C).

a) Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit (Ziffer 3 des Meldeformulars)

aa) Begriff

4010 Der Begriff des Einkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit nach [Art. 17 AHVV](#) stimmt mit demjenigen der direkten Bundessteuer nach [Art. 18 DBG](#) überein. Nicht zum AHV-rechtlichen Erwerbseinkommen, und darin besteht die einzige Abweichung zum Steuerrecht, gehören die Einkünfte aus zu Geschäftsvermögen erklärten Beteiligungen nach [Art. 18 Abs. 2 DBG](#).

4011 Zum Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit gehören namentlich auch:

- das Einkommen aus der Verwertung eigener Erfindungen;
- die Lizenzentnahmen aus eigenen Erfindungen, wenn der Erfinder an der Verwertung massgeblich beteiligt ist und zum auswertenden Unternehmen in keinem Unterordnungsverhältnis steht;
- die Entschädigung für die Aufgabe oder Nichtausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit;
- der Ertrag der zum Geschäftsvermögen gehörenden Grundstücke und Kapitalanlagen;
- der Ertrag aus Wertschriften, die zur Beschaffung von Fremdkapital zu Geschäftszwecken als Sicherheit hinterlegt wurden.

4012 Zu melden ist grundsätzlich auch das im Ausland erzielte Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit.

4013 In Bezug auf das im Ausland erzielte Einkommen ist das Feld in Ziffer 6 anzukreuzen und auf der Rückseite des Formulars anzugeben, worum es sich handelt.

- 4014 Die Abgrenzung des Einkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit vom massgebenden Lohn bedarf besonderer Aufmerksamkeit. Zu melden sind auch Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, die Steuerpflichtige zu Unrecht als massgebenden Lohn deklariert haben. Im Übrigen sei auf den Anhang B „Abgrenzung des Einkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit vom massgebenden Lohn in besonderen Fällen“ verwiesen.
- 4015 Ist die Steuerbehörde nicht sicher, ob ein Einkommen zu dem aus selbstständiger Erwerbstätigkeit gehört, so ist es zu melden, wobei das Feld in Ziffer 6 anzukreuzen und auf der Rückseite des Formulars anzugeben ist, durch welche Art von Tätigkeit das betreffende Einkommen erzielt wurde.

bb) Höhe

- 4016 Anzugeben ist in jedem Fall das tatsächliche in der einjährigen Bemessungsperiode der AHV (Beitragsjahr) erzielte Erwerbseinkommen. Diese entspricht der Steuerperiode. Massgebend ist das Ergebnis des oder der im Beitragsjahr abgeschlossenen Geschäftsjahre ([Art. 22 Abs. 3 AHVV](#)). Eine Umrechnung darf nicht vorgenommen werden.
- 4017 Eine Aufteilung des Einkommens nach Erwerbsquellen ist erwünscht. Das Feld in Ziffer 6 ist anzukreuzen und die Aufteilung auf der Rückseite des Meldeformulars vorzunehmen.
- 4018 Das Einkommen, das eine Kommanditärin oder ein Kommanditär erzielt, ist getrennt von allfälligem anderem Einkommen zu melden.
- 4019 Ist eine Kommanditärin oder ein Kommanditär an mehreren Kommanditgesellschaften beteiligt, so ist das Einkommen nach Gesellschaften getrennt anzugeben.
- 4020 Das allfällige Arbeitsentgelt, das Beitragspflichtige als Kommanditärinnen oder Kommanditäre erzielen, ist vom Gewinnanteil auszuscheiden.

- 4021 Einkommen aus einer nebenberuflich ausgeübten selbstständigen Erwerbstätigkeit einer im Hauptberuf unselbstständig-erwerbenden Person ist unabhängig von dessen Höhe der Ausgleichskasse zu melden, wenn sie ein Formular eingese-ndt hat.
- 4022 Die persönlichen Einlagen Selbstständigerwerbender in Ein-richtungen der beruflichen Vorsorge („2. Säule“) sind bei der Bestimmung ihres Erwerbseinkommens wie bei der direkten Bundessteuer soweit als geschäftsmässig begründeter Auf-wand zu betrachten, als sie üblicherweise dem Anteil der Ar-beitgebenden für das Personal entsprechen (vgl. Rz 1113 ff.).
- 4023 Persönliche Einlagen an weitere anerkannte Vorsorgeformen („3. Säule“) stellen dagegen immer private Einkommensver-wendung dar und dürfen wie bei der direkten Bundessteuer bei der Bestimmung des Erwerbseinkommens nicht als ge-schäftsmässig begründeter Aufwand berücksichtigt werden.

cc) Geschäftsverluste

- 4024 Vom rohen Einkommen abgezogen werden dürfen nur die im jeweiligen Beitragsjahr und dem unmittelbar vorangegange-nen Beitragsjahr eingetretenen und verbuchten Geschäfts-verluste ([Art. 18 Abs. 1^{bis} AHVV](#)). Eine weiter gehende Ver-lustverrechnung ist – anders als im Steuerrecht – nicht zuläs-sig.

dd) Persönliche AHV/IV/EO-Beiträge

- 4025 Im Gegensatz zur Regelung im Recht der direkten Bundes-steuer ([Art. 33 Abs. 1 Bst. d und f](#) i.V.m. [Art. 212 DBG](#)) dürfen in der AHV die persönlichen Beiträge an die AHV, die IV und die EO nicht abgezogen werden ([Art. 9 Abs. 2 Bst. d AHVG](#)). Für die Bestimmung des steuerbaren Einkommens in der Steuerperiode in Abzug gebrachte persönliche AHV/IV/EO-Beiträge sind deshalb wieder aufzurechnen ([Art. 27 Abs. 1 AHVV](#)). Anzugeben ist somit immer das Einkommen aus

selbstständiger Erwerbstätigkeit mit Einschluss der persönlichen AHV/IV/EO-Beiträge.

ee) Weitere steuerliche Abzüge

- 4026 Wie der Abzug für die persönlichen AHV/IV/EO-Beiträge (vgl. Rz 4024) sind mit Ausnahme der Abzüge für die persönlichen Einlagen in die „2. Säule“ (vgl. Rz 4022) und für ausschliesslich gemeinnützige Zwecke ([Art. 33a DBG](#), [Art. 9 Abs. 2 Bst. d AHVG](#)) auch die weiteren steuerlichen Abzüge nicht zulässig. Zu melden ist somit immer das Einkommen nach Wiederaufrechnung dieser Abzüge.

b) Dauer der selbstständigen Erwerbstätigkeit (Ziffer 4 des Meldeformulars)

- 4027 Stimmt das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr überein, sind bei Aufnahme und Aufgabe der Erwerbstätigkeit dessen Beginn und Ende zu melden.

c) Investiertes Eigenkapital (Ziffer 5 des Meldeformulars)

- 4028 Das im Betrieb investierte Eigenkapital ist in der Regel nach dem Stand am Ende der Steuerperiode (31.12.) zu melden.
- 4029 Stimmt das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr überein, ist das am Ende des Geschäftsjahres im Betrieb investierte Eigenkapital zu melden.
- 4030 Bei der Ermittlung des im Betrieb investierten Eigenkapitals sind das gewillkürte Geschäftsvermögen nach [Art. 18 Abs. 2 letzter Satz DBG](#) und die damit zusammenhängenden Schulden nicht zu berücksichtigen.
- 4031 Die Steuerbehörde am Wohnsitz des Versicherten ist auch für die Meldung ausserkantonaler Vermögensbestandteile zuständig.

- 4032 In Bezug auf das in Betrieben oder Betriebsstätten im Ausland investierte Eigenkapital ist das Feld in Ziffer 6 anzukreuzen und anzugeben, worum es sich handelt.
- 4033 Der von der Käuferin oder vom Käufer eines Unternehmens für den Goodwill bezahlte Betrag ist zu melden.
- 4034 Die Bewertung des im Betrieb investierten Eigenkapitals hat gemäss [Art. 23 Abs. 1 AHVV](#) unter Berücksichtigung der interkantonalen Repartitionswerte zu erfolgen.

Im Einzelnen gilt:

- 4035 – Der Wert von Grundstücken ergibt sich, indem die amtlichen Werte unter Berücksichtigung der interkantonalen Repartitionswerte umgerechnet werden.
- 4036 – Vermögensbestandteile, die nicht oder nur teilweise der kantonalen Besteuerung unterliegen – wie Viehhabe, Betriebsinventar, Wertpapiere der im Kanton ansässigen Unternehmen –, sind im vollen Umfang zu melden; der kantonalrechtliche Abzug ist nicht zu berücksichtigen.
- 4037 – Die Viehhabe ist grundsätzlich nach den Regeln zu bewerten, die von der Kommission für Erfahrungszahlen der Konferenz staatlicher Steuerbeamter aufgestellt werden. Weicht die kantonale Veranlagung nur unerheblich von diesen Regeln ab, so kann auf die kantonale Veranlagung abgestellt werden.

1.5 Meldeformulare für Arbeitnehmende ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber

- 4038 Soweit die Beiträge der Arbeitnehmenden ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber nicht an der Quelle erhoben werden, gelten für deren Ermittlung und Festsetzung dieselben Regeln wie für die Beiträge der Selbstständigerwerbenden.
- 4039 Die Rz 4009 ff. sind sinngemäss anzuwenden.

1.6 Nichterwerbstätige

4040 Die Meldung hat mindestens die Angaben gemäss dem Musterformular 318.144.1 zu enthalten (vgl. Anhang C).

a) Vermögen

aa) Stichtag (Ziffer 1 des Meldeformulars)

4041 Das Vermögen ist nach dem Stand am Ende der Steuerperiode zu melden (31.12.).

bb) Höhe (Ziffer 1 des Meldeformulars)

4042 Zu melden ist das ganze in- und ausländische Vermögen, bei verheirateten Personen dasjenige des Ehepaares, bei in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen das Vermögen beider Partnerinnen bzw. Partner.

4043 Der Wert von Grundstücken ergibt sich, indem die amtlichen Werte mit den zum Zwecke der interkantonalen Besteuerung erlassenen Repartitionswerte auf ein vergleichbares Niveau umgerechnet werden (vgl. [Art. 29 Abs. 3 AHVV](#)).

b) Renteneinkommen (Ziffer 2 des Meldeformulars)

aa) Begriff

4044 Der Begriff des Renteneinkommens ist im weitesten Sinn zu verstehen. Entscheidend ist nicht, ob die Leistungen mehr oder weniger die Merkmale einer Rente aufweisen, sondern vielmehr, ob sie zum Unterhalt der versicherten Person beitragen. Zum Renteneinkommen gehören wiederkehrende Leistungen, die weder durch eine Erwerbstätigkeit erzielt werden, noch Vermögensertrag darstellen. Zu melden sind alle in Ziff. 2 des Meldeformulars aufgeführten Leistungen.

4045 Renten der AHV und der IV sind nicht zu melden.

bb) Höhe

- 4046 Anzugeben ist in jedem Fall das tatsächliche in der einjährigen Bemessungsperiode der AHV erzielte Renteneinkommen. Eine Umrechnung darf nicht vorgenommen werden.
- 4047 Zu melden ist das Brutto-Renteneinkommen, nicht der steuerbare Betrag.

1.7 Die Meldungen über das Einkommen Steuerpflichtiger, für die von den Ausgleichskassen keine Formulare zugestellt wurden

- 4048 Die Steuerbehörde kann vom Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL), Vertrieb Publikationen, 3003 Bern, kostenlos Formulare ohne Aufdruck der Ausgleichskasse beziehen.
- 4049 Liegt für eine steuerpflichtige Person von keiner Ausgleichskasse ein vorbereitetes Formular vor, obwohl deren haupt- oder nebenberufliches Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit gemäss [Art. 23 AHVV](#) ermittelt werden kann, so hat die Steuerbehörde ebenfalls Meldung über dieses Erwerbseinkommen zu erstatten. Bei solchen Meldungen ist das mit „Z“ bezeichnete Feld in Ziffer 2 des Formulars anzukreuzen.
- 4050 Die kantonalen Steuerbehörden erlassen besondere Weisungen über das Verfahren, durch das Steuerpflichtige, für die von den Ausgleichskassen keine Meldungen verlangt werden, festzustellen sind.
- 4051 Z-Meldungen sind namentlich für Kapitalgewinne zu erstatten, die nicht in unmittelbarem Anschluss an die Aufgabe der Erwerbstätigkeit erzielt werden (vgl. Rz 4057).
- 4052 Es ist darauf zu achten, dass auch für Versicherte, die das AHV-Rententalter erreicht haben (Männer: 65. Altersjahr; Frauen: 64. Altersjahr) und noch eine Erwerbstätigkeit ausüben, Z-Meldungen erstattet werden.
- 4053 Bei nur nebenberuflich ausgeübter Tätigkeit s. Rz 4021.

1.8 Die Meldungen bei Nachsteuerverfahren

- 4054 Wurde bisher nicht erfasstes Erwerbseinkommen oder Vermögen in einem Nachsteuerverfahren ermittelt, so ist der zuständigen Ausgleichskasse Meldung zu erstatten über die Höhe dieser Steuerfaktoren, die der Nachsteuer unterliegen, und über die Jahre, in denen sie ordnungsgemäss hätten besteuert werden sollen. In der Meldung ist das mit „N“ bezeichnete Feld in Ziffer 1 des Formulars anzukreuzen.

1.9 Das Einholen einer Sofortmeldung durch die Ausgleichskasse

- 4055 Kann für die definitive Festsetzung der Beiträge die Steuermeldung nicht abgewartet werden (z.B. bei Einleitung eines Nachlass- oder Eröffnung eines Konkursverfahrens), stellt die Ausgleichskasse der Steuerbehörde unverzüglich ein Meldformular zu unter Angabe der Personalien und kreuzt das mit „S“ bezeichnete Feld in Ziffer 2 des Formulars an. Die Steuerbehörde soll in diesem Fall im Rahmen des Möglichen ohne Verzug eine vorläufige Meldung über das Einkommen aufgrund des neuesten Standes des Steuerveranlagungs- bzw. Steuerrekursverfahrens erstatten.

1.10 Die Meldung über Kapitalgewinne

a) Nach dem 1. Januar 2001 erzielte Kapitalgewinne

- 4056 Die Kapitalgewinne sind zusammen mit dem übrigen Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit zu melden (vgl. Rz 4010).
- 4057 Zu melden sind auch die Kapitalgewinne, die nicht in unmittelbarem Anschluss an die Aufgabe der Erwerbstätigkeit erzielt werden (vgl. Rz 4051).

b) Vor dem 1. Januar 2001 erzielte Kapitalgewinne**aa) bei Betriebsaufgabe**

- 4058 Die Steuerbehörden benützen für die Meldungen ein besonderes Formular (vgl. Anhang C), welches in den drei Amtssprachen d (deutsch), f (französisch) und i (italienisch) kostenlos bei der Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale, 3003 Bern, unter der Bestellnummer 318.139.1999-2001 bezogen werden kann.
- 4059 Von Selbstständigerwerbenden erzielte Kapitalgewinne infolge vollständiger oder teilweiser Betriebsaufgabe werden von den Steuerbehörden (unter Berücksichtigung der nach Steuerrecht verrechenbaren Verluste) automatisch der zuständigen Ausgleichskasse gemeldet („Z“-Meldung, Ziff. 3 des Meldeformulars, s. Rz 4058).
- 4060 Ist der Steuerbehörde die zuständige Ausgleichskasse nicht bekannt, so stellt sie die Meldung der kantonalen Ausgleichskasse am Wohnsitz der bzw. des Steuerpflichtigen zu, welche die Meldung gegebenenfalls weiterleitet.
- 4061 Können die Kapitalgewinne einer rechtskräftigen Veranlagung für die kantonalen Steuern entnommen werden, so haben die Steuerbehörden diese unter Angabe des Realisierungszeitpunktes den Ausgleichskassen zu melden.
- 4062 Liegt eine rechtskräftige Veranlagung für die kantonalen Steuern nicht vor, so haben die Steuerbehörden die Gewinne aus den ordentlichen Einkünften auszuscheiden und unter Angabe des Realisierungszeitpunktes des Gesamteinkommens den Ausgleichskassen zu melden.
- 4063 Sie stützen sich dabei auf alle ihnen zur Verfügung stehenden Unterlagen und wenden das Verfahrensrecht des DBG an.
- 4064 Auf dem Steuermeldeformular ist das entsprechende Feld in Ziffer 1 anzukreuzen, je nachdem, nach welcher Ermittlungsart die Kapitalgewinne ausgeschieden wurden.

4065 Waren Kapitalgewinne bereits teilweise oder ganz im gemeldeten Erwerbseinkommen enthalten, teilt dies die Steuerbehörde unter Angabe der bereits gemeldeten Beträge mit.

bb) in den übrigen Fällen

4066 In von den Ausgleichskassen festgestellten Neueinschätzungsfällen gemäss dem bisherigen [Art. 25 Abs. 1 AHVV](#) haben diese den Steuerbehörden ein entsprechendes Meldebegehren zu stellen.

4067 Die Steuerbehörden ermitteln und melden diesfalls die Kapitalgewinne unter Angabe des Realisierungszeitpunktes.

4068 Die Rz 4058 ff. gelten sinngemäss.

1.11 Die Rücksendung der ausgefüllten Meldeformulare

4069 Die Meldung ist an die im Kopf des Formulars vermerkte Ausgleichskasse zurückzusenden. Auf dem Formular ist die Ansprechperson anzugeben.

4070 Formulare, auf denen keine Ausgleichskasse angegeben ist, sind der örtlich zuständigen kantonalen Ausgleichskasse zuzustellen.

4071 Die Stückzahl ist in einem Begleitschreiben besonders zu melden.

4072 Die Meldungen an die kantonalen Ausgleichskassen sind in der Regel nach Gemeinden zu ordnen.

4073 Die Meldungen dürfen erst nach Eintritt der Rechtskraft der massgebenden Steuerveranlagung an die Ausgleichskasse gesandt werden.

4074 Sie sind laufend, mindestens aber auf Ende jedes Monats zuzustellen.

1.12 Die Berichtigung und Änderung der Meldung

- 4075 Die Ausgleichskassen sind gehalten, unvollständige oder offensichtlich falsche Meldungen zur Berichtigung an die Steuerbehörde zurückzusenden.
- 4076 Werden Steuerveranlagungen berichtigt, nachdem die Meldung bereits in Händen der Ausgleichskasse ist, so hat die Steuerbehörde von sich aus eine berichtigende Zusatzmeldung zu erstatten.
- 4077 Bei berichtigenden Meldungen ist das mit „R“ bezeichnete Feld in Ziffer 2 des Formulars anzukreuzen.

1.13 Amtshilfe gegenüber den Steuerbehörden

- 4078 Die Steuerbehörden, die von den Organen der AHV für die direkten Steuern eine Auskunft benötigen, stellen im Einzelfall ein schriftlich begründetes Gesuch an die für die Steuerpflichtigen zuständige Ausgleichskasse ([Art. 50a Abs. 1 Bst. e Ziff. 5 AHVG](#)). Ist diese nicht bekannt, richten sie das Gesuch an die Ausgleichskasse am Wohnsitz. Die Kasse liefert nur Auskünfte, die sie bereits besitzt. Gegebenenfalls übermittelt sie das Gesuch der zuständigen Ausgleichskasse.

1.14 Vergütungen der Ausgleichskassen für die Meldungen der kantonalen Steuerbehörden

1.14.1 Meldungen für die Festsetzung der Beiträge von Selbstständigerwerbenden, von Arbeitnehmenden ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber und von Nichterwerbstätigen

a) Vergütung

- 4079 Die Ausgleichskassen haben den Steuerbehörden in der Regel für jede Meldung betreffend das Jahr 2001 und die folgenden Steuerperioden, die der Festsetzung der Beiträge von Selbstständigerwerbenden, von Arbeitnehmenden ohne

beitragspflichtigen Arbeitgeber und von Nichterwerbstätigen dient, eine Vergütung von 12 Franken zu entrichten.

- 4080 Die Ansätze können durch eine Vereinbarung zwischen Ausgleichskasse und Steuerbehörde ermässigt werden, wenn sich die Ausgleichskasse an der Erstellung der Meldungen mit eigenem Personal beteiligt.

b) Anspruch auf die Vergütung

aa) Ordentliche Meldungen

- 4081 Für jede von einer Ausgleichskasse gemäss [Art. 27 Abs. 1 AHVV](#) angeforderte und von der Steuerbehörde erstattete Meldung ist die Vergütung zu entrichten, ohne Rücksicht darauf, ob sie für die Ausgleichskasse brauchbar ist.
- 4082 Die Meldung ist der Ausgleichskasse zu erstatten, die sie verlangt hat. Das gilt in der Regel auch im Falle des Kassenwechsels.
- 4083 Annulliert die alte Ausgleichskasse das Meldebegehren, bevor die Steuerbehörde das Meldeformular versandt hat, so erstattet diese der neuen Ausgleichskasse Meldung. Diese hat die Vergütung zu entrichten.
- 4084 Annulliert die alte Ausgleichskasse das Meldebegehren erst, nachdem die Steuerbehörde die Meldung versandt hat, so hat sie die Vergütung trotzdem zu entrichten. Verlangt auch die neue Ausgleichskasse die Meldung, so erstattet die Steuerbehörde keine neue, sondern teilt nur mit, welcher Ausgleichskasse sie die Meldung zukommen liess.

bb) Zusätzliche Meldungen (Z-Meldungen) und Nachsteuer-Meldungen

- 4085 Für Z-Meldungen gemäss [Art. 27 Abs. 3 AHVV](#) ist die ordentliche Vergütung zu entrichten, unbekümmert darum, ob sie für die Ausgleichskassen brauchbar sind.

- 4086 Stellt die Steuerbehörde eine Z-Meldung einer unzuständigen Ausgleichskasse zu, so hat diese die Vergütung zu entrichten, die Meldung an die zuständige Ausgleichskasse weiterzuleiten und sich die Vergütung ersetzen zu lassen.
- 4087 Für Nachsteuermeldungen ist die ordentliche Vergütung zu entrichten.

1.14.2 Mitteilungen der Steuerbehörden, für die keine Vergütung zu entrichten ist

- 4088 Für alle nicht unter Rz 4181 bis 4187 fallenden Meldungen, Mitteilungen und Auskünfte sind keine Vergütungen zu entrichten.
- 4089 Dies gilt auch für die Ergänzung unvollständiger Meldungen und für Rektifikate (R-Meldungen).

1.14.3 Verfahren

- 4090 Die Steuerbehörden stellen den Ausgleichskassen für die erstatteten Meldungen Rechnung.
- 4091 Können sich Steuerbehörden und Ausgleichskassen über die zu entrichtenden Vergütungen nicht verständigen, so unterbreiten sie die Streitfrage dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

1.15 Inkrafttreten

- 4092 Die Wegleitung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft. Sie ersetzt die ab 1. Januar 1995 gültige Fassung.

A. Verzeichnis der im Meldeverfahren verwendeten Abkürzungen

C	Cantonal, siehe K
Communication urgente	siehe Sofortmeldung
D	Deklaration (déclaration): Meldung aufgrund der überprüften Erklärung der direkten Bundessteuer
E	Ermessenstaxation (Art. 130 Abs. 2 DBG)
K	Kantonal: Meldung aufgrund der letzten Veranlagung für die kantonale Einkommenssteuer
N	Meldung aufgrund eines Nachsteuerverfahrens
R	Rektifikat (rectification): Berichtigung der ursprünglichen Steuermeldung
RA	Rappel d'impôt, siehe Nachsteuer
S	Meldung auf besonderes Verlangen in Nachlass-, Konkurs- und Verjährungsfällen
Sp	Communication spontanée, siehe Z
TI	Taxation intermédiaire, siehe ZWI
TO	Taxation d'office, siehe E
Z	Zusätzliche Meldung
ZWI	Zwischenveranlagung

B. Abgrenzung des Einkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit vom massgebenden Lohn in besonderen Fällen

[Art. 5](#) und [9 AHVG](#); [Art. 6–8](#) und Art. [17–25 AHVV](#); WML; WBB

Grundsatz

Bestehen Zweifel über die Natur eines Einkommens, so ist es den Ausgleichskassen mit einem entsprechenden Hinweis zu melden.

Einzelfälle

Ablagehalter/innen von Zeitschriften – siehe Zeitschriftenverträger/innen

Agentinnen/Agenten – siehe Reisevertreter/innen

Akkordantinnen/Akkordanten, Holzakkordantinnen/Holzakkordanten
Ihr Einkommen gehört in der Regel zum massgebenden Lohn. Es ist mit besonderem Hinweis zu melden.

Amateurmusiker/innen

Ihr Einkommen gehört grundsätzlich zum massgebenden Lohn. Wirken sie an einem einzelnen besonderen Anlass mit, so ist ihr Verdienst zum Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit zu zählen.

Anwältinnen/Anwälte

Entgelte für die Führung von Sekretariaten und für ständige Rechtsberatungen sind mit besonderem Hinweis zu melden.

Artistinnen/Artisten

Ihr Einkommen gilt in der Regel als massgebender Lohn. Das Einkommen von Artisten, die eindeutig auf eigene Rechnung arbeiten (Schaubudenbesitzer), ist jedoch zu melden.

Ärztinnen/Ärzte, Tierärztinnen/Tierärzte, Zahnärztinnen/Zahnärzte

Ihr Einkommen ist zu melden, soweit es nicht aus einem haupt- oder einem nebenberuflichen Anstellungsverhältnis fliesst oder durch die Ausübung einer öffentlich-rechtlichen Funktion erzielt wird.

Bankeinnehmer/innen

Ihr Einkommen gehört in der Regel zum massgebenden Lohn. Es ist mit besonderem Hinweis zu melden.

Barpianistinnen/Barpianisten

Ihr Einkommen gehört in der Regel zum massgebenden Lohn.

Baumwärter/innen

Ihr Einkommen ist zu melden, sofern sie nicht in einem Anstellungsverhältnis (beispielsweise zu einer Genossenschaft) stehen.

Dienstleute

Ihr Einkommen ist zu melden.

Domizilgebühren

Sie sind mit besonderem Hinweis zu melden.

Employés intéressés – gleich wie Kommanditärinnen/Kommanditäre

Feuerwehrsold

Er ist nicht zu melden.

Fleischschauer/innen

Ihr Einkommen gehört zum massgebenden Lohn. Es ist mit besonderem Hinweis zu melden.

Förster/innen

Ihr Einkommen gehört zum massgebenden Lohn.

Gebäudeschätzer/innen

Ihr Einkommen gehört zum massgebenden Lohn.

Geschäftswert – siehe Goodwill

Goodwill

Der von der Käuferin oder vom Käufer für den Goodwill bezahlte Betrag ist zu melden.

Gutachten

Honorare für Gutachten sind mit besonderem Hinweis zu melden.

Handelsreisende – siehe Reisevertreter/innen

Hausmetzger/innen – siehe Störmetzger/innen

Hebammen/Geburtshelfer

Die Wartegelder gehören zum massgebenden Lohn; sie sind mit besonderem Hinweis zu melden.

Heimarbeiter/innen und Mittelspersonen in der Heimarbeit

Ihr Einkommen ist nur zu melden, wenn sie das Unternehmerrisiko tragen. Das ist namentlich anzunehmen, wenn sie ein eigenes Atelier mit fest angestellten Arbeitnehmenden besitzen.

Honorare für Gutachten und für Vorträge – siehe Gutachten und Vorträge

Klauenschneider/innen – gleich wie Baumwärter/innen

Kollektivgesellschafter/innen und unbeschränkt haftende Teilhaber von Kommanditgesellschaften

Ihr Einkommen ist in allen Fällen zu melden.

Kommanditärinnen/Kommanditäre

Ihr gesamtes Einkommen – aufgeteilt nach Gewinnanteil, Zins und allfälligem Arbeitsentgelt (namentlich Lohn) – ist zu melden und zwar für jede Gesellschaft gesondert.

Das Einkommen als Kommanditärin oder Kommanditär ist getrennt zu melden von allfälligem anderem Einkommen.

Kommissionärinnen/Kommissionäre – siehe Reisevertreter/innen

Kontrollstelle juristischer Personen

Das Einkommen ist zu melden.

Losverkäufer/innen – siehe Zeitungsverkäufer/innen

Makler/innen

Ihr Einkommen gehört in der Regel zum Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit. Es ist mit besonderem Hinweis zu melden.

Milchführer/innen und Milcheinnehmer/innen

Ihr Einkommen ist mit besonderem Hinweis zu melden.

Mittelspersonen – siehe Heimarbeiter/innen

Musikkapellen – siehe auch Amateurmusiker/innen, Barpianistinnen/Barpianisten, Orchesterzuzüger
Das Einkommen ihrer Mitglieder gehört zum massgebenden Lohn.

Orchesterzuzüger/innen

Ihr Einkommen gehört zum massgebenden Lohn, sofern es sich nicht um Einzelaufträge handelt.

Pilzkontrolle – gleich wie Fleischschauer/innen, Gebäudeschätzer/innen, Viehinspektorinnen/Viehinspektoren

Privatdozentinnen/Privatdozenten

Ihr Einkommen gehört zum massgebenden Lohn.

Provisionsreisende – siehe Reisevertreter/innen

Radiohörspieler/innen – gleich wie Orchesterzuzüger/innen

Radiomitarbeitende

Zu melden sind nur die sogenannten Autorenhonoreare, nämlich Vergütungen für die Schaffung oder den Vortrag eigener Werke.

Reisevertreter/innen, Agentinnen/Agenten, Handelsreisende, Provisionsreisende

(siehe auch stille Vermittler/innen)

Ihr Einkommen gehört in der Regel zum massgebenden Lohn. Es ist nur zu melden, wenn die Ausgleichskasse es verlangt.

Sitzungsgelder und Taggelder

Sie sind grundsätzlich zu melden. Nicht zu melden sind jene, die gewährt werden:

- Mitgliedern der Verwaltung und der geschäftsführenden Organe juristischer Personen;
- Funktionärinnen oder Funktionären von öffentlichen oder von privaten Körperschaften oder Anstalten;
- Behördemitgliedern, nämlich den Mitgliedern der Bundesversammlung, des Bundesrates und der eidgenössischen Gerichte, der kantonalen Parlamente, kantonalen Regierungen und kantonalen Gerichte, der Stadt- und Gemeindeparlamente, der Stadt- und Gemeinderäte sowie der Bezirks-, Amts- und Kreisgerichte.

Sticker/Stickerinnen – siehe Heimarbeiter/innen

Stürmetzger/innen

Ihr Einkommen ist mit besonderem Hinweis zu melden.

Stille Vermittler/innen

Ihr Einkommen ist mit besonderem Hinweis zu melden.

Tierärztinnen/Tierärzte – siehe Ärztinnen/Ärzte

Taggelder – siehe Sitzungsgelder

Tantiemen

Sie sind nicht zu melden.

Versicherungsvertreter/innen

Das Einkommen von Generalagentinnen oder Generalagenten sowie von ähnlich gestellten Haupt- und Bezirksagentinnen oder -agenten ist zu melden, sofern sich aus dem Vertragsverhältnis zwischen Versicherungsgesellschaft und Agentin bzw. Agent nicht eindeutig ein Anstellungsverhältnis ergibt. Andere Versicherungsvertreter/innen werden wie Reisevertreter/innen behandelt.

Viehinspektorinnen/Viehinspektoren – gleich wie Fleischschauer/innen

Vormundschaft

Einkommen aus vormundschaftlicher Tätigkeit ist mit besonderem Hinweis zu melden. Nicht zu melden ist das Einkommen aus vormundschaftlicher Tätigkeit, wenn sie von Beamtinnen oder Beamten ausgeübt wird, deren Funktion in der Führung von Vormundschaften besteht (Amtsvormundschaft).

Vorträge

Honorare für nur gelegentlich gehaltene Vorträge sind zu melden.

Zahnärztinnen/Zahnärzte – siehe Ärztinnen/Ärzte

Zwischenmeister/innen – siehe Heimarbeiter/innen

C. Steuermeldeformulare

Die Angaben auf den in den folgenden Seiten als Muster aufgeführten Steuerformularen gelten als Minimalangaben, die das Steuermeldeformular zu enthalten hat.



AHV/IV/EO

Meldung

Über Erwerbseinkommen und investiertes Eigenkapital Selbständigerwerbender

Direkte Bundessteuer 20 _____
 Bemessungsjahr 20 _____

Gegenwartsbesteuerung 20 _____

Kanton _____ DBST Reg. _____

Gemeinde _____ Kant. Reg. _____

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

1. Art der Steuerveranlagung* E N K D
2. Art der Steuermeldung** S Z R

3. Einkommen aus haupt- und/oder nebenberuflicher selbständiger Erwerbstätigkeit nach Wiederaufrechnung der persönlichen AHV/IV/EO-Beiträge 20 _____ Franken

4. Dauer des Geschäftsjahres, wenn dieses bei Aufnahme oder Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit nicht mit dem Kalenderjahr zusammenfällt vom _____ bis _____

5. Im Betrieb investiertes Eigenkapital am Ende des Geschäftsjahres Franken

6. Bemerkungen (siehe Rückseite oder Beilage)

Datum _____ Steuerbehörde _____ Ansprechperson _____

* E = Ermessenstaxation
 N = Nachsteuermeldung
 K = Kantonal
 D = Deklaration

** S = Sofortmeldung
 Z = zusätzliche Meldung
 R = Rektifikat (Berichtigung)



AHV/IV/EO

MeldungÜber Vermögen und Renteneinkommen
NichterwerbstätigerDirekte Bundessteuer 20 _____
Bemessungsjahr 20 _____

Gegenwartsbesteuerung 20 _____

Kanton _____ DBST Reg. _____

Gemeinde _____ Kant. Reg. _____

(Zutreffendes bitte ankreuzen)1. Höhe des gesamten (bei verheirateten Personen: ehelichen) Reinvermögens
am 31.12.20____, einschliesslich ausserhalb des Kantons besteuertes Vermögen Fr. _____2. Renteneinkommen; bei verheirateten Personen: Renteneinkommen
der Ehefrau und des Ehemannes 20____ Fr. _____

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Pension | <input type="checkbox"/> periodische Ersatzleistungen für bleibende Nachteile |
| <input type="checkbox"/> Ruhegehalt | <input type="checkbox"/> Taggelder von Krankenkassen und anderen Versicherungsinstitutionen |
| <input type="checkbox"/> Altersrente (ausgenommen Renten nach AHVG) | <input type="checkbox"/> periodische Entschädigungen für Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit |
| <input type="checkbox"/> Invalidenrente (ausgenommen Renten nach IVG) | <input type="checkbox"/> Einkommen aus Wohnrecht sowie aus nicht selbstverwalteten Patenten, Lizenzen und Autorenrechten |
| <input type="checkbox"/> Alimente | <input type="checkbox"/> regelmässig erbrachte Zuwendungen Dritter |
| <input type="checkbox"/> Leibrente | <input type="checkbox"/> Stipendien |
| <input type="checkbox"/> Periodische freiwillige Leistungen von Arbeitgebenden | |

Zu melden ist das Brutto-Renteneinkommen, *nicht der steuerbare Betrag*. Einmalige Einkommensbestandteile, z. B. Kapitalabfindungen, sind *nicht* als Renteneinkommen zu melden.

3. Bemerkungen (siehe Rückseite oder Beilage)

Datum _____ Steuerbehörde _____ Ansprechperson _____



AHV/IV/EO

**Meldung über Kapitalgewinne
Selbständigerwerbender**

Kanton _____ dBSt Reg. _____

Gemeinde _____ Kant. Reg. _____

Zutreffendes bitte ankreuzen X

1. Ermittlung der Kapitalgewinne

- a) nach Art. 47 DBG
- b) nach Art. 218 Abs. 2 DBG
- c) nach kantonalem Sonderbesteuerungstatbestand
- d) aufgrund der Ausscheidung aus den ordentlichen Einkünften

2. Steuerveranlagung noch nicht erfolgt, bitte Berechnung und Mitteilung der geschuldeten AHV/IV/EO-Beiträge sowie des Verwaltungskostenbeitrages

3. Art der Steuermeldung* S Z R

4. Erzielte Kapitalgewinne:

Sofern im Zeitpunkt des Eintritts der Voraussetzungen für die Sondersteuer bereits eine rechtskräftige Veranlagung bestand, sind in der dritten Kolonne die schon gemeldeten Kapitalgewinne betragsmässig pro Jahr anzugeben.

Realisierungszeitpunkt	Erzielter Betrag	in der ordentlichen Meldung enthalten
2001		
2002		
2003		
2004		
2005		
2006		

5. Bemerkungen (siehe Rückseite oder Beilage)

Datum _____ Steuerbehörde _____ Ansprechperson _____

* S = Sofortmeldung
Z = zusätzliche Meldung

R = Rektifikat (Berichtigung)

D. Vorgehen für die Steuermeldung über Einkommen und Vermögen bei elektronischer Auswertung der Angaben

I. Die Ausgleichskasse benützt eine Datenverarbeitungsanlage, die Steuerbehörde dagegen hat keine solche zur Verfügung

– Erste Möglichkeit

Die Ausgleichskasse kann im Einvernehmen mit der Steuerbehörde ihre Datenverarbeitungsanlage benützen, um die Begehren an die Steuerbehörde um Meldung von Einkommen oder Vermögen zu erstellen. Die Ausgleichskasse muss jedoch, wenn sie so vorgeht, d.h. von Rz 1208 und 1210 der WSN (Verwendung des amtlichen grauen Formulars) abweicht, auf ihrem Begehren alle durch Rz 1209 der WSN (siehe auch Anhang C) verlangten Angaben oder wenigstens alle Angaben anbringen, die von der Steuerbehörde gewünscht werden. Sie liefert diese Angaben in Klarschrift. Die Steuerbehörde überträgt diese Angaben auf den Kopf eines grauen Formulars, das sie für die Meldung des nachgefragten Einkommens und Vermögens verwendet. Sie trägt dagegen die anderen Angaben nur von Hand auf dem Formular ein.

– Zweite Möglichkeit

Die Steuermeldung kann auch auf einem grauen Formular erstellt werden. Die Steuerbehörde vervollständigt die leer gelassenen, für die Angabe von Einkommen und Vermögen bestimmten Rubriken. Sie besorgt dies von Hand.

II. Die Steuerbehörde benützt eine Datenverarbeitungsanlage, die Ausgleichskasse dagegen hat keine solche zur Verfügung

– Erste Möglichkeit

Die Ausgleichskasse erstellt das Meldebegehren auf dem grauen Formular nach dem üblichen Verfahren. Die Steuerbehörde, die eine Datenverarbeitungsanlage benützt, kann dieses Formular nicht für die Antwort an die Ausgleichskasse verwenden. Sie muss im Ge-

genteil ein eigenes Formular erstellen, das sie dann der Ausgleichskasse schickt, wobei sie sich auf die von dieser gelieferten Angaben stützt. Die so der Ausgleichskasse übermittelte Steuermeldung muss alle Minimalangaben enthalten, die im Anhang C angeführt sind.

– Zweite Möglichkeit

Die Steuerbehörde kann mit der Ausgleichskasse ein vereinfachtes Verfahren für die Einreichung der Meldebegehren vereinbaren. Die Meldebegehren können dann nicht einzeln, sondern mit Hilfe einer Liste oder eines Verzeichnisses an die Steuerbehörde gerichtet werden (in Abweichung von den Rz 1208 bis 1214 der WSN). Die Liste der Begehren muss die Angaben enthalten, die sonst auf den einzelnen Meldebegehren ständen. Auf dieser Grundlage erstellt die Steuerbehörde ihr eigenes Formular und füllt es unter Berücksichtigung der vorgeschriebenen Regeln aus.

III. Benützung von Datenverarbeitungsanlagen durch Ausgleichskasse und Steuerbehörde

Die Ausfertigung der Steuermeldung hängt dort, wo Ausgleichskasse und Steuerbehörde mit Datenträgern arbeiten wollen, von den Systemen der benützten Datenverarbeitungsanlagen ab. Eine vollständige Synchronisierung kann unter diesen Voraussetzungen nur durch zweiseitige Vereinbarungen zwischen Steuerbehörden und kantonalen Ausgleichskassen erfolgen.

2. Verzeichnis der Anstalten, die für ihre Insassinnen und Insassen mit der kantonalen Ausgleichskasse zentral abrechnen
(s. Rz 2054)

Zürich	Kant. Strafanstalt Pöschwies, Regensdorf ZH mit Aussenstation Arbeitskolonie Ringwil ZH
Bern	Anstalten Hindelbank, Hindelbank Massnahmenvollzugszentrum St. Johannsen, Erlach Anstalten Thorberg, Krauchthal Anstalten Witzwil, Gampelen
Luzern	Strafanstalt Wauwilermoos, Wauwilermoos Zentralgefängnis, Löwengraben 18, Luzern
Zug	Kantonale Strafanstalt Zug Interkantonale Strafanstalt Bostadel, Menzingen
Freiburg	Anstalten Bellechasse, Sugiez
Solothurn	Strafanstalt Oberschöngrün, Solothurn Arbeitsanstalt Schachen, Deitingen
Basel-Landschaft	Arbeitserziehungsanstalt Arxhof, Bubendorf Landheim Erlenhof, Reinach Arbeiterkolonie Dietisberg, Läfelfingen
St. Gallen	Kantonale Strafanstalt, Saxerriet SG
Graubünden	Verwahrungsanstalt Realta
Aargau	Kantonale Strafanstalt, Lenzburg Aarg. Arbeitskolonie Murimoos, Muri AG
Waadt	Etablissements de la Plaine de l'Orbe Prisons de Bois-Mermet, Lausanne
Wallis	Etablissements pénitentiaires (Pénitencier cantonal à Sion, Pénitencier de Crêtelongue à Granges et Maison d'éducation de Pramont à Granges)
Neuenburg	EEP Bellvue à Gorgier EEP La Ronde à La Chaux-de-Fond Prison préventive à la Chaux-de-Fond

3. Von den Wohnsitzkantonen bezeichnete Behörden für die Prüfung der Erlassgesuche ([Art. 32 AHVV](#))

Zürich	Stadt Zürich: AHV-Zweigstelle Stadt Winterthur: Abt. Zusatzleistungen für AHV/IV Übrige Gemeinden: Gemeinderat
Bern	Einwohnergemeinderat der Gemeinde des Wohnsitzes des Versicherten
Luzern	Gemeinderat des zivilrechtlichen Wohnsitzes
Uri	Ausgleichskasse des Kantons Uri
Schwyz	Gemeindekommission für die AHV
Obwalden	Einwohnergemeinderat
Nidwalden	Gemeinderat
Glarus	Ausgleichskasse, nach Anhören des Einwohnergemeinderates
Zug	Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde
Freiburg	Gemeinderat
Solothurn	Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde
Basel-Stadt	Ausgleichskasse Basel-Stadt
Basel-Landschaft	Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde
Schaffhausen	Schaffhausen: Fürsorgereferat der Stadt Schaffhausen Neuhausen: Sozialreferat Neuhausen/RNF Übrige Gemeinden: Kantonale Ausgleichskasse
Appenzell A.Rh.	Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde
Appenzell I.Rh.	Kantonale Fürsorgekommission
St. Gallen	Stadt St. Gallen: Verwaltung der Sozialen Dienste Gemeinde Wattwil: Fürsorgebehörde Wattwil Übrige Gemeinden: Gemeinderat
Graubünden	Vorstand der Wohnsitzgemeinde

Aargau	Gemeinderat des Wohnsitzes des Gesuchstellers
Thurgau	Departement des Innern und der Volkswirtschaft des Kantons Thurgau, Frauenfeld
Tessin	Dipartimento delle opere sociali, Ufficio d'assistenza sociale, Bellinzona
Waadt	Lausanne: Direction de la sécurité sociale de la Ville de Lausanne Übrige Gemeinden: Caisse cantonale vaudoise de compensation
Wallis	Gemeinderat der Wohnortsgemeinde des Versicherten
Neuenburg	Direction des services sociaux de la commune de domicile des assurés
Genf	Le maire ou le conseil administratif de la commune de domicile
Jura	Caisse de compensation du canton du Jura

4. Bestimmung des betriebsrechtlichen Existenzminimums (Notbedarf) nach den Richtlinien der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz

Die einschlägigen kantonalen Ansätze und Berechnungsregeln sind bei den entsprechenden Betreibungs- und Konkursämtern zu erfragen.

I. Monatlicher Grundbetrag (ohne Wohnung)

Zum Grundbetrag gehören: Nahrung, Kleidung und Wäsche einschliesslich deren Instandhaltung, Körper- und Gesundheitspflege, Unterhalt der Wohnungseinrichtung, Kulturelles sowie Auslagen für Beleuchtung, Kochstrom und/oder Gas.

Je nach der Lebensform ergeben sich folgende Aufteilungen:

1. *alleinstehende Schuldnerin bzw. alleinstehender Schuldner*
2. *alleinstehende Schuldnerin bzw. alleinstehender Schuldner mit Unterstützungspflichten*
3. *Ehepaar oder zwei andere eine dauernde Haushaltsgemeinschaft bildende erwachsene Personen*
4. *Unterhalt der Kinder (abgestuft nach Alter)*

II. Zuschläge zum monatlichen Grundbetrag

1. Effektiver Mietzins

für Wohnung oder Zimmer ohne Auslagen für Beleuchtung, Kochstrom und/oder Gas, weil im Grundbetrag inbegriffen, unter Berücksichtigung von Ziffer V 2

Benützt die Schuldnerin oder der Schuldner lediglich zu ihrer/ seiner grösseren Bequemlichkeit eine teure Wohnung oder ein teures Zimmer, so kann der Mietzins nach Ablauf des nächsten Kündigungstermins auf ein Normalmass herabgesetzt werden (BGE 119 III 73 m. H.).

Generell gilt, dass die Schuldnerin bzw. der Schuldner ihre/seine Wohnkosten so tief wie möglich zu halten hat (BGE 57 III 207, 87 III 102).

Besitzt die Schuldnerin oder der Schuldner ein eigenes von ihr/ ihm bewohntes Haus, so ist anstelle des Mietzinses der Liegenschaftsaufwand zum Grundbetrag hinzuzurechnen. Dieser be-

steht aus dem Hypothekarzins (ohne Amortisation), den öffentlich-rechtlichen Abgaben und den (durchschnittlichen) Unterhaltskosten.

Lebt die Schuldnerin bzw. der Schuldner mit einer anderen erwerbstätigen Person zusammen, so ist bei der Berechnung des Notbedarfs nur der halbe Mietzins zu berücksichtigen.

2. Heizungskosten

Die durchschnittlichen, auf zwölf Monate verteilten Aufwendungen für Beheizung der Wohnräume.

Wohnt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht allein, sind auch hier die Kosten zu teilen.

3. Sozialbeiträge

(soweit nicht vom Lohn bereits abgezogen) wie Beiträge bzw. Prämien an

- AHV, IV und EO
- Arbeitslosenversicherung
- Kranken- und Sterbekassen
- Unfallversicherung
- Pensions- und Fürsorgekassen
- Berufsverbände

Der Prämienaufwand für nichtobligatorische Versicherungen kann nur in begründeten Fällen berücksichtigt werden.

4. Unumgängliche Berufsauslagen (soweit der Arbeitgeber nicht dafür aufkommt)

a) Erhöhter Nahrungsbedarf

bei Schwerarbeit, Schicht- und Nachtarbeit, ferner für Schuldnerinnen resp. Schuldner, die einen sehr weiten Arbeitsweg zurücklegen müssen.

b) Auslagen für auswärtige Verpflegung

Bei Nachweis von Mehrauslagen für auswärtige Verpflegung (für jede Hauptmahlzeit).

c) Überdurchschnittlicher Kleider- und Wäscheverbrauch (beispielsweise bei Servierpersonal, Handelsreisenden u.a.m.).

d) Fahrten zum Arbeitsplatz

Effektive Auslagen für

- öffentliche Verkehrsmittel
- Fahrrad
- Mofa/Moped usw.

- Motorrad
- Automobil
 Sofern ein Automobil Kompetenzcharakter trägt, sind die festen und veränderlichen Kosten ohne Amortisation zu berechnen. Bei Benützung eines Automobils ohne Kompetenzcharakter: Auslagenersatz wie bei Benützung öffentlicher Verkehrsmittel.

5. *Rechtlich oder moralisch geschuldete Unterstützungs- und/oder Unterhaltsbeiträge*

welche die Schuldnerin oder der Schuldner an nicht in seinem Haushalt wohnende Personen in der letzten Zeit vor der Pfändung nachgewiesenermassen geleistet hat und vorraussichtlich auch während der Dauer der Pfändung leisten wird (BGE 121 III 22). Für solche Zahlungen sind Unterlagen, wie Urteile und Quittungen und dergleichen vorzuweisen.

Eine moralische Pflicht zur Zahlung von Unterhaltsbeiträgen besteht nur in Ausnahmefällen. Freiwillig erbrachte Unterstützungszahlungen an Eltern und Kinder können nicht berücksichtigt werden.

6. *Schulung der Kinder*

Besondere Auslagen für Schulung der Kinder (öffentliche Verkehrsmittel, Schulmaterial und dergleichen). Das gilt auch für Studierende bis zu ihrer Volljährigkeit (BGE 98 III 34 ff., wobei allfällige Stipendien und anderweitige Einkünfte derselben angemessen zu berücksichtigen sind).

Auslagen für ein Hochschulstudium volljähriger Kinder gehören nicht zum Notbedarf (BGE 98 III 34 ff.; 40 III 154).

7. *Abzahlung oder Miete von Kompetenzstücken*

Gemäss Kaufvertrag, jedoch nur solange zu berücksichtigen, als die Schuldnerin bzw. der Schuldner bei richtiger Vertragserfüllung zur Abzahlung verpflichtet ist und sich über die Zahlungen ausweist. Voraussetzung: Die Verkäuferin oder der Verkäufer muss sich das Eigentum vorbehalten haben. Die gleiche Regelung gilt für gemietete Kompetenzstücke (BGE 82 III 26 ff.).

Auch Abzahlungsraten für ein Darlehen sind nur zu berücksichtigen, wenn dieses für den Erwerb eines Kompetenzstückes aufgenommen wurde.

8. *Auslagen für ärztliche Behandlung, Arzneien, Geburt, Wartung und Pflege; Wohnungswechsel*

Stehen der Schuldnerin bzw. dem Schuldner zur Zeit der Pfändung unmittelbar grössere Auslagen für Arzt, Arzneien, Geburt, Wartung und Pflege von Familienangehörigen oder für einen Wohnungswechsel bevor, so ist diesem Umstand in billiger Weise durch eine entsprechende zeitweise Erhöhung des Existenzminimums Rechnung zu tragen.

Gleiches gilt, wenn diese Auslagen der Schuldnerin oder dem Schuldner während der Dauer der Lohnpfändung erwachsen.

Eine Änderung der Lohnpfändung erfolgt hier in der Regel jedoch nur auf Antrag der Schuldnerin resp. des Schuldners.

III. Steuern

Diese sind bei der Berechnung des Notbedarfs nicht zu berücksichtigen (BGE 95 III 42 Erw. 3).

Bei ausländischen Arbeitnehmern, die der Quellensteuer unterliegen, ist bei der Berechnung der pfändbaren Quote vom Lohn auszugehen, der diesen tatsächlich ausbezahlt wird (BGE 90 III 34).

IV. Sonderbestimmungen über das anrechenbare Einkommen

1. *Beiträge gemäss [Art. 163 ZGB](#)*

Verfügt der Ehegatte der Schuldnerin oder des Schuldners über ein eigenes Einkommen, so ist das gemeinsame Existenzminimum von beiden Eheleuten (ohne Beiträge gemäss [Art. 164 ZGB](#)) im Verhältnis ihrer Nettoeinkommen zu tragen. Entsprechend verringert sich das der Schuldnerin oder dem Schuldner anrechenbare Existenzminimum (BGE 114 III 12 ff.).

2. *Beiträge gemäss [Art. 323 Abs. 2 ZGB](#)*

Die Beiträge aus dem Erwerbseinkommen minderjähriger Kinder, die in Haushaltgemeinschaft mit der Schuldnerin oder dem Schuldner leben, sind vorab vom gemeinsamen Existenzminimum abzuziehen (BGE 104 III 77 f.). Dieser Abzug ist in der Regel auf einen Drittel des Nettoeinkommens der Kinder, höchstens jedoch auf den für sie geltenden Grundbetrag (Ziff. I 4) zu bemessen.

Der Arbeitserwerb volljähriger, in häuslicher Gemeinschaft mit der Schuldnerin oder dem Schuldner lebender Kinder ist bei der Berechnung des Existenzminimums desselben grundsätzlich nicht zu berücksichtigen. Dagegen ist ein angemessener Anteil der volljährigen Kinder an den Wohnkosten (Mietzins und Heizung, Ziff. V 2) in Abzug zu bringen.

V. Abzüge vom Existenzminimum

1. *Naturalbezüge* wie freie Kost, Dienstkleidung usw. sind entsprechend ihrem Geldwert vom Existenzminimum in Abzug zu bringen.
2. *Angemessener Anteil* an den Wohnkosten (Mietzins und Heizung) der in gemeinsamem Haushalt mit der Schuldnerin bzw. dem Schuldner lebenden volljährigen Kinder mit eigenem Erwerbseinkommen.
3. *Reisespesenvergütungen*, welche die Schuldnerin bzw. der Schuldner von den Arbeitgebenden erhält, soweit sie/er damit im Existenzminimum eingerechnete Nahrungsauslagen in nennenswertem Betrag einsparen kann.

VI. Barnotbedarf

Der Barnotbedarf – bei freier Kost – entspricht 50% des Grundbetrages (Ziff. I).

5. Beitragspflicht von Ehepaaren und in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen

Alle Fälle beziehen sich auf Ehepaare, bei denen die Ehefrau das 64. bzw. der Ehemann das 65. Altersjahr noch nicht vollendet hat, sowie auf in eingetragenen Partnerschaften lebenden Frauen und Männer, die das 64. bzw. 65. Altersjahr noch nicht erreicht haben.

Partner/in A Partner/in B	erwerbstätig/Bezahlung des doppelten Mindestbeitrages	erwerbstätig/einfacher, aber nicht doppelter Mindestbeitrag wird erreicht	nichterwerbstätig	nichterwerbstätig im Sinne von nicht dauernd voll erwerbstätig
erwerbstätig/Bezahlung des doppelten Mindestbeitrages	Bei A und B werden die Beiträge auf ihrem Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 Abs. 1 AHVG).	Bei A und B werden die Beiträge auf ihrem Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 Abs. 1 AHVG).	Die Beiträge von A gelten als bezahlt (Art. 3 Abs. 3 Bst. a AHVG). Bei B werden die Beiträge auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 Abs. 1 AHVG).	Bei A werden die Beiträge auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 Abs. 1 AHVG). Die Beiträge von A als Nichterwerbstätige/r gelten als bezahlt (Art. 3 Abs. 3 Bst. a AHVG). Bei B werden die Beiträge auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 Abs. 1 AHVG).

Partner/in A Partner/in B	erwerbstätig/Bezahlung des doppelten Mindestbeitrages	erwerbstätig/einfacher, aber nicht doppelter Mindestbeitrag wird erreicht	nichterwerbstätig	nichterwerbstätig im Sinne von nicht dauernd voll erwerbstätig
erwerbstätig/einfacher, aber nicht doppelter Mindestbeitrag wird erreicht	Bei A und B werden die Beiträge auf ihrem Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 Abs. 1 AHVG).	Bei A und B werden die Beiträge auf ihrem Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 Abs. 1 AHVG).	<p>A schuldet Beiträge als Nichterwerbstätige/r auf der Hälfte des Vermögens und Renteneinkommens der Eheleute bzw. der Partnerinnen oder Partner (Art. 10 Abs. 1 und 3 AHVG, Art. 28 Abs. 4 AHVV).</p> <p>Bei B werden die Beiträge auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 Abs. 1 AHVG).</p>	<p>A schuldet Beiträge als Nichterwerbstätige/r auf der Hälfte des Vermögens und Renteneinkommens der Eheleute bzw. der Partnerinnen oder Partner (Art. 10 Abs. 1 und 3 AHVG, Art. 28 Abs. 4 AHVV).</p> <p>A kann sich jedoch die Beiträge, die sie/er auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen entrichtet hat, anrechnen lassen (Art. 30 AHVV).</p> <p>Bei B werden die Beiträge auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 Abs. 1 AHVG).</p>

Partner/in A Partner/in B	erwerbstätig/Bezahlung des doppelten Mindestbeitrages	erwerbstätig/einfacher, aber nicht doppelter Mindestbeitrag wird erreicht	nichterwerbstätig	nichterwerbstätig im Sinne von nicht dauernd voll erwerbstätig
nichterwerbstätig	<p>Bei A werden die Beiträge auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 Abs. 1 AHVG).</p> <p>Die Beiträge von B gelten als bezahlt (Art. 3 Abs. 3 Bst. a AHVG).</p>	<p>Bei A werden die Beiträge auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 Abs. 1 AHVG).</p> <p>B schuldet Beiträge als Nichterwerbstätige/r aufgrund der Hälfte des Vermögens und Renteneinkommens der Eheleute bzw. der Partnerinnen oder Partner (Art. 10 Abs. 1 und 3 AHVG, Art. 28 Abs. 4 AHVV).</p>	<p>A und B schulden Beiträge als Nichterwerbstätige je aufgrund der Hälfte des Vermögens und Renteneinkommens der Eheleute bzw. der Partnerinnen oder Partner (Art. 10 Abs. 1 und 3 AHVG, Art. 28 Abs. 4 AHVV).</p>	<p>A und B schulden Beiträge als Nichterwerbstätige je aufgrund der Hälfte des Vermögens und Renteneinkommens der Eheleute bzw. der Partnerinnen oder Partner (Art. 10 Abs. 1 und 3 AHVG, Art. 28 Abs. 4 AHVV).</p> <p>A kann sich jedoch die Beiträge, die sie/er auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen entrichtet hat, anrechnen lassen (Art. 30 AHVV).</p>

Partner/in A Partner/in B	erwerbstätig/Bezahlung des doppelten Mindestbeitrages	erwerbstätig/einfacher, aber nicht doppelter Mindestbeitrag wird erreicht	nichterwerbstätig	nichterwerbstätig im Sinne von nicht dauernd voll erwerbstätig
nichterwerbstätig im Sinne von nicht dauernd voll erwerbstätig	<p>Bei A werden die Beiträge auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 Abs. 1 AHVG).</p> <p>Bei B werden die Beiträge auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 Abs. 1 AHVG).</p> <p>Die Beiträge von B als Nichterwerbstätige/r gelten als bezahlt (Art. 3 Abs. 3 Bst. a AHVG).</p>	<p>Bei A werden die Beiträge auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 Abs. 1 AHVG).</p> <p>B schuldet Beiträge als Nichterwerbstätige/r aufgrund der Hälfte des Vermögens und Renteneinkommens der Eheleute bzw. der Partnerinnen oder Partner (Art. 10 Abs. 1 und 3 AHVG, Art. 28 Abs. 4 AHVV).</p> <p>B kann sich jedoch die Beiträge, die sie/er auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen entrichtet hat, anrechnen lassen (Art. 30 AHVV).</p>	<p>A und B schulden Beiträge als Nichterwerbstätige je aufgrund der Hälfte des Vermögens und Renteneinkommens der Eheleute bzw. der Partnerinnen oder Partner (Art. 10 Abs. 1 und 3 AHVG, Art. 28 Abs. 4 AHVV).</p> <p>B kann sich jedoch die Beiträge, die sie/er auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen entrichtet hat, anrechnen lassen (Art. 30 AHVV).</p>	<p>A und B schulden grundsätzlich Beiträge als Nichterwerbstätige je aufgrund der Hälfte des Vermögens und Renteneinkommens der Eheleute bzw. der Partnerinnen oder Partner (Art. 10 Abs. 1 und 3 AHVG, Art. 28 Abs. 4 AHVV).</p> <p>A und B können sich jedoch die Beiträge, die sie auf ihrem Erwerbseinkommen entrichtet haben, anrechnen lassen (Art. 30 AHVV).</p>

Partner/in A Partner/in B	erwerbstätig/Bezahlung des doppelten Mindestbeitrages	erwerbstätig/einfacher, aber nicht doppelter Mindestbeitrag wird erreicht	nichterwerbstätig im Sinne von nicht dauernd voll erwerbstätig
im Betrieb der/des andern mitarbeitend ohne Barlohn	<p>Bei A (Betriebsführer/in) werden die Beiträge auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 Abs. 1 AHVG).</p> <p>Die Beiträge von B gelten als bezahlt (Art. 3 Abs. 3 Bst. b AHVG).</p>	<p>Bei A (Betriebsführer/in) werden die Beiträge auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 Abs. 1 AHVG).</p> <p>B schuldet Beiträge als Nichterwerbstätige/r aufgrund der Hälfte des Vermögens und Renteneinkommens der Eheleute bzw. der Partnerinnen oder Partner (Art. 10 Abs. 1 und 3 AHVG, Art. 28 Abs. 4 AHVV).</p>	<p>I. ¹ A und B schulden grundsätzlich Beiträge als Nichterwerbstätige je aufgrund der Hälfte des Vermögens und Renteneinkommens der Eheleute bzw. der Partnerinnen oder Partner (Art. 10 Abs. 1 und 3 AHVG, Art. 28 Abs. 4 AHVV).</p> <p>A kann sich jedoch die Beiträge, die sie/er auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen entrichtet hat, anrechnen lassen (Art. 30 AHVV).</p> <p>II. ² Hat A (Betriebsführer/in) auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen Beiträge von mindestens der doppelten Höhe des Mindestbeitrages bezahlt, gelten die Beiträge von B als bezahlt (Art. 3 Abs. 3 Bst. b AHVG).</p>

¹ I. = Grundsatz: Beitragspflicht Partner/in A und Partner/in B als Nichterwerbstätige.

² II. = Situation Partner/in B, wenn Partner/in A den doppelten Mindestbeitrag entrichtet hat.

Partner/in A Partner/in B	erwerbstätig/Bezahlung des doppelten Mindestbeitrages	erwerbstätig/einfacher, aber nicht doppelter Mindestbeitrag wird erreicht	nichterwerbstätig im Sinne von nicht dauernd voll erwerbstätig
im Betrieb der/des andern mitarbeitend, Barlohn beziehend/einfacher Mindestbeitrag wird nicht erreicht	<p>Bei A (Betriebsführer/in) werden die Beiträge auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 Abs. 1 AHVG).</p> <p>B bezahlt Beiträge auf dem Barlohn (Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 3 AHVG).</p> <p>Eine weitere Beitragspflicht von B als Nichterwerbstätige/r entfällt (Art. 3 Abs. 3 Bst. a und b AHVG).</p>	<p>Bei A (Betriebsführer/in) werden die Beiträge auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 Abs. 1 AHVG).</p> <p>B bezahlt Beiträge auf dem Barlohn (Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 3 AHVG).</p> <p>B schuldet Beiträge als Nichterwerbstätige/r aufgrund der Hälfte des Vermögens und Renteneinkommens der Eheleute bzw. der Partnerinnen oder Partner (Art. 10 Abs. 1 und 3 AHVG, Art. 28 Abs. 4 AHVV).</p> <p>B kann sich jedoch die auf dem Barlohn entrichteten Beiträge anrechnen lassen (Art. 30 AHVV).</p>	<p>I. ³ A und B schulden grundsätzlich Beiträge als Nichterwerbstätige je aufgrund der Hälfte des Vermögens und Renteneinkommens der Eheleute bzw. der Partnerinnen oder Partner (Art. 10 Abs. 1 und 3 AHVG, Art. 28 Abs. 4 AHVV).</p> <p>A und B können sich jedoch die Beiträge, die sie auf ihrem Erwerbseinkommen/auf dem Barlohn entrichtet haben, anrechnen lassen (Art. 30 AHVV).</p> <p>II. ⁴ Hat A (Betriebsführer/in) auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen Beiträge von mindestens der doppelten Höhe des Mindestbeitrages bezahlt, gelten die Beiträge von B als bezahlt (Art. 3 Abs. 3 Bst. b AHVG).</p>

³ I. = Grundsatz: Beitragspflicht Partner/in A und Partner/in B als Nichterwerbstätige.

⁴ II. = Situation Partner/in B, wenn Partner/in A den doppelten Mindestbeitrag entrichtet hat.

Partner/in A Partner/in B	erwerbstätig/Bezahlung des doppelten Mindestbeitrages	erwerbstätig/einfacher, aber nicht doppelter Mindestbeitrag wird erreicht	nichterwerbstätig im Sinne von nicht dauernd voll erwerbstätig
			<p>B bezahlt Beiträge auf dem Barlohn (Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 3 AHVG).</p> <p>Eine weitere Beitragspflicht von B als Nichterwerbstätige/r entfällt (Art. 3 Abs. 3 Bst. b AHVG).</p>
im Betrieb der/des andern mitarbeitend, Barlohn beziehend/einfacher, aber nicht doppelter Mindestbeitrag wird erreicht	Bei A und B werden Beiträge auf ihrem Erwerbseinkommen/Barlohn erhoben (Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 3 AHVG).	<p>Bei A (Betriebsführer/in) werden die Beiträge auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 Abs. 1 AHVG).</p> <p>Bei B werden Beiträge auf dem Erwerbseinkommen/Barlohn erhoben.</p>	<p>A schuldet grundsätzlich Beiträge als Nichterwerbstätige/r aufgrund der Hälfte des Vermögens und Renteneinkommens der Eheleute bzw. der Partnerinnen oder Partner (Art. 10 Abs. 1 und 3 AHVG, Art. 28 Abs. 4 AHVV).</p> <p>A kann sich jedoch die Beiträge, die sie/er auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen entrichtet hat, anrechnen lassen (Art. 30 AHVV).</p> <p>Bei B werden die Beiträge auf dem Barlohn erhoben.</p>

Partner/in A Partner/in B	erwerbstätig/Bezahlung des doppelten Mindestbeitrages	erwerbstätig/einfacher, aber nicht doppelter Mindestbeitrag wird erreicht	nichterwerbstätig im Sinne von nicht dauernd voll erwerbstätig
im Betrieb der/des andern mitarbeitend, Barlohn beziehend/Bezahlung des doppelten Mindestbeitrages	Bei A und B werden Beiträge auf ihrem Erwerbseinkommen/Barlohn erhoben (Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 3 AHVG).	Bei A und B werden Beiträge auf ihrem Erwerbseinkommen/Barlohn erhoben (Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 3 AHVG).	Bei A werden Beiträge auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 Abs. 1 AHVG). Die Beiträge von A als Nichterwerbstätige/r gelten als bezahlt (Art. 3 Abs. 3 Bst. a AHVG). Bei B werden Beiträge auf dem Barlohn erhoben (Art. 5 Abs. 3 AHVG).

Alle Fälle beziehen sich auf Ehepaare bzw. eingetragene Partnerschaften, bei denen ein Teil bereits das Rentenalter erreicht hat.

Partner/in A Rentenalter Partner/in B	erwerbstätig/Bezahlung des doppelten Mindestbeitrages	erwerbstätig/doppelter Mindestbeitrag wird nicht erreicht	nichterwerbstätig
erwerbstätig/Bezahlung des doppelten Mindestbeitrages	<p>Bei A werden die Beiträge auf dem den Freibetrag übersteigenden Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 AHVG, Art. 6^{quater} AHVV).</p> <p>Bei B werden die Beiträge auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 Abs. 1 AHVG).</p>	<p>Bei A werden die Beiträge auf dem den Freibetrag übersteigenden Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 AHVG, Art. 6^{quater} AHVV).</p> <p>Bei B werden die Beiträge auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 Abs. 1 AHVG).</p>	<p>A ist nicht beitragspflichtig (Art. 3 Abs. 1 AHVG).</p> <p>Bei B werden die Beiträge auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 Abs. 1 AHVG).</p>
erwerbstätig/einfacher, aber nicht doppelter Mindestbeitrag wird erreicht	<p>Bei A werden die Beiträge auf dem den Freibetrag übersteigenden Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 AHVG, Art. 6^{quater} AHVV).</p> <p>Bei B werden die Beiträge auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 Abs. 1 AHVG).</p>	<p>Bei A werden die Beiträge auf dem den Freibetrag übersteigenden Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 AHVG, Art. 6^{quater} AHVV).</p> <p>Bei B werden die Beiträge auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 Abs. 1 AHVG).</p>	<p>A ist nicht beitragspflichtig (Art. 3 Abs. 1 AHVG).</p> <p>Bei B werden die Beiträge auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 Abs. 1 AHVG).</p>

Partner/in A Rentenalter Partner/in B	erwerbstätig/Bezahlung des doppelten Mindestbeitrages	erwerbstätig/doppelter Mindest- beitrag wird nicht erreicht	nichterwerbstätig
nichterwerbstätig	<p>Bei A werden die Beiträge auf dem den Freibetrag übersteigenden Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 AHVG, Art. 6^{quater} AHVV).</p> <p>Die Beiträge von B als Nichterwerbstätige/r werden nur erhoben, falls diese sich erhöhend auf ihre/seine Rente auswirken (vgl. Rz 2074).</p>	<p>Bei A werden die Beiträge auf dem den Freibetrag übersteigenden Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 AHVG, Art. 6^{quater} AHVV).</p> <p>B schuldet Beiträge als Nichterwerbstätige/r aufgrund der Hälfte des Vermögens und Renteneinkommens der Eheleute bzw. der Partnerinnen oder Partner (Art. 10 Abs. 1 und 3 AHVG, Art. 28 Abs. 4 AHVV).</p>	<p>A ist nicht beitragspflichtig (Art. 3 Abs. 1 AHVG).</p> <p>B schuldet Beiträge als Nichterwerbstätige/r aufgrund der Hälfte des Vermögens und Renteneinkommens der Eheleute bzw. der Partnerinnen oder Partner (Art. 10 Abs. 1 und 3 AHVG, Art. 28 Abs. 4 AHVV).</p>

Partner/in A Rentenalter Partner/in B	erwerbstätig/Bezahlung des doppelten Mindestbeitrages	erwerbstätig/doppelter Mindest- beitrag wird nicht erreicht	nichterwerbstätig
nichterwerbstätig im Sinne von nicht dauernd voll er- werbstätig	<p>Bei A werden die Beiträge auf dem den Freibetrag übersteigenden Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 AHVG, Art. 6^{quater} AHVV).</p> <p>Die Beiträge von B als Nichterwerbstätige/r werden nur erhoben, falls diese sich erhöhend auf ihre/seine Rente auswirken (vgl. Rz 2074).</p> <p>In diesem Fall kann B sich die Beiträge, die sie/er aus Erwerbseinkommen entrichtet, anrechnen lassen (Art. 30 AHVV).</p>	<p>Bei A werden die Beiträge auf dem den Freibetrag übersteigenden Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 AHVG, Art. 6^{quater} AHVV).</p> <p>B schuldet Beiträge als Nichterwerbstätige/r aufgrund der Hälfte des Vermögens und Renteneinkommens der Eheleute bzw. der Partnerinnen oder Partner (Art. 10 Abs. 1 und 3 AHVG, Art. 28 Abs. 4 AHVV).</p> <p>B kann sich jedoch die Beiträge, die sie/er auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen entrichtet hat, anrechnen lassen (Art. 30 AHVV).</p>	<p>A ist nicht beitragspflichtig (Art. 3 Abs. 1 AHVG).</p> <p>B schuldet Beiträge als Nichterwerbstätige/r aufgrund der Hälfte des Vermögens und Renteneinkommens der Eheleute bzw. der Partnerinnen oder Partner (Art. 10 Abs. 1 und 3 AHVG, Art. 28 Abs. 4 AHVV).</p> <p>B kann sich jedoch die Beiträge, die sie/er auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen entrichtet hat, anrechnen lassen (Art. 30 AHVV).</p>

<p style="text-align: center;">Partner/in A</p> <p style="text-align: center;">Rentenalter</p> <p>Partner/in B</p>	<p>erwerbstätig/Bezahlung des doppelten Mindestbeitrages</p>	<p>erwerbstätig/doppelter Mindestbeitrag wird nicht erreicht</p>
<p>im Betrieb der/des andern mitarbeitend ohne Barlohn</p>	<p>Bei A (Betriebsführer/in) werden die Beiträge auf dem den Freibetrag übersteigenden Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 AHVG, Art. 6^{quater} AHVV).</p> <p>Die Beiträge von B als Nichterwerbstätige/r werden nur erhoben, falls diese sich erhöhend auf ihre/seine Rente auswirken (vgl. Rz 2074).</p>	<p>Bei A (Betriebsführer/in) werden die Beiträge auf dem den Freibetrag übersteigenden Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 AHVG, Art. 6^{quater} AHVV).</p> <p>B schuldet Beiträge als Nichterwerbstätige/r aufgrund der Hälfte des Vermögens und Renteneinkommens der Eheleute bzw. der Partnerinnen oder Partner (Art. 10 Abs. 1 und 3 AHVG, Art. 28 Abs. 4 AHVV).</p>

<div style="text-align: center;">Partner/in A</div> <div style="text-align: center;">Rentenalter</div> <div style="text-align: center;">Partner/in B</div>	erwerbstätig/Bezahlung des doppelten Mindestbeitrages	erwerbstätig/doppelter Mindestbeitrag wird nicht erreicht
<p>im Betrieb der/des andern mitarbeitend, Barlohn beziehend/einfacher Mindestbeitrag wird nicht erreicht</p>	<p>Bei A (Betriebsführer/in) werden die Beiträge auf dem den Freibetrag übersteigenden Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 AHVG, Art. 6^{quater} AHVV).</p> <p>B bezahlt Beiträge auf dem Barlohn (Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 3 AHVG).</p> <p>Die Beiträge von B als Nichterwerbstätige/r werden nur erhoben, falls diese sich erhöhend auf ihre/seine Rente auswirken (vgl. Rz 2074).</p> <p>In diesem Fall kann B sich jedoch die auf dem Barlohn entrichteten Beiträge anrechnen lassen (Art. 30 AHVV).</p>	<p>Bei A (Betriebsführer/in) werden die Beiträge auf dem den Freibetrag übersteigenden Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 AHVG, Art. 6^{quater} AHVV).</p> <p>B bezahlt Beiträge auf dem Barlohn (Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 3 AHVG).</p> <p>B schuldet Beiträge als Nichterwerbstätige/r aufgrund der Hälfte des Vermögens und Renteneinkommens der Eheleute bzw. der Partnerinnen oder Partner (Art. 10 Abs. 1 und 3 AHVG, Art. 28 Abs. 4 AHVV).</p> <p>B kann sich jedoch die auf dem Barlohn entrichteten Beiträge anrechnen lassen (Art. 30 AHVV).</p>

<div style="text-align: center;">Partner/in A</div> <div style="text-align: center;">Rentenalter</div> <div style="text-align: center;">Partner/in B</div>	erwerbstätig/Bezahlung des doppelten Mindestbeitrages	erwerbstätig/doppelter Mindestbeitrag wird nicht erreicht
im Betrieb der/des andern mitarbeitend, Barlohn beziehend/einfacher, aber nicht doppelter Mindestbeitrag wird erreicht	<p>Bei A (Betriebsführer/in) werden die Beiträge auf dem den Freibetrag übersteigenden Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 AHVG, Art. 6^{quater} AHVV).</p> <p>Bei B werden Beiträge auf dem Erwerbseinkommen/Barlohn erhoben (Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 3 AHVG).</p>	<p>Bei A (Betriebsführer/in) werden die Beiträge auf dem den Freibetrag übersteigenden Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 AHVG, Art. 6^{quater} AHVV).</p> <p>Bei B werden Beiträge auf dem Erwerbseinkommen/Barlohn erhoben (Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 3 AHVG).</p>
im Betrieb der/des andern mitarbeitend, Barlohn beziehend/Bezahlung des doppelten Mindestbeitrages	<p>Bei A werden die Beiträge auf dem den Freibetrag übersteigenden Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 AHVG, Art. 6^{quater} AHVV).</p> <p>Bei B werden Beiträge auf dem Erwerbseinkommen/Barlohn erhoben (Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 3 AHVG).</p>	<p>Bei A werden die Beiträge auf dem den Freibetrag übersteigenden Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 AHVG, Art. 6^{quater} AHVV).</p> <p>Bei B werden Beiträge auf dem Erwerbseinkommen/Barlohn erhoben (Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 3 AHVG).</p>

Partner/in A Rentenalter Partner/in B Rentenalter	erwerbstätig	nichterwerbstätig
erwerbstätig	Bei A und B werden die Beiträge auf dem den Freibetrag übersteigenden Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 AHVG , Art. 6^{quater} AHVV).	A ist nicht beitragspflichtig (Art. 3 Abs. 1 AHVG). Bei B werden die Beiträge auf dem den Freibetrag übersteigenden Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 AHVG , Art. 6^{quater} AHVV).
nichterwerbstätig	Bei A werden die Beiträge auf dem den Freibetrag übersteigenden Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 AHVG , Art. 6^{quater} AHVV). B ist nicht beitragspflichtig (Art. 3 Abs. 1 AHVG).	A und B sind nicht beitragspflichtig (Art. 3 Abs. 1 AHVG).

<div style="text-align: center;">Partner/in A</div> <div style="text-align: right;">Rentenalter</div> <hr style="border: 0; border-top: 1px solid black; margin: 5px 0;"/> <div style="text-align: left;">Partner/in B</div> <div style="text-align: left;">Rentenalter</div>	erwerbstätig	nichterwerbstätig
im Betrieb der/des andern mitarbeitend ohne Barlohn	<p>Bei A (Betriebsführer/in) werden die Beiträge auf dem den Freibetrag übersteigenden Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 AHVG, Art. 6^{quater} AHVV).</p> <p>B ist nicht beitragspflichtig (Art. 5 Abs. 3 Bst. b AHVG).</p>	<p>A ist nicht beitragspflichtig (Art. 3 Abs. 1 AHVG).</p> <p>B ist nicht beitragspflichtig (Art. 5 Abs. 3 Bst. b AHVG).</p>
im Betrieb der/des andern mitarbeitend, Barlohn beziehend	<p>Bei A (Betriebsführer/in) werden die Beiträge auf dem den Freibetrag übersteigenden Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 AHVG, Art. 6^{quater} AHVV).</p> <p>B bezahlt Beiträge auf dem Barlohn, soweit dieser den Freibetrag übersteigt (Art. 5 Abs. 3 Bst. b AHVG, Art. 6^{quater} AHVV).</p>	<p>A ist nicht beitragspflichtig (Art. 3 Abs. 1 AHVG).</p> <p>B ist nicht beitragspflichtig (Art. 5 Abs. 3 Bst. b AHVG).</p>

6. Beispiele zur Vergleichsrechnung

Beispiel 1: Teilzeittätigkeit

Ein Ehepaar wird im März 2008 geschieden. Der Frau werden nach Scheidungsurteil ein Vermögen von 1 000 000 Franken und eine monatliche Unterhaltsrente von 3 000 Franken zugesprochen. Bis zur Scheidung erhält sie Alimente von 3 500 Franken im Monat. Ab April ist sie zu 20% erwerbstätig und verdient 800 Franken im Monat.

Vorbemerkungen:

- Wenn der Mann erwerbstätig wäre und im Jahr 2008 Beiträge von mindestens 890 Franken leisten würde, würden die Beiträge der Frau für das ganze Jahr als bezahlt gelten (siehe Rz 2071 ff.). In diesem Beispiel ist dies nicht der Fall; die Frau ist deshalb beitragspflichtig.
- Aufgrund der 20%-Tätigkeit gilt die Frau als „nicht voll erwerbstätig“ (siehe Rz 2039). Somit muss eine Vergleichsrechnung durchgeführt werden:

a) Als Erwerbstätige geschuldete Beiträge:

Erwerbseinkommen April – Dezember: 9×800 Franken =
7 200 Franken

Beiträge: $7\,200 \text{ Franken} \times 10.1\% = 727.20 \text{ Franken}$

b) Als Nichterwerbstätige geschuldete Beiträge:

Im ganzen Kalenderjahr der Scheidung ist das individuelle Vermögen und Renteneinkommen massgebend (siehe Rz 2079):

– massgebendes Vermögen: 1 000 000 Franken

– massgebendes Renteneinkommen: $20 \times 3 \times 3500$ Franken +
 $20 \times 9 \times 3\,000$ Franken = 750 000 Franken

Somit beträgt die Bemessungsgrundlage 1 750 000 Franken. Der entsprechende Beitrag gemäss der Beitragstabelle beträgt
3 434 Franken.

c) Vergleich: $3\,434 \text{ Franken} : 2 > 727.20 \text{ Franken} \rightarrow$ Die Frau ist als Nichterwerbstätige beitragspflichtig.

Beispiel 2: Teilzeittätigkeit

Im März 2008 stirbt eine eingetragene Partnerin. Das Vermögen der eingetragenen Partnerinnen per Todestag beträgt 1 000 000 Franken, das Renteneinkommen der eingetragenen Partnerinnen beträgt 10 000 Franken im Monat. Ab dem Tod ihrer Partnerin erzielt die überlebende Frau ein Renteneinkommen von 5 000 Franken im Monat. Ihr Vermögen am 31.12.2008 beläuft sich auf 200 000 Franken. Während des ganzen Kalenderjahres 2008 wird sie für einen Nebenerwerb mit 1 000 Franken im Monat entschädigt.

Vorbemerkungen:

- Wenn die verstorbene eingetragene Partnerin erwerbstätig gewesen wäre und Beiträge von mindestens 890 Franken im Jahr geleistet hätte, würden die Beiträge ihrer Partnerin als bezahlt gelten (Rz 2071 ff.). In diesem Beispiel ist dies nicht der Fall; die Partnerin ist deshalb beitragspflichtig.
- Aufgrund des Nebenerwerbs gilt die Partnerin als „nicht voll erwerbstätig“ (Rz 2039). Somit muss eine Vergleichsrechnung durchgeführt werden:

a) Als Erwerbstätige geschuldete Beiträge:

Erwerbseinkommen Januar bis Dezember: $12 \times 1\,000$ Franken = 12 000 Franken.

Beiträge: $12\,000$ Franken $\times 10.1\%$ = *1 212 Franken*

b) Als Nichterwerbstätige geschuldete Beiträge:

Das *massgebende Vermögen* setzt sich zusammen aus der Hälfte des Vermögens der eingetragenen Partnerinnen am Todestag (es wird anteilmässig für die Monate bis zum Todestag berücksichtigt) und dem individuellen Vermögen am 31.12.2008 (anteilmässig für die Monate seit dem Todestag) (siehe Rz 2079):

- massgebendes Vermögen bis Todestag (Januar bis März):
 $(1\,000\,000 \text{ Franken} : 2) : 12 \times 3 = 125\,000$ Franken
- massgebendes Vermögen ab Todestag (April bis Dezember):
 $200\,000 \text{ Franken} : 12 \times 9 = 150\,000$ Franken
- massgebendes Vermögen insgesamt (Januar bis Dezember):
 $125\,000 \text{ Franken} + 150\,000 \text{ Franken} = 275\,000 \text{ Franken}$

Das *massgebende Renteneinkommen* setzt sich zusammen aus der Hälfte des tatsächlich erzielten Renteneinkommens der eingetragenen Partnerinnen bis zum Todestag und dem ab dem Todestag tatsächlich erzielten individuellen Renteneinkommen.

- massgebendes Renteneinkommen bis Todestag (Januar bis März): $20 \times (3 \times 10\,000 \text{ Franken}) : 2 = 300\,000 \text{ Franken}$
- massgebendes Renteneinkommen ab Todestag (April bis Dezember): $20 \times 9 \times 5\,000 \text{ Franken} = 900\,000 \text{ Franken}$
- massgebendes Renteneinkommen insgesamt (Januar bis Dezember): *1 200 000 Franken*
- Summe Vermögen und Renteneinkommen: $275\,000 \text{ Franken} + 1\,200\,000 \text{ Franken} = 1\,475\,000 \text{ Franken}$. Dem entspricht der Beitrag von *2 828 Franken*.

c) Vergleich: $2\,828 \text{ Franken} : 2 > 1\,212 \text{ Franken}$ → Die eingetragene Partnerin ist als Nichterwerbstätige beitragspflichtig.

Beispiel 3: Vorzeitige Pensionierung

Eine verheiratete 60-jährige Frau geht Ende April 2008 vorzeitig in Pension. Sie bezieht ab Mai ein monatliches Renteneinkommen von 10 000 Franken. Das eheliche Vermögen beläuft sich auf 400 000 Franken. Von Januar bis April verdiente sie 48 000 Franken (12 000 Franken monatlich).

a) Als Erwerbstätige geschuldete Beiträge:
 $10.1\% \text{ von } 48\,000 \text{ Franken} = 4\,848 \text{ Franken}$.

b) Als Nichterwerbstätige geschuldete Beiträge:
 Massgebend ist die Hälfte des ehelichen Vermögens sowie die Hälfte des im Beitragsjahr erzielten ehelichen Renteneinkommens:
 $(400\,000 \text{ Franken} : 2) + (20 \times 8 \times 10\,000 \text{ Franken}) : 2 = 200\,000 \text{ Franken} + 800\,000 \text{ Franken} = 1\,000\,000 \text{ Franken}$. Dem entspricht der Beitrag von *1 919 Franken*.

c) Vergleich: $1\,919 \text{ Franken} : 2 < 4\,848 \text{ Franken}$ → Die Frau ist als Erwerbstätige beitragspflichtig.

Beispiel 4: Teilzeittätigkeit

Eine selbstständigerwerbende, ledige Frau verdient im ganzen Jahr 2008 aus ihrer Dolmetschertätigkeit 10 000 Franken. Sie besitzt ein Vermögen von 40 000 Franken und erhält monatlich eine Rente eines ausländischen Staates von 1 500 Franken.

a) Als Erwerbstätige geschuldete Beiträge:

5.116% von 10 000 Franken = *511.20 Franken*.

b) Als Nichterwerbstätige geschuldete Beiträge:

40 000 Franken + 20 x 12 x 1 500 Franken = 400 000 Franken. Dem entspricht ein Beitrag von *707 Franken*.

c) Vergleich: 707 Franken : 2 < 511.20 Franken → Die Frau ist als Erwerbstätige beitragspflichtig.

Beispiel 5: Eintritt in das Rentenalter

Ein verheirateter Mann erreicht im August 2008 das Rentenalter. Bis Ende Mai 2008 übte er eine Erwerbstätigkeit aus und leistete dabei Lohnbeiträge in der Höhe von 3 000 Franken. Das eheliche Vermögen beträgt am 31.12.2008 600 000 Franken. Es wird kein Renteneinkommen erzielt.

Da der Mann während weniger als 6 Monaten (3/4 der Beitragsdauer von 8 Monaten) erwerbstätig war, gilt er als nicht dauernd erwerbstätig (siehe Rz 2037). Somit ist eine Vergleichsrechnung vorzunehmen:

a) Als Erwerbstätiger geschuldete Beiträge: *3 000 Franken*

b) Als Nichterwerbstätiger geschuldete Beiträge:

Das massgebende Vermögen beträgt 8/12 der Hälfte des ehelichen Vermögens: (600 000 Franken : 2) : 12 x 8 = 200 000 Franken. Er schuldet somit grundsätzlich den Mindestbeitrag von 445 Franken. Da dieser Betrag unter 300 000 Franken liegt und A nur während acht Monaten beitragspflichtig ist, sind nur 8/12 des Mindestbeitrags geschuldet, also *297 Franken*.

c) Vergleich: 297 Franken : 2 < 3 000 Franken → Der Mann ist als Erwerbstätiger beitragspflichtig.